352.0436
V537s

FERDINAND SCHMIDT

BEITRÄGE ZUR STATISTIK DER BESTEUERUNGS- UN

FINANZVERHÄLTNISSE DER K. K. HAUPT- UND RESID

STADT WIEN.

THE LIBRARY

Digitized by Google

Beiträge

zur Statistik

der

Besteuerungs- und Finanzverhältnisse

der

k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien.

1. Die Besteuerungsverhältnisse der Stadt Wien v. 1853—1862.
2. Vergleichung der Finanzgebahrung der Großcommune Wien mit den vorzüglichsten Provinzial-Hauptstädten.

Bearbeitet

von

Ferdinand Schmidt,

Official der städt. Buchhaltung.

Wien, 1864.

Verlag von Friedrich Manz.

Digitized by Google

352.0436
V537-2

Die Besteuerungs-Verhältnisse der Stadt Wien

in den Jahren 1853—1862.

Das Abgabenwesen in den österreichischen Staaten zeigt in seiner geschichtlichen Entwicklung eine mannigfache Verschiedenheit der Gattungen und Systeme, nicht nur mit Rücksicht auf die in den Zeitläufen erfolgten Aenderungen, sondern insbesondere in Bezug auf die Ungleichheit der in den einzelnen Provinzen in Kraft gestandenen Normen. Die eine gleichartige Besteuerung bezweckenden Reformen unter Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Joseph II. und Franz I. betrafen mehr oder minder nur die alten deutsch-slavischen Provinzen, wogegen Ungarn und die ehemaligen Nebenländer bis in die neueste Zeit stets eine besondere Steuerverfassung hatten.

Wir beabsichtigen keineswegs hier eine Darstellung der in den früheren Perioden und in den einzelnen Provinzen in Wirksamkeit gestandenen und zum Theile (wie in Tirol das Peräquationssystem) noch derzeit bestehenden Steuersysteme zu geben, und nur zum Beweise des oben angedeuteten Wechsels der Steuerarten wird erwähnt, daß vor den derzeitig bestehenden Steuerarten und zum Theile neben denselben in den deutsch-slavischen Provinzen allein in dem Zeitraume von kaum 100 Jahren folgende directe Steuersysteme eingeführt waren:

a) die Theresianische Steuer-Rectification;
b) die Josephinische Grundsteuer-Regulirung und das Gebäudesteuer-Patent;
c) das allgemeine Grundsteuer-Provisorium vom Jahre 1819;
d) die Classensteuer vom Jahre 1800 bis 1829;
e) die Personalsteuer vom Jahre 1802 bis 1829;
f) die Erbsteuer, eingeführt mit dem Patente vom 6. Juni 1759, im October 1810 neu regulirt, und mit der Einführung des Tax- und Stempelpatentes vom Jahre 1840 aufgehoben.

Außerdem bestand die erst mit dem Patente vom 20. October 1848 aufgehobene Judentoleranz-Steuer.

Die in den deutsch-slavischen Erbländern gegenwärtig bestehenden Arten der directen Steuern sind:

I. die Grundsteuer,
II. die Gebäudesteuer,
III. die Erwerbsteuer,
IV. die Einkommensteuer.

Digitized by Google

Die beiden ersten werden auch Realsteuern genannt, weil sie das Einkommen aus einer unbeweglichen Sache (Realität) zum Gegenstand haben, während die beiden andern Steuerarten das Einkommen vom persönlichen Erwerbe oder beweglichen Besitz treffen und Personalsteuern heißen.

Indem wir in den nachfolgenden Tabellen die Leistungen der Großstadt Wien an directen Steuern und deren Umlagen in den letzten 10 Jahren, wie sich dieselben nach den Netto-Einnahmen des städtischen Steueramtes darstellen, zur Veranschaulichung bringen, und dadurch einen nicht uninteressanten Beitrag zur Local-Statistik zu geben glauben, halten wir es für zweckdienlich, die Grundzüge dieser Steuerarten und die auf ihre Anwendung Bezug nehmenden wichtigeren Vorschriften und Verfügungen nach ihrem wesentlichen Inhalte vorher anzuführen, indem wir von der gewiß nicht unbegründeten Ansicht ausgehen, daß die überwiegende Zahl der Steuercontribuenten wegen Mangel der Gelegenheit mit diesen Normen wenig oder gar nicht vertraut ist.

A. Von der Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist in einem vorwaltend Ackerbau treibenden Staate, wie Oesterreich, die wichtigste unter den directen Steuern, wenn auch deren Erträgniß in einzelnen Provinztheilen, in welchen größere Städte und Ortschaften mit einem ausgedehnten Gewerb- und Handelsbetriebe gelegen sind, hinter dem Erträgnisse anderer Steuerarten zurückbleibt. Sie ist keineswegs im ganzen Reiche nach einem und demselben Systeme durchgeführt, denn selbst derzeit sind in den verschiedenen Provinzen noch acht verschiedene Grundsteuersysteme in Wirksamkeit.

Hier ist jedoch nur von dem Grundsteuergesetze vom 23. December 1817 die Rede, welches in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, Dalmatien, im lomb.-venet. Königreiche, in Böhmen, Mähren, Schlesien und im Großherzogthume Krakau durchgeführt ist. Es wird dieses Grundsteuersystem auch der stabile Kataster genannt. Unter diesem Ausdrucke versteht man jenes ganze Operat, durch welches das Reinerträgniß des gesammten nutzbaren Grundes und der einzelnen Theile ausgemittelt wurde, und die Grundlage der Besteuerung bildet.

Die Katastral-Operationen zerfallen in 4 Haupttheile:

a) in die Vermessung,
b) in die Grundertragsschätzung,
c) in die Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, und
d) in die Evidenzhaltung des Katasters.

a) Die Katastral-Vermessung geht vom Ganzen aus und in das Detail über, das heißt, es wird zuerst das Land (die Provinz) trigonometrisch vermessen. Die hierauf folgende graphische Triangulirung wird nach dem Maßstabe von 1 Zoll = 2000 Klafter auf Blättern von 20 Zoll im Gevierte bewirkt, so daß jedes Blatt den Umfang einer Quadrat-Meile in sich faßt. Der Detailvermessung geht auch noch die Beschreibung der Gemeindegränzen voraus, und es wird das Ergebniß der commissionell begangenen Gränze zu Protokoll genommen. Die betreffende Commission besteht aus dem politischen Commissär, aus dem Geometer, aus den Vorstehern der bei der Gränzbestimmung betheiligten Orte und andern rechtlichen, mit der Gränze bekannten Gemeindegliedern. Kann über streitige Gemeindegränzen kein gütlicher Ausgleich zu Stande gebracht werden, so ist der Gegenstand des Streites sowohl im Protokolle als in der Gemeinde-Katastral-Mappe genau ersichtlich zu machen. Die Vermessung eines Gemeinde-Territoriums kann

Digitized by Google

im ganzen oder im halben Maße bewirkt werden. Das ganze Katastralmaß besteht in dem Verhältnisse: 1 Zoll = 40 Klafter, das halbe Maß in dem Verhältnisse: 1 Zoll = 80 Klafter. Letzteres ist nur in Anwendung zu bringen, wenn die Grundstücke der Gemeinde in der geringen Culturgattung stehen, und so viel Flächenraum in den Parzellen haben, daß sie auf der Katastral-Mappe zur deutlichen Eintragung der Nummern hinreichenden Raum bieten. Es ist nicht gestattet, eine und dieselbe Gemeinde zum Theil im Ganzen, zum Theil im halben Maße aufzunehmen. Ein Jahr vor der Detailvermessung der Gemeinde ist dieselbe aufzufordern, die Eigenthumsgränzen innerhalb der Gemeinde zu berichtigen. Die Abmarkung wird durch die Angränzenden gemeinschaftlich bewirkt. Jeder streitige Theil wird von dem Geometer als besondere Parzelle aufgenommen und im Protokolle als solche bezeichnet. Parzellen werden die einzelnen Grundstücke genannt. Grundstücke, die in gleicher Culturgattung stehen, aber verschiedenen Eigenthümern gehören, bilden verschiedene Parzellen, ebenso aneinanderstoßende und demselben Eigenthümer gehörige Gründe, wenn sie in verschiedenen Culturgattungen stehen. Wenn Flüsse, Bäche und öffentliche Wege ein Eigenthum trennen, so entstehen dadurch auch verschiedene Parzellen, nicht aber durch veränderliche Fahrwege und Fußsteige oder Wasserrinnen. Auch eingefriedete Grundstücke bilden besondere Parzellen, sowie Hausgärten, die wenigstens 25□° Flächenraum halten; kleinere Hausgärten werden zur Bauparzelle geschlagen. Unter einer Partie von Grundparzellen versteht man eine größere und meistens durch natürliche Begränzungen eingeschlossene Menge beisammenliegender Grundparzellen. Diese Partien führen in den Provinzen besondere Namen, als: Fluren, Rieden, Marken, und bilden für die Mappen größerer Gemeindeflächen die erste Unterabtheilung.

b) Die Grundertragsschätzung zerfällt in folgende 4 Haupt-Abtheilungen:

α) in die Vorarbeiten,
β) in die Erhebung des Brutto-Ertrages,
γ) in die Ausmittlung der in Abschlag zu bringenden Culturkosten,
δ) in die Darstellung des Reinertrages für jede Culturgattung und Classe im Gelde.

Die Vorarbeiten beziehen sich auf die Bestimmung der Culturgattungen, auf die Eintheilung jeder Culturgattung nach Verschiedenheit der Ertragfähigkeit in Classen (Classification), auf die Einreihung jeder einzelnen Parzelle in eine dieser Classen (Classirung) und endlich auf die Preiserhebung sowohl der einzelnen Bodenproducte, als auch der Cultur-Aufwandsgegenstände.

Die Früchte, welche ein Grundstück abwirft, vereint mit der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart, bestimmen seine Culturgattung, und in diesem Sinne machen das Ackerland, Wiesland, Gartenland, Weinland, Waldungen, Auen u. s. w., dann gemischte Culturen, verschiedene Culturgattungen aus. Nach geschehener Eintheilung der Grundstücke in die Culturgattungen, geschieht die Classificirung der Culturgattungen nach den merklichen Verschiedenheiten in der Menge oder Güte des Productes; doch soll die Zahl der Classen nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. Die Verschiedenheit der Güte und Menge der Producte, welche vorzüglich ausgezeichnete Landwirthe zuweilen mit bedeutenden Auslagen erzeugen, können ebensowenig als die durch Nachlässigkeit einiger Landwirthe herbeigeführte geringe Menge und Güte der Früchte auf die Classenzahl einwirken, sondern die Grundstücke einer Culturgattung sind so zu classificiren, als ob sie alle auf die gemeindeübliche, also von der Mehrzahl der Gemeindeglieder befolgte Art bewirthschaftet würden. Die hierauf folgende Classirung der Grundstücke besteht in dem Ausspruche, zu welcher Classe der betreffenden Culturgattung jedes einzelne Grundstück zu zählen ist.

Die Preiserhebungen hatten sich auf die Preise der gemeindeüblich gebauten

Digitized by Google

Früchte und auf den gemeindeüblichen Culturaufwand zu beschränken, und wurde hiefür das Jahr 1824 als Normaljahr festgesetzt. Bei der Bildung der Preistarife wurden nicht nur der Durchschnittspreis der Marktorte des Bezirkes, sondern auch die in der Gemeinde selbst bestandenen Localpreise der daselbst erzeugten Fruchtgattungen berücksichtigt. Bei dem Weine wurde der Preis nach vollendeter Gährung, bei den Producten der Wälder und Auen der Preis des Scheiterholzes nicht nur nach der Untertheilung vom harten und weichen Holze, sondern auch nach den vorkommenden Gattungen, z. B. Eichen, Buchen, Tannen, Fichten u. s. w. ermittelt.

Für die Berechnung des Culturaufwandes waren die Erhaltungskosten der Knechte und Mägde, dann die Erhaltungskosten der Zugthiere und die baren Auslagen für nothwendige gemeindeübliche Anschaffungen maßgebend.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten ging man zur Erhebung des Brutto-Ertrags.

Es wurde für jede Classe jeder Culturgattung der Durchschnittsertrag eines Joches (1600 □°) in jenen Producten, welche die Gemeinde zu erzeugen pflegt, ausgemittelt. Hiebei wurde auf die Bewirthschaftungsart, auf den Wechsel im Anbau der Früchte, Vor- und Nachweide u. s. w. Rücksicht genommen.

Der ermittelte Naturalertrag wurde nach dem für die betreffende Gemeinde festgestellten Preistarife in Geld ausgedrückt und so der Geld-Bruttoertrag eines Joches jeder Culturgattung und Classe in der Katastralgemeinde bestimmt.

Ebenso wurde der Culturaufwand für jede Classe der einzelnen Culturgattungen für je ein Joch im Gelde ausgemittelt und durch Abzug dieser Kosten von dem Geld-Bruttoertrage der Reinertrag dargestellt. Dieser in Percenten ausgedrückte Abzug der Culturkosten kann sich bei Ackergründen zwischen 20 bis 60%, bei Weingärten zwischen 30—80%, bei Wiesen zwischen 10—30% bewegen. Bei Wäldern, Auen und Hutweiden kommen in der Regel keine Culturkosten abzuziehen; ausnahmsweise können sie mit 1—5% berechnet werden. Der jochweise Reinertrag bildet die Basis für die Besteuerung der Grundparzellen. Die definitive Steuerbemessung hängt aber von der Entscheidung der gegen die Vermessungs- und Schätzungsanschläge allenfalls erhobenen Reclamationen ab.

c) Die Reclamationen sind entweder allgemeine, oder individuelle, je nachdem das Recht hiezu nur der Gemeinde als solcher, oder jedem einzelnen Grundbesitzer zusteht.

Die individuellen Reclamationen sind erst nach definitiver Entscheidung der Vorstellung der Gemeinde und nach hierauf erfolgter Hinausgabe der individuellen Grundbesitz- und Ertragsbögen zulässig.

Gegenstand der gemeindeweisen Reclamationen können sein:

1. eine unrichtige Vermessung der Flurmarken der Gemeinde oder eine Unrichtigkeit der Gränzbeschreibung,
2. eine fehlerhafte Annahme der Culturgattungen,
3. die Zahl der Ertragsclassen und
4. der Ansatz des jochweisen Reinertrages einer Culturgattung und Classe.

Dagegen gehört in das Bereich der individuellen Reclamationen:

1. wenn einem Grundbesitzer Parzellen zugeschrieben wurden, die einem andern gehören, und umgekehrt;
2. wenn das angegebene Flächenmaß seiner Parzelle mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt;
3. wenn bei einer Parzelle die Culturgattung, in welcher sie zur Zeit der Classirung stand, nicht richtig angegeben ist;
4. wenn die Parzelle ihrer Productionsfähigkeit nach nicht in die gehörige Classe gesetzt wurde.

Digitized by Google

Nachdem über alle Reclamationen durch die hiezu berufenen Behörden endgiltig entschieden worden ist, und die Berichtigung der Katastral-Einlagen und der individuellen Grundbesitzbögen stattgefunden hat, tritt die Evidenzhaltung des Katasters in's Leben.

d) Die Evidenzhaltung des Katasters besteht in der Aufnahme der im Laufe der Zeit sich ergebenden Veränderungen in der Person des Eigenthümers und im Steuerobjecte.

Bei der ausgesprochenen Stabilität des Katasters kann eine Aenderung in der Steuergebühr abgesehen von einer Aenderung des Steuerausmaßes nur dann eintreten, wenn einzelne Parzellen durch Erderschütterungen, Wasserströme, Ueberschwemmungen vernichtet, oder außer culturfähigen Stand gesetzt, oder für öffentliche Zwecke, zu Straßen, Kanälen ꝛc. verwendet werden, oder wenn früher unproductiv gewesene Flächen productiv werden, wogegen eingetretene Aenderungen in der Culturgattung nicht berücksichtigt werden. Zum Zwecke der Evidenzhaltung des Katasters und als Grundlage für die jährliche Steuerbemessung wird bei jedem Steueramte ein Hauptbuch des Besitzstandes sämmtlicher Grundeigenthümer in der Steuergemeinde geführt. Die jedem Eigenthümer eröffnete Blattseite enthält eine genaue Beschreibung aller demselben gehörigen Grundparzellen nach ihrer Lage im Riede, nach Parzellen-Nummern, nach ihrer gesetzlichen Eigenschaft (ob Haus, Hausüberländ, oder freies Ueberländ-Grundstück) nach Culturgattung, nach Flächenmaß einzeln und zusammen nach Culturgattung, nach Classen, nach Reinertrag einzeln und zusammen nach Culturgattungen, und die Colonnen für die Nachweisung eingetretener Aenderungen. In letztere werden die sich ergebenen Veränderungen aus dem jährlich abzuschließenden Evidenzhaltungs-Journal übertragen.

Ueber die Befreiung von der Grundsteuer kommt noch zu bemerken:

Dauernd frei oder ausgeschlossen von der Besteuerung sind alle unproductiven Grundflächen, wie nackte Felsen, Oeden u. s. w. und die Area ärarischer und sonstiger öffentlicher Gebäude.

Werden bisher unproductive Grundflächen, z. B. durch Erdzufuhr, künstliche Bewässerung u. s. w. urbar gemacht, so genießt der Besitzer derselben eine zeitweilige Steuerbefreiung.

Wegen Elementar-Unfällen werden den Grundbesitzern Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil, und zwar:

1. die ganzjährige Steuer bei der Zerstörung des ganzen Ertrages;
2. zwei Drittheile und
3. ein Drittel der Jahressteuer nach Maß des zu Grunde gegangenen Natural-Ertrages.

Eine unterm 20. December 1844 erlassene Belehrung zeichnet genau und umständlich die Normen vor, wie bei der Erhebung und Nachweisung der Elementarunfälle Behufs der zeitlichen Steuernachlässe vorzugehen ist.

Für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in dem Aufbewahrungsorte zerstörte Früchte findet jedoch kein Steuernachlaß statt.

Mit der Grundsteuer wird zugleich auch die Hausclassensteuer, von welcher bei dem folgenden Abschnitte „B. Von der Gebäudesteuer" die Rede ist, eingehoben.

Digitized by Google

B. Von der Gebäudesteuer.

Nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820, welches in der Mehrzahl der deutsch-slavischen Provinzen in Anwendung kam, werden die Gebäude entweder nach der Zahl der Wohnungsbestandtheile, oder nach dem Zinsertrage besteuert. Es zerfällt also die Gebäudesteuer in zwei Unterarten:

1. in die Hausclassensteuer,
2. in die Hauszinssteuer.

Der Hausclassensteuer unterliegen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 10. October 1849 nur mehr jene Gebäude, welche keinen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, und in Ortschaften, in denen weniger als die Hälfte der Gebäude durch Vermiethung benützt wird, oder außer diesen Ortschaften, jedoch ebenfalls unvermiethet, gelegen sind.

Nur die Wohnungsbestandtheile, als welche bloß Zimmer und Kammern verstanden werden, sind Gegenstand der Classification, während Küchen, Keller, Böden, Stallungen, Scheuern u. dgl. außer Betracht bleiben. Auch werden als Wohnungsbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, ausgenommen, wenn diese Bestandtheile gemiethet waren.

Auf die Classification hat auch der Umstand Einfluß, ob das Wohngebäude bloß ebenerdig ist, oder Stockwerke hat, wobei auf die Zahl der Stockwerke keine weitere Rücksicht genommen wird. Die Einreihung der Wohngebäude in eine der bestehenden zwölf Classen wird nach folgendem Häuser-Classifications-Tarife vorgenommen.

Wohnungsbestandtheile	Mit Stockwerk			Ohne Stockwerk			Anmerkung
	Classe	Steuer in C.-M. fl.	kr.	Classe	Steuer in C.-M. fl.	kr.	
35 bis 30	I.	60	—	II.	50	—	Die ursprünglichen Tarifssätze betrugen die Hälfte dieses mit A. h. Cabinetsschreiben v. 28. August 1821 auf nebenstehende Beträge erhöhten Tarifes.
29 oder 28	II.	50	—	III.	40	—	
27 bis 25	III.	40	—	IV.	32	—	
24 „ 22	IV.	32	—	V.	24	—	
21 „ 19	V.	24	—	VI.	16	—	
18 „ 15	VI.	16	—	VII.	12	—	
14 „ 10	VII.	12	—	VIII.	8	—	
9 oder 8	VIII.	8	—	IX.	6	—	
7 „ 6	IX.	6	—	X.	4	—	
5 „ 4	—	—	—	XI.	2	—	
3 „ 1	—	—	—	XII.	—	40	
Anmerkung. Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmal 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um	—	4	—	—	2	—	
höher als nach der entfallenden höchsten Classe zu bemessen.							

Die Objecte der Hausclassensteuer bilden wie die Objecte der Grundsteuer einen Gegenstand der Evidenzhaltung im Besitzstands-Hauptbuche, und werden daselbst sowohl die Aenderungen in der Person der Hauseigenthümer, als auch die Aenderungen an dem Objecte selbst aufgenommen.

Aenderungen im Objecte der Gebäude-Classensteuer treten ein:

Digitized by Google

1. Wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Verfügung von einer Gemeinde getrennt und einer andern zugewiesen werden.
2. Wenn einzelne Gebäude ganz oder theilweise durch Elementar-Ereignisse vernichtet werden und ihr Wiederaufbau nicht mehr stattfindet.
3. Wenn sie durch eine veränderte Widmung in die Kategorie der befreiten Gebäude treten, oder umgekehrt aufhören, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben.
4. Wenn neue Gebäude entstehen, oder schon bestehende in der Art erweitert werden, daß sie in eine höhere Steuerclasse einzureihen kommen.
5. Wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen, oder zum Theile abgetragen, und so die Wohnungsbestandtheile in der Art vermindert werden, daß sie in eine niedere Steuerclasse gesetzt werden müssen.

Die Evidenzhaltung erstreckt sich auch auf jene Orte, in welchen auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 10. October 1849 bereits die Hauszinssteuer eingeführt ist. Denn es wird von der nach dem Zinsertrage entfallenden Steuer die in der Vorschreibung fortan bleibende Hausclassensteuer abgerechnet und nur der Restbetrag als Hauszinssteuer eingehoben, so daß hier selbst im Falle einer gänzlichen Leerstehung doch wenigstens die vorgeschriebene Hausclassensteuer zu entrichten ist.

Der Hauszinssteuer, das ist der Versteuerung nach dem Zinsertrage, unterlagen ursprünglich mit wenigen Ausnahmen nur die Provinzial-Hauptstädte. In der Provinz Niederösterreich waren der Hauszinssteuer unterzogen: Wien mit allen Vorstädten und den nahegelegenen Ortschaften: Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Gaudenzdorf, Braunhirschen, Rustendorf, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünfhaus, Sechshaus — dann Baden mit den Vorstädten Guttenbrunn und dem Dorfe Alland.

Durch das bereits mehrmals erwähnte Patent vom 10. October 1849 wurde zwar die Hauszinssteuer auf alle Ortschaften ausgedehnt, in welchen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, doch ist rücksichtlich der Steuerbemessung zwischen den Städten und Ortschaften, die schon früher der Hauszinssteuer unterlagen, und den Ortschaften, in welchen sie erst auf Grund obigen Patentes eingeführt wurde, der wesentliche Unterschied, daß bei ersteren von dem richtiggestellten Zinse nur 15 Percent für Erhaltungskosten als steuerfrei behandelt, und hier die ordentliche Steuer (ordinarium) mit 16 Percent von dem für die Versteuerung verbleibenden Zinse erhoben wird, während bei den Ortschaften, wo früher bloß die Hausclassensteuer bestand, ein steuerfreier Zinsabzug von 30 Percent gemacht, und von dem Reste des Zinsertrages die ordentliche Steuer nur mit 12% bemessen wird.

Die Hauszinsbekenntnisse (Fassionen) müssen von den Hauseigenthümern, oder deren bevollmächtigten Administratoren immer für ein Jahr überreicht werden. Als letzter Termin ist in Wien für die Häuser der inneren Stadt der 1. März, für die Häuser der Vorstädte der 1. Juni festgesetzt. Zur Verfertigung der Fassion ist ein eigenes Formulare vorgeschrieben, und hinsichtlich deren Ausfertigung eine besondere Instruction, die den Hauseigenthümern jährlich bekannt gemacht wird, entworfen worden, welche wir im abgekürzten Texte folgen lassen:

1. Die Fassion zerfällt in zwei Theile: in die detailirte Beschreibung der einzelnen Bestandtheile des Hauses (topographische Beschreibung) und in die An-

Digitized by Google

gabe des Zinses für jede Wohnung oder jeden Hausbestandtheil, welcher entweder durch Vermiethung direct oder durch eigene Benützung indirect jährlich bezogen wird.

2. Die Beschreibung des Hauses ist nach dem vorgeschriebenen Formulare zu entwerfen und enthält:

a) eine fortlaufende Nummer für jeden Bestandtheil vom untersten angefangen in der Ordnung fort bis an den obersten;
b) die Lage jedes Bestandtheiles (ob unter der Erde, ebenerdig, im 1. Stock u. s. w.);
c) die Bestimmung des Bestandtheiles (ob Keller, Zimmer, Kammer, Stallung);
d) und die Nummer der Wohnung, zu welcher derselbe vermiethet oder benützt wird.

3. Die eigentliche Zinsertragstabelle enthält:

a) die fortlaufende Nummer der Wohnung oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses;
b) die Lage der Wohnung;
c) die Angabe aller Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist;
d) den in jeder Zinsperiode des Steuerjahres (von Michaeli bis Michaeli) direct bezogenen oder durch eigene Benützung ersparten Zins;
e) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinspartei;
f) eine Anmerkungscolonne.

4. Jede Wohnung des Hauses, sowie jeder besonders vermiethete Bestandtheil (Gewölbe, Magazin ꝛc.) erhält eine eigene Nummer.

5. Die Bestimmung der Lage der Wohnung richtet sich nach der Lage der Hauptbestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist.

6. Die Angabe der Bestandtheile geschieht durch den Ansatz der topographischen Nummern, unter welcher jeder Bestandtheil in der Hausbeschreibung erscheint.

7. Für den Zinsertragsansatz sind die 4 Quartal-Colonnen und die Rubrik „Summe" für den Jahresertrag der Wohnung eröffnet.

8. Als Zins muß nicht nur die baare Geldleistung, welche unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag kommen.

9. Die eigene Wohnung muß der Hauseigenthümer mit jenem Betrage in Anschlag bringen, um welchen er sie an Andere vermiethen würde.

10. Wird eine Wohnung mit einem Garten oder Möbeln vermiethet, so kann zwar der für den Garten oder für die Möbeln veranschlagte Betrag von dem Zinse abgezogen werden, doch ist dieses Verhältniß mit den entfallenden Ziffern in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

11. Die Zinserträgnisse aller Wohnungen und separat vermietheten Hausbestandtheile sind dann am Schlusse der Fassion zu summiren.

12. Die Zinsertragsangaben haben die betreffenden Parteien durch ihre Namensunterfertigung gewissenhaft zu bestätigen, und zu diesem Behufe ist der Hauseigenthümer verpflichtet, jeder Partei die Zinsfassion mitzutheilen.

13. Außer der Controle durch die Bestätigung der Angaben Seitens der Miethparteien unterliegen die Hausbesitzer noch der Controle durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnisse eintreten, und durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

14. Für die leerstehenden Wohnungen ist gleichwohl der nach der letzten Vermiethung angefallene Jahreszins einzustellen, und es tritt die Zinssteuervergütung im besonderen Wege (durch die quartalweisen Berichtigungsübersichten) ein.

Digitized by Google

15. Da der 15%tige Abzug für Hauserhaltung erst von dem von der Steuerbehörde richtiggestellten Hauszinserträgnisse gemacht werden kann, so wird dieser Abzug auch nur von Amtswegen vorgenommen, und die Hauseigenthümer haben daher die vollen Zinsungen anzusetzen.

16. Die Hauseigenthümer dürfen nur folgende Nebenbezüge von den Miethparteien abnehmen, ohne dieselben fatiren oder besteuern zu müssen:

a) Die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bewilligten Zinskreuzer, nicht aber die den Hausbesitzer selbst treffenden Steuerkreuzer (oder Militärbequartierungs-Beiträge, Kriegszuschlag u. s. w.).

b) Die Kosten zum Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen, wenn dieselben auf die Hauseigenthümer besonders repartirt werden.

Die unter dem Titel „für Hausbeleuchtung" eingehobenen Gebühren unterliegen der Besteuerung; doch wird für jede zur Hausbeleuchtung dienende Oelflamme ein Betrag von 13 fl. 12½ kr. öst. W. und für jede Gasflamme ein Betrag von 15 fl. 75 kr. öst. W. steuerfrei gelassen.

17. Bei Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse und Zinsverschweigung sind die Strafbestimmungen des §. 11 der Circular-Verordnung vom 1. März 1820 unnachsichtlich anzuwenden. Es ist daher auch jede Fassion mit der Clausel zu unterfertigen:

„Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, daß ich die vorstehenden Zinserträgnisse getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben und mir dabei die Bestimmungen des §. 11 der Circular-Verordnung vom 1. März 1820 gegenwärtig gehalten habe.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift. N. N."

Leerstehungen von Wohnungen sind längstens binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte der eingetretenen Leerstehung anzuzeigen, mit Angabe der Wohnungsnummer und des Jahreszinses, mit welchem sie in der Fassion erscheinen.

Gesuche, welche nach diesem Termine eingebracht werden, werden rücksichtlich der Bemessung der Steuervergütung nur von dem Tage der Ueberreichung berücksichtigt.

Ebenso sind die Wiedervermiethungen längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen, und es würde die Unterlassung dieser Vorschrift als eine Zinsverschweigung behandelt.

Von der Gebäudesteuer (Hausclassen- oder Hauszinssteuer) für immer, das ist für die Dauer der Widmung, sind befreit: Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen, Spitäler, Armenhäuser, Wohlthätigkeits-Anstalten, ständische und Gemeindehäuser, wenn sie nicht durch Vermiethung einen Ertrag abwerfen, Wohngebäude der Bischöfe, Pfarrgebäude, Klöster der Mendicanten-Orden mit Ausnahme jener der Dominikaner, evangelische Bet- und Schulhäuser, öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, alle jedoch nur dann, wenn sie nicht gemiethet sind. Alle Hütten, Buden, deren Benützung dem Eigenthümer nur zeitweise zusteht, weil nicht auch die Area, auf welcher sie stehen, sein Eigenthum ist, unterliegen nicht der Hauszinssteuer.

Die zeitliche Befreiung (Baufreijahre) ist in der Regel nur den Provinzial-Hauptstädten zugestanden, in Niederösterreich nur der Hauptstadt Wien sammt Vorstädten.

Die zeitliche Befreiung tritt ein:

a) bei Neubauten, wo ein Gebäude früher noch nicht bestanden hat,

b) bei Umbauten, wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte;

Digitized by Google

c) bei Zubauten, wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerkes erweitert wird.

Sind die Neu-, Um- und Zubauten vor dem 1. August 1854 hergestellt worden, so bezog sich ihre zeitliche Befreiung nur auf die landesfürstliche Steuer, keineswegs aber auch auf den Landeserforderniß- und Gemeindezuschlag.

Die nach dem 1. August 1854 eingetretenen Befreiungen schloßen auch die Befreiung von allen Landes- und Gemeindeumlagen in sich, welche nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuer ausgeschrieben werden, so daß hier nur die Zinskreuzer und die nunmehr auf den Zinsgulden umgelegten Militäreinquartierungsbeiträge zu entrichten sind.

In Betreff der Anzahl Jahre, für welche die zeitliche Befreiung eintritt, gab es verschiedene Perioden. So war die zeitliche Befreiung für Neubauten aus der Periode 1835 bis Juni 1848, dann von Georg 1850 bis 1. August 1854 auf 10 Jahre festgesetzt, und in dem zwischen diesen vorbemerkten Perioden gelegenen Zeitraume zur Belebung der Baulust auf 13 bis 15 und 20 Jahre erhöht.

Den vom 1. August 1854 bis 27. Mai 1859 entstandenen Neubauten sind 15 Baufreijahre zugestanden.

Für Gebäude, welche vom 27. Mai 1859 an begonnen wurden, sind folgende Freijahre bewilligt:

1. für Neubauten, welche auf den Stadterweiterungsgründen binnen 5 Jahren nach erfolgter Ausbietung dieser Gründe vollendet werden, 30 Jahre;
2. für Neubauten, welche ebenso innerhalb 10 Jahren vollendet werden, 25 Jahre;
3. für Neubauten, welche sonst innerhalb der Linien Wiens binnen 5 Jahren, vom 27. Mai 1859 an, vollendet werden, 18 Jahre;
4. für ebensolche Neubauten, wenn sie innerhalb 10 Jahren ausgeführt werden, 15 Jahre;
5. für Um- und Zubauten (binnen 5 Jahren vom 27. Mai 1859 an) 15 Jahre, und für jene, die im Laufe von 10 Jahren von obigem Tage an bewerkstelliget werden, 12 Jahre.

Auf dem flachen Lande findet wegen Bauführungen keine Steuerbefreiung statt.

C. Von der Erwerbsteuer.

Das in den deutsch-slavischen Kronländern bestehende Erwerbsteuer-System gründet sich auf das Allerhöchste Patent vom 31. December 1812.

Die Erwerbsteuer wird nach Classen eingehoben, und es sind die Steuersätze nach einem eigenen, im Jahre 1822 zum Theile abgeänderten und seither in Anwendung stehenden Erwerbsteuer-Tarife festgesetzt.

Derselbe zerfällt in vier Hauptabtheilungen, in welche die verschiedenartigen der Besteuerung unterliegenden Beschäftigungen nach dem Erwerbsteuer-Patent gereiht sind, wovon die zweite und vierte Hauptabtheilung wieder untergetheilt sind.

Jede Haupt- und Unterabtheilung für sich enthält mehrere Classen, welche selbst wieder nach Abstufungen der Ortsbevölkerung verschiedene Steuersätze enthalten. Eine Ausnahme bildet das Erwerbsteuerschema für Landesfabriken und Fabriksunternehmungen (I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung) und für Großhandlungen (2. Unterabtheilung der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung), bei welchen, da diese Unternehmungen von dem Ortsbedarfe unabhängig sind, auf die Bevölkerung des Ortes keine Rücksicht genommen wird. Es ist also durch diesen Tarif, wenn auch in sehr unvollkommenem Maße, sowohl der Verschiedenheit der Erwerbsgattungen, als auch dem örtlichen Verhältnisse der Bevölkerung, und bei gleichen Erwerbsgattungen an einem und demselben Orte der Verschiedenheit des Umfanges des Geschäftsbetriebes Rechnung getragen.

Digitized by Google

Die Steuersätze sind folgender Art festgesetzt:

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Classe	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung	Für Wien sammt einem Umkreis von 2 Meilen *)	Für Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Krakau	Für Innsbruck, Trient und Botzen	Für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben: von und über 4000 Seelen		von und über 1000 Seelen		unter 1000 Seelen	
						In Tirol	In den übrigen Provinzen	In Tirol	In den übrigen Provinzen	In Tirol	In den übrigen Provinzen
		fl.	fl.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.
		In Conventions-Münze									
I. Landesfabriken und Fabriksunternehmungen	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II a) Handelsunternehmungen. Alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eine Verleihung nachgesucht werden muß, dann Handelsunternehmungen von landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, soferne sie nicht die Erzeugnisse eigener Güter sind.	1	—	100	50	25 —	20 —	40	15 —	30 —	1 —	2
	2	—	150	100	50 —	40 —	80	30 —	60 —	2 —	4
	3	—	200	150	100 —	80 —	160	60 —	80 —	4 —	8
	4	—	300	300	150 —	100 —	—	80 —	— —	8 —	16
	5	—	400	—	300 —	— —	—	— —	— —	16 —	—
	6	—	500	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	7	—	700	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	8	—	1000	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
b) Großhandlungen	1	300	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	2	500	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	3	700	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	4	1000	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	5	1500	—	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
III. Künste und Gewerbe. 1. Einfache Gewerbsbefugnisse; 2. einfache Fabriksbefugnisse; 3. Krämer, Hausirer, Standhändler; 4. alle mit Meisterrecht versehenen Künstler und Gewerbsleute; 5. alle freien Gewerbsleute in den Städten, insofern sie nicht zu den Taglöhnern und Hilfsarbeitern gehören.	1	—	5	3	1 30	1 30	3	1 15	2 30	1 —	2
	2	—	10	8	3 —	3 —	8	2 30	5 —	2 —	4
	3	—	20	15	8 —	8 —	15	5 —	10 —	4 —	8
	4	—	30	30	15 —	15 —	30	10 —	20 —	8 —	16
	5	—	40	40	30 —	30 —	40	20 —	30 —	16 —	—
	6	—	50	50	40 —	40 —	50	30 —	— —	— —	—
	7	—	60	70	50 —	50 —	—	— —	— —	— —	—
	8	—	70	100	70 —	— —	—	— —	— —	— —	—
	9	—	80	—	100 —	— —	—	— —	— —	— —	—
	10	—	100	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	11	—	200	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
	12	—	300	—	— —	— —	—	— —	— —	— —	—
IV. Dienstleistungen: a) Zum Unterrichte	1	—	5	3	1 30	1 —	2	— —	— —	— —	—
	2	—	10	8	3 —	2 —	4	— —	— —	— —	—
	3	—	20	12	8 —	4 —	—	— —	— —	— —	—
	4	—	—	—	12 —	— —	—	— —	— —	— —	—
b) Zu Geschäftsvermittlungen	1	—	50	40	20 —	12 —	25	5 —	10 —	2 30	5
	2	—	100	60	40 —	25 —	40	10 —	15 —	5 —	10
	3	—	150	100	60 —	40 —	60	15 —	20 —	10 —	15
	4	—	300	200	100 —	60 —	—	20 —	— —	15 —	—
	5	—	—	—	200 —	— —	—	— —	— —	— —	—
c) Zur Beförderung von Personen und Sachen	1	—	10	8	4 —	2 30	5	1 30	3 —	1 —	2
	2	—	20	15	8 —	5 —	10	3 —	8 —	2 —	4
	3	—	50	30	15 —	10 —	20	8 —	15 —	4 —	8
	4	—	100	50	30 —	20 —	—	15 —	— —	8 —	—
	5	—	—	—	50 —	— —	—	— —	— —	— —	—

*) Handelsunternehmungen in dem Umkreise von 2 Meilen von Wien können nach der Stufe ihres Betriebes und der Erwerbfähigkeit auch mit einer jährlichen Erwerbsteuer von 50 fl. C.-M. belegt werden.

Digitized by Google

Den im vorstehenden Tarife aufgeführten Steuersätzen sind in neuerer Zeit noch die Steuersätze von 90, 120, 140, 160, 250, 600, 800, 900 und 1400 fl. C. M. als Zwischenstufen eingereiht worden.

Die Bemessung der Erwerbsteuer bei neuen Unternehmungen wird nach Beschaffenheit der Hilfsmittel der Unternehmer, welche bei Gelegenheit der Verleihung oder rücksichtlich der nach dem neuen Gewerbegesetze freien, das ist keiner behördlichen Bewilligung mehr unterliegenden Gewerbe bei Anmeldung der Partei zur Besteuerung erhoben werden, und nach den wahrscheinlichen Aussichten über den Umfang des künftigen Betriebes vorgenommen, und es kann daher nicht etwa bloß deßhalb, weil ein Geschäft erst neu errichtet wird, dasselbe in die niederste Steuerclasse gesetzt werden; ebenso ist bei einer Wiedereröffnung oder Uebernahme einer schon bestandenen Unternehmung wenigstens keine geringere Steuerclasse anzuwenden. In der Regel kann ein Geschäft nur in eine Classe jener Hauptabtheilung gereiht werden, in welche das Geschäft seiner Art nach gehört. Wenn jedoch Unternehmungen vorkommen, die in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges von den gleichartigen sich so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen, welche in eine andere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gehören, gleichkommen, so müssen sie ebenfalls diesen höheren Steuerclassen unterzogen werden. Es können daher Geschäfte, welche zwar nicht Landesfabriken oder Großhandlungen sind, deren Ertragfähigkeit und Umfang aber nicht minder groß ist, auch in die Steuerclassen der Landesfabriken und Großhandlungen gesetzt werden.

Der Steuersatz, mit welchem ein Geschäft belegt wurde, ist aber keineswegs stabil; denn wenn Verhältnisse eintreten, die eine höhere Steuerbemessung begründen, wenn der Umfang des Betriebes und die Ertragfähigkeit sich gesteigert hat, so ist die Erhöhung der Erwerbsteuer von Amtswegen in Antrag zu bringen und nach Maß der constatirten Verhältnisse durchzuführen; dagegen sind aber auch über Ansuchen der Partei in constatirten rücksichtswürdigen Fällen Herabsetzungen, oder zeitliche Mäßigungen der Erwerbsteuer zu veranlassen. Herabsetzungen jedoch unter die niedrigste Classenstufe dürfen nicht stattfinden.

Ein bloß zeitweiliger Nichtbetrieb des Geschäftes befreit nicht von der Steuer, sondern die Befreiung tritt erst durch das Aufgeben seines Erwerbsbefugnisses, die bei den sogenannten freien Beschäftigungen und Gewerben eben nur mehr in der Besteuerung gelegen ist, durch die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines an die Behörde ein.

Die Erwerbsteuerpflicht erlischt mit Ende des Semesters, in welchem das Geschäft zurückgelegt wird.

Auch die Erwerbsteuer ist Gegenstand eines besonderen Evidenzhaltungs-Registers, in welchem von der Steuerbehörde alle im Laufe des Jahres sich ergebenden Veränderungen in Folge neuer Bemessungen oder bleibender Abschreibungen, dann durch Steuererhöhungen und Herabsetzungen geführt werden. Mit Anfang des Verwaltungs-Jahres 1863 stellte sich der Stand der Erwerbsteuer-Contribuenten der Steuergemeinde Wien folgender Weise dar:

Steuerclassen in Gulden Conventions-Münze																								
5	10	20	30	40	50	60	70	80	100	120	140	150	160	200	250	300	400	500	600	700	800	900	1000	1400	1500
Anzahl der Contribuenten																								
12652	17205	5058	1572	852	1313	566	114	294	1462	2	1	620	1	565	2	216	26	85	5	41	2	1	19	1	29

Gesammt-Anzahl der Contribuenten 42,704.
Total-Summe des Steuerbetrages in Gulden C.-M. 1.117,860.

Digitized by Google

D. Von der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer wurde mit dem Patente vom 29. October 1849 eingeführt. Anfangs nur zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1850 ausgeschrieben, besteht sie seit diesem Jahre ununterbrochen.

Gegenstand der Einkommensteuer ist jedes reine Einkommen aus einem Vermögen oder einem persönlichen Erwerbe. Betreffend das Einkommen vom Grund- und Hausbesitze vertritt hier der mit kaiserlichem Patente vom 10. October 1849 angeordnete außerordentliche Zuschlag (5⅓% der ordentlichen 16%gen Steuer), auch Drittelzuschlag genannt, die Stelle der Einkommensteuer. Es ist daher dieser Drittelzuschlag seiner gesetzlichen Eigenschaft nach keine Realsteuer, sondern eine Personalsteuer. Ist eine Realität mit Schulden belastet, so räumt obiges Patent dem Realitätenbesitzer als Schuldner das Recht ein, dem Hypothekar-Gläubiger bei Zahlung der Zinsen 5% in Abzug zu bringen. Ob der Schuldner von diesem Rechte Gebrauch macht, oder nicht, ist für das Aerar gleichgiltig. Da also die Zinsen von hypothezirten Schulden von dem Realitätenbesitzer durch obigen Drittelzuschlag versteuert werden, so sind dieselben kein Gegenstand der Fatirung zur Einkommensteuer Seitens des Gläubigers. Dagegen sind aber die Zinsen der auf steuerfreien Häusern versicherten Schulden von dem Bezugsberechtigten zu fatiren.

Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in drei Classen gereiht.

In die I. Classe gehört das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen, sowie vom Berg- und Hüttenbetriebe, und der Gewinn der Pächter aus Pachtungen.

In die II. Classe gehören a) die Gehalte und überhaupt alle persönlichen Bezüge (mit Ausschluß der Localgebühren, wie Quartiergelder), welche die Staats-, Landes-, Gemeinde- oder Privat-Beamten und Diener beziehen, ferner Pensionen, Quiescentengehalte u. dgl.; die Beiträge, welche geistliche Orden aus dem Staatsschatze, von öffentlichen Fonden oder Gemeinden zu ihrem Unterhalte beziehen; das Einkommen der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler, Aerzte und Hebammen, der Privatlehrer und Unternehmer von Lehr- und Erziehungs-Anstalten in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Seelen nicht erreicht, endlich das Einkommen aus dem Tabak- und Stämpelverschleiß, das Einkommen der Postmeister, Lottocollectanten, dann der Universitäts-Professoren und Docenten in Bezug der Taxen und Collegiengelder. (Alle diese Beschäftigungen sind nach dem Erwerbsteuer-Patente [§. 2, lit. e, f, g] frei von der Erwerbsteuer.) In diese II. Classe fallen b) auch die Jahresbezüge aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten.

Die III. Classe bilden die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen mit Ausschluß der auf steuerpflichtigen Häusern hypothezirten oder auf steuerpflichtigen Handels- und Geschäftsunternehmungen haftenden Capitals-Forderungen und die Leibrenten, soweit dieselben nicht in die II. Classe gehören.

Von der Einkommensteuer der I. Classe ist befreit: das Einkommen von Künsten und Gewerben, dem Privatunterricht und der Beförderung von Personen und Sachen für Diejenigen, welche mit diesem Einkommen in die unterste Erwerbsteuerclasse gereiht sind; dann das Einkommen aus Pachtungen von Grundstücken, die der Pächter selbst bearbeitet, wenn 5% des Pachtgewinnes die unterste Erwerbsteuer-Classe für Gewerbe seines Ortes nicht übersteigen.

In der II. Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen: die Dienst-

Digitized by Google

bezüge der activen Militärs, die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den der Erziehung oder Krankenpflege obliegenden Orden oder sonstigen Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden und Gemeinden bewilligt sind, und überhaupt jenes der zweiten Classe angehörige Einkommen, dessen Jahresbetrag 600 fl. Conv. Münze nicht übersteigt.

In der III. Classe bleibt das Einkommen aus Sparcasse-Einlagen und andere Zinsen oder Rentenbezüge dann steuerfrei, wenn das gesammte Jahreseinkommen des Bezugsberechtigten nachweislich den Betrag von 300 fl. C. M. nicht übersteigt.

Die Einkommensteuer wird von dem Einkommen der I. und III. Classe mit 5%, vom Einkommen der II. Classe bei Beträgen über 600 fl. C. M. (630 öst. W.) bis einschließig 1000 fl. C. M. (1050 öst. W.) mit 1%, und von jedem weiteren 1000 fl. C. M. oder 1050 fl. öst. W. immer mit einem höheren (um 1% steigenden) Percentsatze bemessen, doch darf das Steuerausmaß bei Beträgen über 9000 fl. C. M. 10% nicht übersteigen.

Die Obligationszinsen bilden seit 1. Mai 1859 keinen Gegenstand der Einkommensteuer-Bekenntnisse mehr, da die Einkommensteuer gleich unmittelbar von den zur Zinsenzahlung berufenen Cassen in Abzug gebracht wird.

Die Einkommensteuer wird, insoferne sie nicht unmittelbar bei den Cassen durch Abzug hereinzubringen ist, auf Grundlage jährlicher Bekenntnisse (Fassionen) und Anzeigen bemessen.

In den Fassionen, wofür die vorgeschriebenen Formularien von der Steuerbehörde (in Wien bei der k. k. Steueradministration) unentgeltlich verabfolgt werden, ist das reine in die I. Classe gehörige Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnitte der drei vorausgegangenen Jahre darzustellen, und wo ein Durchschnitt mangelt, ist jener Betrag anzugeben, der im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. Es soll zwar von dem Einkommen der I. Classe die Steuer nie mit einem minderen Betrage bemessen werden, als die Erwerbsteuer mit Zuschlag des 3. Theiles beträgt; doch wird umgekehrt auch die Erwerbsteuer wieder in die Einkommensteuer eingerechnet, und nur der Ueberschuß als Einkommensteuer vorgeschrieben und eingehoben. Bei der Angabe des Einkommens der I. Classe dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zum Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden.
2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung liegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung.
3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder desselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.
4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Mit Bezug auf vorstehenden Punkt 2 kommt zu bemerken, daß bei Capitalsschulden einer Handels- oder Geschäftsunternehmung dem Schuldner dasselbe Recht, 5% von den Zinsen in Abzug zu bringen, zusteht, wie es bei den auf einem steuerpflichtigen Hause hypothezirten Capitalien der Fall ist, und daß daher auch die Zinsen von solchen Capitalsforderungen von den Bezugsberechtigten nicht zu fatiren sind.

Diese Bestimmungen für die I. Einkommensteuer-Classe gelten auch von den Bekenntnissen des Einkommens der II. Classe, soweit es sich nicht um stehende Jahresbezüge handelt. Letztere sind jährlich von jenen Cassen oder jener Unternehmung, welche die Zahlung solcher Jahresbezüge zu leisten haben, der Steuerbehörde bekannt zu geben.

Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche nicht durch den 5%tigen Ab-

Digitized by Google

zug getroffen werden, den nach dem Gesetze der Schuldner bei hypothezirten oder auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haftenden Capitalsschulden zu machen berechtigt ist, sind von dem Bezugsberechtigten derart zu fatiren, daß in dem Bekenntnisse

1. die Capitalien, von denen das Einkommen bezogen wird,
2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinst werden, und
3. der Name und Wohnort der Schuldner angegeben wird.

Das Verschweigen eines steuerpflichtigen Einkommens oder eine Minderfatirung wird mit dem dreifachen Betrage jener Steuergebühr bestraft, die auf das verschwiegene Einkommen entfällt.

Auch sind die Bekenntnisse mit der Bekräftigung auszufertigen, daß die darin enthaltenen Angaben an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seien.

Anhang.

Die Grund- und Gebäudesteuer (Hauszinssteuer) zerfällt in ein Ordinarium und ein Extraordinarium. Ersteres besteht seit dem Verw.-Jahre 1850 mit 16 Percent, letzteres mit einem Drittheile des Ordinariums, also mit $5\frac{1}{3}$ Percent, und vertritt die Stelle der Einkommensteuer in Betreff des Einkommens aus dem Grund- und Hausbesitze.

Seit dem 2. Semester des Jahres 1859 sind alle vier Steuerarten für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse mit einem außergewöhnlichen Zuschlag (der Kriegszuschlag genannt) belegt, welcher bei der Grund- und Gebäudesteuer in einem Sechstel des Ordinariums, bei der Erwerb- und Einkommensteuer aber in einem Fünftheile der Steuer besteht. Für das Jahr 1863 wurde dieser Kriegszuschlag auf das Doppelte gesetzt.

Zur Bedeckung der Provinz- und Gemeindebedürfnisse werden gleichfalls Steuerzuschläge eingehoben. Das nach dem Erfordernisse jährlich zu bestimmende Ausmaß dieser Zuschläge ist für alle 4 Steuerarten immer gleich. Eine Ausnahme tritt nur bei den städtischen Umlagen rücksichtlich der Hauszinssteuer ein, wo nebst dem eigentlichen städtischen Zuschlage von den Hausbesitzern noch andere Umlagen unter dem Titel von Steuerkreuzern und Militäreinquartierungs-Beiträgen, und von den Miethparteien die sogenannten Zinskreuzer zu entrichten sind.

Was zuerst die Steuerumlage zur Deckung der Provinzbedürfnisse betrifft, so theilt sich dieselbe seit dem Jahre 1849 in den eigentlichen Landeserforderniß-Beitrag und in den Grundentlastungs-Zuschlag zur Aufbringung der den Bezugsberechtigten gesetzlich zugesicherten Grundentlastungs-Entschädigung, beziehungsweise zur Verzinsung und allmäligen Tilgung der Grundentlastungs-Obligationen. Der Landeserforderniß-Beitrag in Niederösterreich war bis zum Jahre 1858 für Wien um einen halben, auch öfter um einen ganzen Kreuzer niederer als für das flache Land ausgeschrieben, weil letzteres auch die Kosten für seine im allgemeinen Krankenhause verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen zu tragen hatte, während Wien mit Rücksicht auf die dem Krankenhause ohnehin zufließenden bedeutenden Localquellen (namentlich den Antheil des städtischen Verzehrungssteuerzuschlags-Erträgnisses) von dieser Verpflichtung befreit war. Vom Jahre 1859 an ist jedoch dieser Unterschied aufgehoben.

Das Ausmaß des Landeserforderniß-Beitrages sammt dem Grundentlastungs-Zuschlage in den letzten 10 Jahren ist aus den folgenden Tabellen über die Nettoeinnahmen des städtischen Steueramtes für diese Periode zu ersehen.

Digitized by Google

Der städtische Zuschlag ist eine von den Steuerpflichtigen zu entrichtende Umlage auf alle directen Steuern, wobei jedoch noch zu bemerken kommt, daß in Wien auch von einer indirecten Staatsabgabe, nämlich von der Verzehrungssteuer, ein städtischer Zuschlag eingehoben wird.

Wie bereits erwähnt wurde, werden mit der Hauszinssteuer nebst dem allgemeinen städtischen Zuschlage auch unter anderen Titeln städtische Umlagen erhoben. Die bei weitem wichtigste dieser Umlagen sind die Zinskreuzer.

Dieselben sind eine nach dem Miethzins-Gulden zu entrichtende Gemeindeabgabe, welche vor dem II. Semester 1849 nur in den Vorstadt-Gemeinden zur Deckung ihrer speciellen Bedürfnisse in verschiedenen Ausmaßen, seit obiger Zeit aber in der innern Stadt und in allen Vorstädten gleichmäßig erhoben wird.

Das gleiche Bewandtniß hat es mit den nach dem Steuergulden zu entrichtenden Steuerkreuzern, nur daß diese den Hausbesitzer treffen, während die Zinskreuzer von den Miethparteien, und von den Hausbesitzern nur bezüglich der von ihnen selbst benützten Ubicationen zu zahlen sind. Von der Entrichtung der Zinskreuzer sind nur die Gesandten und Vertreter fremder Mächte frei, und werden die auf den Miethzins derselben entfallenden Zinskreuzer über gehörige Anzeige und Nachweisung den Hauseigenthümern rückvergütet.

Der Militärbequartierungs-Beitrag wird erst seit dem Jahre 1853, in welchem die innere Stadt und die Vorstädte auch bezüglich der Militärbequartierung centralisirt wurden, als Reluitionszahlung für die den Hausbesitz treffende Naturalleistung der Militärbequartierung gleichmäßig eingehoben. Bis zum Jahre 1861 war dieser Beitrag auf den Steuergulden umgelegt. Vom Jahre 1861 an wird derselbe aber von dem Zinsgulden erhoben, und trifft auch nach diesem neuen Umlage-Modus nur den Hausbesitzer. Die Ausmaße der städtischen Umlagen der letzten 10 Jahre sind gleichfalls in den nachfolgenden Tabellen ersichtlich gemacht.

Digitized by Google

Netto-Einnahmen des Wiener Stadt-Steueramtes in den Jahren 1853 bis inclusive 1862.

A. Grundsteuer.

In Conventions-Münze.

In den Jahren	Staats- oder landesfürstliche Steuern: 16 % an ordentlicher Steuer		5 1/3 % außerordentlicher Zuschuß		Kriegszuschlag mit 1 Sechstheil d. ordentlichen Steuer		Zusammen		Landeserforderniß- und Grund-Entlastungs-Beitrag: Ausmaß	Betrag		Städtischer Zuschlag: Ausmaß	Betrag		Grundsteuer sammt Landeserforderniß- u. Communalbeitrag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1853	16,650	43¾	5,350	14¾	—	—	22,200	58	In Kreuzern: Von Gulden der ordentlichen Steuer sammt Zuschuß, also vom 21½percentigen Steuer: 12	4,300	21	In Kreuzern: Von Gulden der ordentlichen Steuer sammt Zuschuß, also vom fl. der 21½perc. Steuer jährlich: 10	3,092	5	29,593	24
1854	15,933	15	5,311	5	—	—	21,244	20	14	4,899	23		2,957	35	29,101	18
1855	15,912	48¾	5,304	16½	—	—	21,217	5	15	5,269	47¾		2,959	3¾	29,445	56¼
1856	16,174	29¼	5,391	29¾	—	—	21,565	59	15¼	5,561	21		3,028	15¾	30,155	35¾
1857	15,769	34¾	5,256	31¼	—	—	21,026	5¾	15	5,258	¾		2,935	45¾	29,219	51¾
1858	15,915	32¼	5,305	11	—	—	21,220	43¼	12	4,262	6¾		2,970	25¾	28,453	15¾
Zusammen in C.-M.	96,356	23¼	32,118	47¾	—	—	128,475	11		29,551	—		17,943	10¾	175,969	21¼
das ist	in österreichischer Währung															
Zusammen in ö. W.	101,174	20½	33,724	73½	—	—	134,898	94		31,028	55	Wie oben jährlich: 17	18,840	33	184.767	82
1859	17,402	45½	5,800	82	1,308	84	24,512	11½	Von der Steuer sammt Zuschuß 17 1/10	4,103	90½		3,366	88	31,982	90
1860	16,989	17½	5,663	6	2,813	74½	25,465	98	Von der Steuer sammt Zuschuß u. Kriegsbeitrag 15	3,828	47½		3,852 *)	18	33,146	63½
1861	16,221	85	5,407	28½	2,687	60½	24,316	74	Von der Steuer sammt Zuschuß 17 3/10	3,778	30		8,868	57½	36,963	61½
1862	15,549	15	5,183	5	2,590	60½	23,322	80½	16	3,322	44		3,524	98	30,170	22½
Summe in ö. W.	167,336	83½	55,778	95	9,400	79½	232,516	58		46,061	67		38,452	94½	317,031	19½

*) Zur Erklärung des auffallend hohen Betrages an städtischem Grundsteuerzuschlage im Jahre 1861 muß bemerkt werden, daß für die dem Allerhöchsten Hofe eigenthümlichen Gründe im Wiener Stadt-Rayon seit dem Jahre 1851 kein Communalbeitrag entrichtet wurde, da das k. k. Oberstthofmeisteramt überhaupt die Verpflichtung, für Hofrealitäten einen Communalbeitrag zu zahlen, bestritt. Durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. August 1859 wurde die Beitragsforderung der Commune anerkannt, und im Jahre 1861 auch der für die Vergangenheit bereits über 5100 fl. angewachsene Rückstand berichtiget.

B. Haus-

In Conven-

In den Jahren	Richtig gestellter Zins	Nach Abzug, und über Abfall von 15% für Hausserhaltung	wegen Bauresjahren von dem mit 85% verbliebenen Zinse	bleibt ein der Versteuerung wirklich unterzogener Zins	Staats- oder landesfürstliche Steuern 16% ordentliche Steuer	5½% außerordentlicher Zuschuß	Kriegszuschlag mit ⅓ der ordentlichen Steuer	Zusammen
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1853	15875529 52	2381329 30	1804275 22	11689925 —	1874060 15¼	624686 45¼	— —	2498747 1
1854	17125223 5	2568783 28	1717584 37	12838855 —	2044095 21	681365 7	— —	2725460 28
1855	18074213 40	2711132 3	1448244 37	13914837 —	2204934 53¾	734978 17¾	— —	2939913 11¾
1856	18851919 10	2827787 52	1246886 —	14777245 18	2386012 33¾	795337 32¾	— —	3181350 11¾
1857	19524312 9	2928646 50	1056708 44	15538956 35	2457371 22¼	819123 47¼	— —	3276495 9¾
1858	20237270 36	3035559 25	1091095 36	16110584 35	2561481 1¼	853827 ¾	— —	3415308 2
Zusamm. in C.-M.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13527955 32¼	4509318 30¾	— —	18037274 3¼
das ist					In österreichischer			
Zusamm. in ö. W.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14204353 32½	4734784 43	— —	18939137 75½
1859	22674087 —	3401113 10	1320958 98	17952014 92	2835293 82	945097 93½	224639 39½	4005031 15
1860	24020296 11	3603044 41	1529080 13	18888171 57	3016637 4	1005545 68	500831 74	4523014 46
1861	25202976 4	3780446 40	2155081 82	19267447 82	3084123 50	1028041 16½	514566 87	4626731 53½
1862	26530262 69	3988539 41	2846936 34	19754786 94	3167792 35½	1055930 78½	528336 22½	4752059 36½
Summe in ö. W.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	26308200 4	8769399 99½	1768374 23	36845974 26½

C. Erwerb-

In Conven-

In den Jahren	Staats- oder landesfürstliche Steuern: Ordentliche Erwerbsteuer	Kriegszuschlag mit ⅓ der ordentlichen Steuer	Zusammen	Landeserfordernis- und Grundentlastungsbeitrag: Ausmaß	Betrag
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	In Kreuzern	fl. kr.
1853	943324 —	— —	943324 —	12	166412 19
1854	873355 6¾	— —	873355 6¾	14	197038 41
1855	919689 38	— —	919689 38	Von jedem 15	225626 46¼
1856	1009217 32	— —	1009217 32	Steuer- 15½	255127 57¾
1857	1051812 56	— —	1051812 56	gulden 15	261498 38
1858	1005061 4¾	— —	1005061 4¾	12	202790 23¾
Zusammen in C.-M.	5793460 17	— —	5793460 17		1308494 45¾
das ist				In österreichischer	
Zusammen in ö. W.	6083133 29½	— —	6083133 29½	Vom Gulden der or-	1373919 50
1859	1042140 18	87686 86	1129827 4	dentlichen Steuer, 17/20	179752 84
1860	1080461 45½	213763 82½	1294225 28	und nur im Jahre 15	194014 94¼
1861	1063627 61	211529 84	1275157 45	1860 auch vom 17/20	185778 70
1862	1090074 48½	214793 34	1304867 82½	Kriegszuschlag 16	176346 15
Summe in ö. W.	10359437 2½	727773 86½	11087210 89		2109812 13¼

Digitized by Google

zinssteuer.

tions-Münze.

Landeserforderniß- und Grundentlastungsbeitrag				Städtische Umlagen, und zwar:						Gewölbmadgebäuden nach IV Classen, mit jährl. 2 fl., 4 fl., 8 fl. und 14 fl. 24 kr. C.-M.		Hauszinssteuer sammt Landeserforderniß-beitrag und städt. Umlagen und Gewölbmadg. gebühren	
				für Zwecke des städtischen Haushaltes				für Militärbequartierungszwecke					
Ausmaß		Betrag		Ausmaß		Betrag		Ausmaß		Betrag			
In Kreuzern		fl.	kr.	In Kreuzern		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Vom Gulden der ordentlichen Steuer sammt Zuschlag vom Gulden der 21½% Steuer	12	567859	6	Die 20 d. Parteien zu entrichtenden Zuschlag zum Gulden der ordentlichen Steuer u. d. städt. Zuschlag v. fl. d. 21½% Steuer erhoben Die Einnahmen waren jährlich: 3 Zinsenkreuzer 4 Steuerkreuzer und 10 kr. Steuer städtischer Zuschlag		1187574	40	3		140095	57	19820	28	4414097	12
	14	716440	54			1285070	48	3		153081	9	19861	20	4899914	39
	15	810787	30¾			1354972	31¼	3		162478	3	20096	34	5288247	50
	15¼	880713	28¾			1434692	49¾	2		117086	51¼	20267	22	5634110	43
	15	862653	18¼			1456438	39	2		117878	17¾	20286	26	5733751	50¾
	12	716224	23½			1504655	23¼	1½		91766	59¾	20453	50	5748408	38¾
		4554678	41			8223404	51¼	Vom Gulden der ordentlichen Steuer sammt Zuschlag, also vom Gulden der 21½% Steuer		782387	17¾	120786	—	31718530	53¼

Währung

Vom Gulden der ordentlichen Steuer sammt Zuschlag, also nur im 3. Jahre auch vom Kriegszuschlage		4782412	61⅓	Wie oben	3¼ Zinskr. 7 Steuerkr. 17 kr. Zuschlag	8634575	10	Vom Hauszinsgulden oben	2½	821506	66	126825	30	33304457	43
	17¼₀	674464	88			1727661	48			98855	95	21284	—	6527297	41
	15	699111	18			1843160	90½		5	205381	—	21705	81	7292373	35½
	17⅘₀	739368	73¼		4 Zinskreuzer 7 Steuerkr. 17 kr. Zuschlag	2029237	57½		1	249281	13	21401	11½	7666020	9
	16	691272	3½			2104971	62		⅓	137087	70	21758	61½	7707149	33½
		7586629	44½			16339606	63			1512112	44	212974	84	62497297	62

steuer.

tions-Münze.

Städtischer Zuschlag				Handelskammerbeitrag				Erwerbsteuer, Landeserforderniß, städtischer Zuschlag und Handelskammerbeitrag	
Ausmaß		Betrag		Ausmaß		Betrag			
In Kreuzern		fl.	kr.	In Kreuzern		fl.	kr.	fl.	kr.
Von jedem Steuergulden jährlich	10	157443	53	Vom Erwerbsteuergulden der wahlberechtigten Steuercontribuenten	1½	19314	30	1286494	42
		145587	34		1	12349	38	1228330	59¾
		154421	27¾		1	12266	28¼	1312004	20
		166175	46		1	13115	38¼	1434636	53¾
		174627	36¾		1	13644	18¾	1501583	29
		166520	50¾		1	13089	27	1387461	45¾
		964777	7¾			83780	—	8150512	10

Währung

Von jedem Steuergulden jährlich	17	1013015	98	Wie oben	2	87969	—	8558037	77½
		176001	51½		2½	16240	36½	1501821	76
		183823	88½		2½	20814	19½	1692878	30½
		179799	72		2½	20961	92	1661697	79
		184344	93½		2½	21528	22½	1687087	13½
		1736986	3½			167513	70½	15101522	76½

Digitized by Google

D. Einkom-

In Conven-

In den Jahren	Staats- oder landesfürstliche Steuern: Ordentliche Einkommensteuer fl.	kr.	Kriegszuschlag mit 1/5 der ordentl. Steuer fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Landeserforderniß-beitrag und Grundentlastungsbeitrag: Ausmaß	Betrag fl.	kr.	Städtischer Zuschlag: Ausmaß	Betrag fl.	kr.
							In Kreuzern			In kr.		
1853	1036487	1	—	—	1036487	1	Von jedem Steuergulden 12	226264	50¾	Von jedem Steuergulden jährlich 10	*) 247161	54
1854	974047	43	—	—	974047	43	14	210199	48		210199	48
1855	1000526	52¾	—	—	1000526	52¾	15	322080	33¾		217093	—
1856	1274392	53¾	—	—	1274392	53¾	15¾	428825	56		277474	17¾
1857	2012285	38¾	—	—	2012285	38¾	15	612759	31		401774	11
1858	1668482	33	—	—	1668482	33	12	442625	5¾		354060	27¾
Zusammen in C.-M.	7966222	42	—	—	7966222	42		2313846	2¾		1707763	38
das ist	In österreichischer											
Zusammen in ö. W.	8364533	83½	—	—	8364533	83½		2429538	34		1793151	81½
1859	1563832	48½	125986	11	1689818	59½	Vom Gulden der ordentl. Steuer, und nur im J. 1860 auch vom Kriegszuschlag 17 1/10	353679	52	Vom Gulden der ordentl. Steuer jährlich 17	341249	98
1860	1529236	42	292965	20	1822201	62	15	332027	49½		316863	66½
1861	1902205	1	378533	55½	2280738	56½	17 9/10	379942	7		371300	57
1862	2670734	69½	531824	10	3202558	78½	16	478613	24½		497486	72
Summe in ö.W.	16030542	43¼	1329308	96½	17359851	40		3973800	67		3320052	75

*) Daß im Jahre 1853 der städtische Zuschlag bei einem geringeren Ausmaße als jenes des Landeserfor-dadurch, daß die Staatscassen, von welchen der Einkommensteuerabzug von den Gehalten der Staatsbeamten ge-deserfordernißbeitrag bei der Landeshauptcasse selbst in Verrechnung kam. Seit dem Jahre 1854 sind die Staats-Staats-, ständischen und Gemeindebeamten auch von der Entrichtung eines Landeserforderniß- und Grundentla-

E. Zusammen-

In Conven-

In den Jahren	Staats- oder landesfürstliche Steuern, und zwar: Grundsteuer fl.	kr.	Hauszinssteuer fl.	kr.	Erwerbsteuer fl.	kr.	Einkommensteuer fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Landeserforderniß- und Grundsteuer fl.	kr.	Hauszinssteuer fl.	kr.
1853	22200	58	249747	1	943324	—	1036487	1	4500759	—	4300	21	567859	6
1854	21244	20	2725460	28	873355	6¾	974047	43	4594107	37¾	4899	23	716440	54
1855	21217	5	2939913	11¾	919689	38	1000526	52¾	4881346	47	5369	47¾	810787	30¾
1856	21565	59	3181350	11¾	1000217	32	1274392	53¾	5477526	36¾	5561	21	880713	28¾
1857	21026	5¾	3276495	9¾	1051812	56	2012285	38¾	6361619	49¾	5258	¾	862653	18¾
1858	21220	43¾	3415308	2	1005061	4¾	1668482	33	6110072	22¾	4262	6¾	716224	23¾
Zusammen in C.-M.	128475	11	18087274	3¼	5793460	17	7966222	42	31925432	13¼	29551	—	4554678	41
das ist	In österreichischer													
Zusammen in ö. W.	134898	94	18939137	75½	6083133	29½	8364533	83½	33521703	82½	31028	55	4782412	61½
1859	24512	11½	4005031	15	1129827	4	1689818	59½	6849188	90	4103	90½	674464	88
1860	25465	98	4523014	46	1294225	28	1822201	62	7664907	34	3828	47½	699111	18
1861	24316	74	4626731	53½	1275157	45	2280738	56½	8206944	29	3778	30	739368	73½
1862	23322	86½	4752059	36½	1304867	82½	3202558	78½	9282808	78	3322	44	691272	3½
Summe in ö. W.	232516	58	36845974	26½	11097210	89	17359851	40	65525553	13½	46061	67	7586629	44½

Digitized by Google

m e n s t e u e r.

t i o n s - M ü n z e.

Einkommensteuer sammt Landeserfordernißbeitrag und städtischem Zuschlag		Anhang. Die k. k. priv. öst. Nationalbank berichtiget die landesfürstl. Einkommensteuer gleich unmittelbar an die Staatscasse; und nur den Landes- und städtischen Zuschlag an die städt. Steuercasse. Aus diesen Steuereinlagen kann der zur Vervollständigung des Erträgnisses Wiens an landesfürstlicher Steuer entfallende Betrag entwickelt werden, wie folgt: Dem von der Nationalbank an die städtische Steuercasse eingezahlten					
		Landeserfordernißbeitrag		und Communalbeitrag		entspricht die landesfürstliche Steuer mit	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1509913	45¾	40665	32¼	33887	57	203327	42
1465537	37	64727	42	46233	38	277401	48
1539700	26½	90167	50½	60111	53	360671	18
1980693	7½	90727	18¼	64985	22	389912	12
3026819	20¾	118307	47	78871	52	473231	12
2465168	6	92135	7	76779	11	460675	6
11987832	22¾	496730	39¾	360869	53	2165219	18

W ä h r u n g

12587223	99	521567	19	378913	38	2273480	26½
2384748	9½	68280	88	67881	59	39303	47
						und Kriegszuschlag 39930	35
2471092	78	49259	12	46522	51	273661	82
						detto 54732	36½
3031981	20½	47444	63	46089	7	271112	18
						detto 54222	44
4178658	75	43582	63	46306	54	272291	41
						detto 54474	28½
24653704	82	730134	45	585713	9	3693308	58½

derniß- und Grundentlastungsbeitrages hier dennoch in einer höheren Ziffer als letzterer erscheint, erklärt sich macht wird, an die städtische Steuercasse nur den entfallenden Communalzuschlag abführten, während der Lan beamten von der Entrichtung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer, und vom Jahre 1859 an die stungsbeitrages befreit.

z i e h u n g.

t i o n s - M ü n z e.

Grundentlastungsbeitrag, und zwar zur:						Städtischer Zuschlag, und zwar zur:									
Erwerbsteuer		Einkommensteuer		Zusammen		Grundsteuer		Hauszinssteuer		Erwerbsteuer		Einkommensteuer		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
166412	19	226264	50¾	964836	36¾	3092	5	1327670	37	157443	53	247161	54	1735368	29
197038	41	281290	6	1199669	4	2957	35	1438151	57	145587	34	210199	48	1796896	54
225626	46½	322080	33¾	1363764	38	2959	3¾	1517450	34½	154421	27¾	217093	—	1891924	5¾
255127	57¾	428825	56	1570228	43	3028	15¾	1551779	41	166175	46	277474	17¾	1998458	¼
261498	38	612759	31	1742169	27¾	2935	45¾	1574316	56¾	174627	36¾	401774	11	2153654	29¾
202790	23¾	442625	5¾	1365901	59¾	2970	25¾	1596422	23	166520	50¾	354060	27¾	2119974	6¾
1308494	45¾	2313846	2¾	8206570	29	17943	10¾	9005792	9	964777	7¾	1707763	38	11696276	5

W ä h r u n g

1373919	50	2429538	34	8616899	½	18840	33	9456081	76	1013015	98	1793151	81½	12281089	88½
179752	84	353679	52	1212001	14½	3466	88	1826517	38	176001	51½	341249	98	2347135	75½
194014	94½	332027	49½	1228982	9½	3852	18	2048541	90½	183823	88½	316863	66½	2553081	63½
185778	70	379942	7	1308867	50½	8868	57½	2278518	70½	179799	72	371900	57	2838487	57
176846	15	478613	24½	1349553	87	3524	98	2242059	32	184344	93½	497486	72	2927415	95½
2109812	13½	3973800	67	13716303	92	38452	94½	17851719	7	1736986	3½	3320052	75	22947210	80

Digitized by Google

Vergleichung der Finanzgebahrung der Groß-Commune Wien

mit der Gebahrung der Provinzial-Hauptstädte Prag, Pest, Lemberg, Graz, Brünn, Krakau, Linz, Czernowitz, Troppau und Klagenfurt.

Einleitung.

Wir geben in der nachfolgenden Tabelle eine vergleichende Darstellung der Finanzgebahrung der Groß-Commune Wien in dem Zeitraume eines Verwaltungsjahres mit dem gleichtheiligen Haushalte mehrerer Provinzial-Hauptstädte, und zwar der Städte Prag, Pest, Lemberg, Graz, Brünn, Krakau, Linz, Czernowitz, Troppau und Klagenfurt, bei welcher Reihenfolge auf die Einwohnerzahl gesehen wurde, mit welcher diese Städte in der auf Grund der allgemeinen Volkszählung vom October 1857 verfaßten Bevölkerungs-Statistik der österreichischen Monarchie aufgeführt sind.

Es dürfte vielleicht auffallen, daß so wichtige volkreiche Landeshauptstädte, wie Triest, Venedig, Agram u. a. m. nicht in Vergleichung gezogen wurden. Allein die beiden erstgenannten Städte lassen sich als See- und Freihafenstädte wegen der vielseitigen Verschiedenheit der Verhältnisse überhaupt nicht in eine Parallele mit einer Landstadt setzen, und bezüglich einiger Landeshauptstädte mangelte uns leider jeder Behelf, da das an diese Gemeinden gestellte Ansuchen um Uebersendung eines Exemplares eines ihrer letzten Rechnungsabschlüsse erfolglos war. Die Rechnungs-Abschlüsse mehrerer anderer Provinzial-Hauptstädte konnten theils wegen ihres verspäteten Einlangens, theils wieder aus dem Grunde nicht benützt werden, weil sie keinen Einblick in das Detail der Gebahrung gewähren. Wir waren also bei der Verfassung dieser finanzstatistischen Tabelle auf die Eingangs erwähnten Städte beschränkt; glauben aber den angestrebten Zweck: einerseits darzustellen, ob das Verhältniß der eigenen Einnahmen, und der durch Umlagen auf die Steuer-Contribuenten aufzubringenden Deckungsmittel der Gemeinde Wien zu ihren Leistungen ein relativ günstiges oder ungünstiges genannt werden könne, und andererseits manchem unserer Leser ein gewünschtes Bild über den Finanzhaushalt anderer hervorragender Städte der Monarchie zu geben, wenigstens annäherungsweise erreicht zu haben.

Eine große Schwierigkeit für die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben nach gleichartigen Titeln liegt in der Verschiedenheit der Rubriken-Schemata, welche Schwierigkeit dort noch erhöht wurde, wo die Rubriken-Titel zu allgemein gehalten sind, und eine Gliederung nach Unterabtheilungen ganz mangelt, wie dieß leider beim Rechnungs-Abschlusse der Stadt Pest, deren Haushalt unter den mit Wien in Vergleich gezogenen Städten die höchste Ziffer ausweist, der Fall ist. Es ist sehr wünschenswerth, und für genaue, d. i. im Detail richtige derartige Vergleichungen unerläßlich, daß, soweit es eigenthümliche Verhältnisse gestatten, eine Gleichartigkeit in dem Rubrikenschema, wenigstens bezüglich der Hauptrubriken-Titel angestrebt und durchgeführt werde.

Bei der Benennung der allgemeinen Einnahms- und Ausgabs-Titel hielten wir uns so viel als möglich an die Bezeichnung der Hauptrubriken des Etats der Stadt Wien, wie dieselben in der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Groß-Commune Wien in den Jahren 1852 bis inclusive 1861 in dem Wiener Communal-Kalender für das Jahr 1863 erscheinen. Die einzelnen Abweichungen, bestehend entweder in einer Erweiterung des Rubrikentitels, oder in einer Zusammenziehung zweier oder mehrerer Hauptrubriken in eine erweiterte Hauptrubrik waren aber zu dem Zwecke der Vergleichung geboten.

Für jede Gemeinde wurden im Texte die Gliederung nach Unter-Rubriken mit ihren Ergebnissen, wo die bezüglichen Rechnungs-Abschlüsse ein solches Detail ersehen ließen, und zugleich die erläuternden Bemerkungen, soweit uns ein Stoff hiezu aus den Eingaben der Gemeinden zu Gebote stand, beigefügt. In die Betrags-Rubrik konnten aus dem nahe liegenden Grunde, daß die Verschiedenheit der Zahl und Gattung der Unterrubriken, und der bereits erwähnte Mangel einer Gliederung nach Unter-Rubriken bei einigen Gemein-

Digitized by Google

den überhaupt eine Nebeneinanderstellung der Detailergebnisse unmöglich macht, nur die Resultate der Haupt-Rubriken eingestellt werden.

Wie wir uns bezüglich der Details der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Wien auf die erläuternden Bemerkungen berufen, welche wir der bereits erwähnten Darstellung der Finanzgebahrung des Decenniums 1852—1861 vorausgeschickt haben, so müssen wir bezüglich des Details des Haushaltes der in die Vergleichung gezogenen Städte auf die nachstehende Darstellung selbst verweisen, und müssen eine Prüfung oder Beurtheilung des Stoffes unseren Lesern selbst überlassen, da wir uns nicht berufen halten können, ein Urtheil über das Verhältniß der Mittel und Gemeindelasten zu den Leistungen der betreffenden Städte im Allgemeinen und in einzelnen Zweigen auszusprechen, oder weitere Schlüsse zu ziehen.

Ordentliche Einnahmen.

A. Einnahmen aus Gesetzestiteln.

I. Gemeindezuschläge zu den directen Staatsabgaben und Umlage auf die Wohnmiethzinse.

Wien mit einer Einwohnerzahl von 476.222 Seelen.

Der für das Jahr 1861 richtig gestellte Wohnungsmiethzins beläuft sich auf 25,202.976 fl.

In diesem Jahre sind eingegangen:

an l. f. Hauszinssteuer ohne Kriegszuschlag	4,112.164 fl. 66 kr.	
„ „ Grundsteuer „ „	21.629 „ 13 „	
„ „ Erwerbsteuer „ „	1,063.627 „ 61 „	
„ „ Einkommensteuer „ „	1,902.205 „ 1 „	
zusammen	7,099.626 fl. 41 kr.	

Die städtischen Umlagen bestanden:

In 4 Zinskreuzern mit dem Erträgnisse von	1,000.000 fl.	
in 7 Steuerkreuzern und 17 Kreuzern städtischen Zuschlages, zusammen in 24% der l. f. Hauszinssteuer mit dem Erträgnisse von	1,046.720 „	
in 17 Kreuzern Zuschlag zur l. f. Grundsteuer	8.700 „	
„ „ „ auf die l. f. Erwerbsteuer	179.500 „	
„ „ „ zur Einkommensteuer	371.400 „	
Hiezu an pauschalirten Gemeindegaben	739 „	
zusammen	2,607.059 fl.	2,607.059 fl.

Prag mit 142.588 Einwohnern.

Im Jahre 1861 betrugen die l. f. Steuern, und zwar:

die Grundsteuer	2.872 fl. 10 kr.	
„ Gebäudesteuer	917.692 „ 87 „	
„ Erwerbsteuer	162.753 „ 96 „	
„ Einkommensteuer	154.145 „ 43 „	
zusammen	1,237.464 fl. 36 kr.	

Die städtischen Umlagen waren:

5 Zinskreuzer, jedoch nur von Miethzinsen über 60 fl., mit einem Erträgnisse von	183.667 fl. 97 kr.	
5% von der Hauszinssteuer	39.958 „ 27 „	
10% der Erwerbsteuer	13.592 „ 10 „	
12½% der Einkommensteuer	18.824 „ 1 „	
zusammen	256 042 fl. 35 kr.	256.042 fl.

Pest mit 131.705 Einwohnern.

Landesfürstliche Steuern, und zwar:

Grundsteuer	11.969 fl. 31 kr.
Hauszinssteuer	632.629 „ 41 „
Personal-Erwerbsteuer	113.285 „ 55 „
Einkommensteuer	361.620 „ 72 „
zusammen	1,119.504 fl. 99 kr.

Digitized by Google

Auf die Wohnungsmiethzinse findet keine städtische Umlage statt; dagegen wird von jedem Radicalsteuergulden der 4 Steuerarten 33⅓% als städtischer Zuschlag erhoben. Das Gesammterträgniß erscheint im Rechnungs-Abschluß unter dem Titel Communalsteuern mit 312.261 fl. 86 kr. aufgeführt. 312.262 fl.

Lemberg mit 70.384 Einwohnern.

Ueber das landesfürstl. Steuererträgniß der Steuergemeinde Lemberg lagen uns keine Angaben vor, was insoferne von keinem Belange ist, als die Stadtgemeinde ohnehin seit dem V.-Jahre 1859 keine städtische Umlage auf directe Steuern mehr einhebt. Vor dem genannten Jahre bestand eine 5%tige Auflage. Auch auf die Wohnungsmiethzinse findet keine Umlage statt. Im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1860, welcher uns zur Benützung vorlag, erscheint unter dem Haupttitel: „Verschiedene" noch ein Betrag von 833 fl. 23½ kr. als vom l. k. Steueramte eingebrachte Rückstände an Communalauflagen aus der Periode vor dem Jahre 1859 abgestattet. 833 fl.

Graz mit 63.176 Einwohnern.

Landesfürstliche Grundsteuer	10.023 fl.	— kr.
„ Hauszinssteuer	341.381 „	— „
„ Erwerbsteuer	55.887 „	— „
„ Einkommensteuer	76.596 „	— „
Zusammen	483.887 fl.	— „
Gemeindeumlagen:		
2 Zinskreuzer mit einem Erträgniß von	26.000 fl.	— kr.
20 pCt. der Grund- und Hauszinssteuer mit einem Erträgniß von	70.819 „	55 „
20 pCt. der Erwerbsteuer mit einem Erträgniß von	9.072 „	72 „
26 pCt. der Einkommensteuer „ „ „	10.229 „	46 „
zusammen	116,121 fl.	73 kr.

116.122 fl.

Brünn mit 58.800 Einwohnern.

Landesfürstliche Grundsteuer	8.799 fl.	64 kr.
„ Hauszinssteuer	324.709 „	79 „
„ Erwerbsteuer	77.382 „	38 „
„ Einkommensteuer	70.071 „	12 „
zusammen	480.962 fl.	93 kr.
Städtische Umlagen:		
5 Zinskreuzer mit einem Erträgnisse von	82.408 fl.	4½ kr.
Ein allgemeiner Gemeindesteuerzuschlag wird nur bei der Einkommensteuer und zwar mit 12½ pCt. erhoben. Das Erträgniß erscheint im Rechnungsabschluß pro 1861 aufgeführt mit	6.064 „	14 „
zusammen	88.472 fl.	18½ kr.

88.472 fl.

Von den 4 Gemeindebezirken, deren jeder eine bestimmte selbstständige Gebahrung übt, heben der 2. und 3. Bezirk zur Deckung ihrer Auslagen 6—8 pCt. von der directen Steuern ein. (Siehe die Anmerkung zur Empf.-Rub. VIII, Post 2.

Krakau mit 41.086 Einwohnern.

Laut Angabe wurden im Stadtrayon folgende l. f. Steuern (ohne Zuschläge) zur Einhebung vorgeschrieben:

a) An Grundsteuer	2.088 fl.	92½ kr.
b) „ Hauszinssteuer	143.649 „	17 „
c) „ Erwerbsteuer	23.556 „	58 „
d) „ Einkommensteuer	16.184 „	42 „
Zusammen	185.471 „	9½ „

Zur Deckung der Gemeinde-Auslagen werden keine Zuschläge von den directen l. f. Steuern eingehoben; dagegen findet eine städtische Umlage auf die Wohnungsmiethzinse, und zwar bis Ende October 1861 mit 5%; seit diesem Termine mit 3% statt.

Digitized by Google

Das Erträniß der 5%tigen Umlage auf die Wohnungsmiethzinse belief sich im Jahre 1861 auf 37433 fl. 85 kr. . . . . 37.434 fl.

Die im Jahre 1858 eingeführte Communalsteuer von 2 fl. 10 kr. von jedem im Burgfrieden der Stadt unterhaltenen Hund wurde als dem Publikum verhaßt, und dem Zwecke nicht entsprechend mit Ende 1860 wieder abgeschafft.

Linz mit 27.628 Einwohnern.

Landesfürstliche	Grundsteuer	2.167 fl.
„	Hauszinssteuer	115.966 „
„	Erwerbsteuer	22.773 „
„	Einkommensteuer	27.954 „
	zusammen	168.860 fl.

Städtische Umlagen:

Auf die Wohnungsmiethe findet eine städtische Umlage in folgenden Abstufungen statt:

Von 1 bis incl. 100 fl. Miethzins frei,
„ 101 „ „ 160 „ per Gulden 2 kr. ö. W.
„ 161 „ „ 200 „ „ „ 4 „ „
„ 201 „ aufwärts „ „ 5 „ „

Das wirkliche Erträgniß dieser Umlage bezifferte sich im Jahre 1861 mit . . . . . 28.271 fl. 26½ kr.

Von allen directen Steuern wird der städtische Zuschlag mit 25 pCt. erhoben, und derselbe erscheint unter dem Titel: „Kammercassadotation" mit . . . . . 60.829 „ 98 „ 89.101 fl. im Rechnungsabschlusse der Stadt. (Vide Ausgabs-Rub. XXIX, Post 4.)

Czernowitz mit 26.345 Einwohnern.

Landesf.	Grundsteuer	2.816 fl. 23 kr.
„	Gebäudesteuer	42.756 „ 50 „
„	Erwerbsteuer	10.468 „ 50 „
„	Einkommensteuer	4.745 „ 50 „
	zusammen	60.786 fl. 73 kr.

Weder auf die Wohnungsmiethzinse, noch auf irgend eine der directen Steuerarten fand eine Gemeinde-Umlage Statt.

Troppau mit 13.861 Einwohnern.

Landesf.	Grundsteuer	5.280 fl. 44 kr.
„	Gebäudesteuer	34.211 „ 99 „
„	Erwerbsteuer	10.102 „ 52½ „
„	Einkommensteuer	11.003 „ 75 „
	zusammen	60.598 fl. 70½ kr.

Städtische Umlagen:

5 Zinskreuzer im Ertrage von . . . . . 10.679 fl. 7 kr.

Auf sämmtliche directe Steuern, und zwar für die städtischen Renten 10% und auf Krankenkosten 2½ %.

Die 10% Communalumlage betrug laut Rechnungsabschluß pro 1862 . . . . . 5.940 „ 55 „ 16.620 fl.

Für den Bezirksstraßenfond werden überdieß von der Grund- und Gebäudesteuer 2%10 % in einem beiläufigen Erträgniß von 1000 fl. eingehoben.

Klagenfurt mit 13.479 Einwohnern.

Landesf.	Grundsteuer	2.292 fl. 29 kr.
„	Hauszinssteuer	49.411 „ 64 „
„	Erwerbsteuer	9.708 „ 70 „
„	Einkommensteuer	9.374 „ 50 „
	zusammen	70.787 fl. 13 kr.

Städtische Umlagen und Steuern:

Von jedem Zinsgulden werden 2 kr. als Stadtbeleuchtungsbeitrag ein-

Digitized by Google

gehoben. Da für die Stadtbeleuchtung ein eigener Fond besteht, erscheint diese Einnahme nicht in dem Gemeinderechnungsabschluß. Von jedem Gulden der vier directen Steuerarten werden 19 kr. als Stadtgemeindekostenbeiträge erhoben.

Die Stadtgemeinde erhebt auch eine Hundesteuer mit 2 fl. ö. W. für jeden Hund. Das Erträgniß dieser Steuer war im Jahre 1862: 828 fl.

Ertrag der Steuerzuschläge (ohne Zinskreuzer und Hundesteuerertrag) 14.087 fl.

II. Gemeindezuschläge zu den indirecten Staatsabgaben (Verzehrungssteuer-Zuschläge).

Wien.

Nach den bestehenden, im Landes-Regierungs-Blatte für N. Oest. vom Jahre 1858, X. Stück, enthaltenen Tarife. Im Durchschnitte beträgt der städtische Zuschlag 20% der l. f. Steuer.

An dem Zuschlags-Erträgnisse, welches in dem Jahre 1861 im Ganzen 1,099.247 fl. betrug, participiren

die städtischen Renten mit 53·93% = ...	592.885 fl.
der Versorgungsfond mit 36·25% = ...	398.461 „
der Krankenhausfond mit 6·74% = ...	74.062 „
der Invalidenfond mit 3·08% = ...	33.819 „
zusammen	1,099.247 fl.

Prag.

Von der l. f. Verzehrungssteuer werden 23% als Zuschlag für Gemeindebedürfnisse eingehoben. Der Ertrag dieses Zuschlages belief sich im J. 1861 auf 200.057 fl.

Pest.

Der Gemeindezuschlag zur l. f. Verzehrungssteuer wird nach einem besonderen, im Landesregierungs-Blatte für Ungarn, Seite 118 vom Jahre 1858 bekannt gegebenen Tarife eingehoben, und es beträgt dieser Zuschlag im Durchschnitt 25% der l. f. Verzehrungssteuer. Dieses Einkommen bestand vor Einführung der l. f. Verzehrungssteuer aus dem Titel eines Regal-Beneficiums, und ist seither dem k. k. Aerar nur mittelst eines die letzte Pachtschillingshöhe garantirenden Contractes zur Einhebung übertragen . . . 220.000 fl.

Lemberg.

Das Erträgniß des Gemeindezuschlages zur l. f. Verzehrungssteuer belief sich im Jahre 1860 auf 94535 fl. 32½ kr. . . . . 94.535 fl.

Graz.

Von der l. f. Verzehrungssteuer werden 33⅓ pCt. als Zuschlag für Gemeindebedürfnisse eingehoben . . . . . 152.302 fl.

Brünn.

Von der l. f. Verzehrungssteuer werden 25 pCt.
Zuschlag für Gemeindezwecke eingehoben . . . . . 101.464 fl.

Krakau.

Von dem Pachtzinse der k. k. Linienverzehrungssteuer, welche nach dem mit Finanzministerialdecret vom 4. Oct. 1858, Z. 4751, kundgemachten Tarife eingehoben wird, bezieht die Gemeinde an Gemeindezuschlägen einen Pauschalbetrag von 94.140 fl. Ferner bringt der Commune der Gemeindezuschlag zu der in eigener Regie der Finanzverwaltung stehenden Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in loco nach dem dreijährigen Durchschnitte 2400 fl. jährlich (26²⁄₁₀ kr. von einem Eimer) ein; endlich wirft der im Pachtwege eingehobene Gemeindezuschlag von dem in loco erzeugten Meth ein jährliches Einkommen von 2700 fl. ab. Die Finanzverwaltung hebt nämlich für die Metherzeugung keine Verzehrungs-Steuer ein; doch haben die Methsieder 3 fl. 50 kr. von jedem Wiener Centner des hiezu verwendeten Honigs unter dem Titel einer Gemeindeauflage an die Stadtrenten zu entrichten.

Der ganze Verzehrungssteuerzuschlag betrug im Jahre 1861 121.716 fl.

Digitized by Google

Linz.

25 pCt. Gemeindezuschlag zur l. f. Verzehrungssteuer laut Rechnungsabschluß pro 1861 mit . . . . . 38.855 fl. — kr.
Ferner an Verzehrungssteuer-Abfindungen von Parteien . . . . . 538 „ 91 „
zusammen 39.391 fl.

Czernowitz.

Die Stadt bezieht von den zum Consumo eingeführten, oder in der Stadt erzeugten Branntwein- und Bier-Quantitäten einen Aufschlag per Eimer, und zwar vom Branntwein . . . . . 3 fl. 44 kr.
vom Bier . . . . . — „ 35 „
Ersteres Bezugsrecht war im Vorjahre um . . . . 30.100 fl.
letzteres um . . . . . 7.200 „ 37.300 fl.
verpachtet.
(Der neueingeführte Aufschlag von 1 kr. für jedes zum Verkaufe ausgeschrottete Wiener Pfund Fleisch ist mit jährlichen 17.000 fl. veranschlagt.)

Troppau.

Von der Verzehrungssteuer für die Bier- und Branntweinerzeugung, dann für den Fleisch- und Weinverbrauch wird eine Communal- und Krankenkosten-Umlage von 12½% erhoben. Der Zuschlag für den eingeführten Branntwein ist um jährlich 600 fl. verpachtet. Für eingeführtes Bier wird seit 1. Februar 1862 eine Abgabe von 10 kr. per Eimer erhoben. 6.326 fl.

Klagenfurt.

Von der Verzehrungssteuer für Wein, Most, Bier und Fleisch werden 33⅓% und für Branntwein 40% der l. f. Steuer als Gemeindezuschlag erhoben. 18.321 fl.

III. Abgaben für die Ausübung der Local-, Markt- und Sanitäts-Polizei. (Städtische Gefälle.)

Wien.

1. Erträgniß der Fleischcasse und der Marktgebühren am Schlachtviehmarkte (Erträgnißabfuhr) . . . . . 90.000 fl.
2. Schlachthausgebühren (70 kr. per Stück) . . . . 73.655 „
3. Verpachtete Marktgebühren, und zwar: a) Platzgelder von den Victualienmärkten; b) Gebühren für das Ausleihen der Maßgeschirre und Stühle auf den Marktplätzen; c) Gebühren für das Ausleihen der Metzen am Mehl- und Getreidemarkte; d) Fischtröglergefäll . . . . . 21.549 fl.
4. In eigener Regie behobene Marktgebühren: a) Jahrmarktgebühren; b) Trödelmarktgebühren; c) Kohlmessergefäll; d) Wasserkörner-Marktgefäll; e) Brennholz-Marktgebühren; f) Schutzbachgebühren am Jungviehmarkte; g) Pferdemarktgebühren; h) Eintrittsgebühren an der Fruchtbörse . . . . . 29.961 „
zusammen 215.165 fl.

Prag.

Ertrag der städtischen Gefälle:

1.	Pflastermauth	23.987 fl. 39	kr.
2.	Stadt- und Heuwagen-Ertrag	3.567 „ 8	„
3.	Getreideniederlags-Nutzen	471 „ —	„
4.	Viehmarkts-Ertrag	8.153 „ 94	„
5.	Marktstandsgelder	16.000 „ —	„
6.	Standgeld von Spectakelbuden	123 „ 20	„
7.	„ „ Krämern und Höckern . .	2.486 „ 74	„
8.	„ „ jüdischen Korbsitzstellen . .	176 „ 2	„
9.	„ „ Fiakern	1.232 „ 89	„
10.	„ „ Droschken	410 „ 53	„
11.	„ „ Lohn- und Lastwagen . . .	236 „ 70½	„
12.	Milchlicenzgebühren	1.347 „ 21	„
13.	Flußnutzen	8.803 „ 57½	„
14.	Seceßbolletengebühren	42	„
	zusammen	66.996 fl. 70	kr. 66.997 fl.

Digitized by Google

Pest.

Aus dem Titel der Markt- und Sanitäts-Polizei behebt die Gemeinde Platz- und Standgelder, Wagamtsgebühren, die jedoch im Rechnungs-Abschlusse unter den Pachtschillingen der Regal-Beneficien (vide E.-Rubr. V und VI) erscheinen. Abgesondert verrechnet sind nur die mit 1044 fl. 92 kr. aufgeführten Hornviehstemplungs-Gebühren . . . . . 1.045 fl.

Lemberg.

1. Unter dem Titel „Polizei-Gebühren" erscheinen:		
a) Von öffentlichen Gast- und Schankhäusern . .	19.144 fl. 64½ kr.	
b) Sanitätspolizei-Gebühren	3.750 „ 91½ „	
c) Verschiedene Polizeigebühren	292 „ 48 „	
Zusammen	23.188 „ 4 „	
2. Als Gefälle sind verrechnet:		
a) Linien- (Pflaster-) Mauth	98.024 fl. 58½ kr.	
b) Wag-Gefälle	2.457 „ 87½ „	
Im Ganzen	123.670 „ 50 „	123.670 fl.

Graz.

Ertrag der städtischen Gefälle:		
1. Jahrmarkt- und Standgelder	669 fl. 47 kr.	
2. Licht- und Wachtgelder	378 „ 84 „	
3. Platzsammlungsgelder	9.824 „ 63 „	
4. Brückenwaggebühren	1.599 „ 48 „	
5. Pflastermauthgebühren	24.486 „ 51 „	
6. Getreideabmaßgebühren	75 „ 36 „	
7. Getreidemarktstandgebühren	7.104 „ 68 „	
8. Verfallene Getreide-Einsatz-Bolleten	621 „ 18 „	
9. Zimentirungsgebühren	613 „ 71 „	
zusammen		45.374 fl.

Brünn.

Städtische Marktgefälle:		
1. Getreidemarktstandgebühren	8.839 fl. 3 kr.	
2. Jahrmarktgebühren	3.590 „ 47 „	
3. Wachgebühren	2.068 „ 15 „	
4. Marktbollettengelder	1.681 „ 38 „	
5. Zimentirungsgebühren (Faßheim)	490 „ 84 „	
zusammen		16.670 fl.

Krakau.

Die städtischen Gefälle sind:		
1. Linienmauthpachtschilling	30.000 fl.	
2. Das Waggefälle	466 „	
3. Ertrag der Jahrmarktsbuden und Verkaufsplätze . .	614 „	
4. Schlachthausgebühren für jedes im städt. Schlachthause geschlachtete Vieh (von 4 bis 40 kr.) verpachtet um jährliche . .	4.983 „	
zusammen		36.063 fl.

Linz.

Städtische Gefälle:		
1. Platz- und Standgelder	2.160 fl. — kr.	
2. Brennholzleggefäll	1.503 „ — „	
3. Jahrmarktgefälle	2.042 „ 16½ „	
4. Wag- und Niederlagsgefälle	1.601 „ 48 „	
5. Mühlsteingefäll	15 „ 75 „	
6. Zimentirungsgebühren	245 „ 73 „	
7. Brückengefällsentschädigung	252 „ — „	
zusammen		7.820 fl.

Czernowitz.

Außer dem um jährliche 1.200 fl. verpachteten Maß- und Waggefäll erscheint im Rechnungsabschlusse dieser Stadt kein Marktgefäll . . . . . 1.200 fl.

Digitized by Google

Troppau.

Die Stadt hat folgende Marktgefällseinnahmen:

1. Waggefäll, verpachtet um jährlich	127 fl. — kr.	
2. Getreidemessereigefäll in eigener Regie	1.734 „ 59 „	
3. Jahr- und Wochenmarkt-Standgelder verpachtet um	1.206 „ 95 „	
4. Marktbudenaufstellgebühren in eigener Regie	2.157 „ 68 „	
5. Viehmarktstandgeld	490 „ 13½ „	
zusammen	5.716 fl. 35½ kr.	5.716 fl.

Klagenfurt.

Städtische Gefälle:

1. Heu- und Strohabwaggebühren (2 kr. per Ctr.)	928 fl. 28 kr.	
2. Markt-, Stand- und Hüttengelder	375 „ 43 „	
3. Jahrmarktsgefälle	316 „ 77 „	
zusammen	1.620 fl. 48 kr.	1.620 fl.

IV. Taxen aus Amtshandlungen der Verwaltung.

Wien.

1. Bürgerrechtsverleihungs-Taxen (à 25 fl. 20 kr.)	3.654 fl.	
2. für eigene Gräber und Denkmäler	23.042 „	
3. Augenscheins- und pol. Kanzleitaxen	44.102 „	
4. Rückständige grundbücherliche und Judicialtaxen	1.995 „	
5. Sonstige Taxen, wie: a) Musiklicenz-Taxen; b) Todtenaufnahms-Taxen; c) Executions-Gebühren; d) Strafgelder	16.312 „	
zusammen		89.105 fl.

Prag.

Taxertrag:

1. Taxabschnittsreste	11 fl. 76 kr.	
2. Bürgerrechts-Taxen (6 Ducaten)	3.969 „ — „	
3. Für Verleih. der Gemeindezuständigkeit (2 Duc.)	1.587 „ 60 „	
4. Gehaltstaxen	873 „ 70½ „	
5. Politische Kanzlei-Taxen (für ein Decret 2 fl., für einen Bescheid 21 kr.)	1.485 „ 12 „	
6. Bierverleger-Legitimations-Taxe	656 „ 25 „	
zusammen	8.583 fl. 43½ kr.	8.583 fl.

Pest.

Der Rechnungs-Abschluß der städtischen Kammerkasse für das Jahr 1862 weist folgende Taxeinnahmen aus:

1. Grundbuch-Umschreibungs-Taxen . . . . . 75.634 fl. 37 kr.

Dieselben sind an die Stelle der bestandenen Laudemialgebühren getreten, gehören unter die nutzbaren Rechte und werden daher der folgenden Hauptrubrik V und VI eingereiht.

2. Bau-, Schätzungs- und Kanzlei-Taxen	26.667 fl. 64 kr.	
3. Licenz-Taxen	2.464 „ — „	
4. Fiaker-Taxen	1.199 „ 52 „	
5. Depositengebühren	956 „ 26 „	
6. Waisenamtsdepositen-Gebühren	2.913 „ 55 „	
7. Strafgelder	946 „ 78 „	
zusammen (nach Ausscheidung der Post 1)		35.148 fl.

Lemberg.

Unter dem Titel „Concessionstaxen" erscheinen:

1. Bürgerrechtstaxen	1.050 fl.	
2. Gewerbverleihungstaxen (mit 1. Mai 1860 durch das Gewerbegesetz aufgehoben)	1.346 „ 15 kr.	
3. Zwischenhandelbefugnißtaxen	2.095 „	
4. Gemeindeeinverleibungstaxen	866 „	
5. Verschiedene Taxen, worunter die Dienstaxen der seit 1851 angestellten städt. Beamten	1.781 „ 58½ „	
Zusammen	7.138 fl. 73½ kr.	7.139 fl.

Digitized by Google

Graz.

1. Dienstaxen von Besoldungen	467 fl. 90 kr.	
2. Bürgerrechtsgelder (à 21 fl.)	231 „ — „	
3. Concessionstaxen (für Zuständigkeits-Verleihung à 10 fl. 50 kr., für eine Ehebewilligung 2 fl. 10 kr.)	31 „ 25 „	
4. Politische Kanzleitaxen	2.659 „ 98 „	
5. Strafgelder	461 „ 34 „	
zusammen		3.851 fl.

Brünn.

1. Bürgerrechtstaxen (à 6 Ducaten)	396 fl. 90 kr.	
2. Zuständigkeitsverleihungstaxe (à 2 Duc.)	945 „ — „	
3. Politische Kanzleitaxen	3.653 „ 71 „	
4. Dienstaxe (mit 1/3 des den Betrag von 400 fl übersteigenden Gehaltes)	678 „ 34 „	
5. Strafgelder	61 „ 50 „	
zusammen		5.735 fl.

Krakau.

1. Concessionstaxen für Zwischenhändler (3 fl. jährlich)	1.682 fl.	
2. Bürgerrechtstaxen (von 12 fl. 50 kr. bis 50 fl.)	225 „	
3. Kanzleitaxen (Matrikel-Auszüge)	5 „	
4. Taxen für Grüfte und Denkmäler	1.430 „	
5. Musiklicenztaxen (2 fl. 50 kr.) und Taxen für Licenzen zu öffentlichen Schaustellungen (von 50 kr. bis 5 fl. täglich)	416 „	
6. Administrationsstrafgelder	267 „	
7. Executionsgebühren	391 „	
zusammen	4.416 fl.	4.416 fl.

Linz.

1. Taxen für Bürgerrechtsverleihung (an einen Bürgerssohn 21 fl., an einen Nichtbürgerssohn 31 fl. 50 kr.)	871 fl. 50 kr.	
2. Taxen für Zuständigkeitsverleihung (à 5 fl. ö. W.)	30 „ — „	
zusammen		902 fl.

Czernowitz.

1. Bürgerrechtsverleihungstaxe (à 21 fl. ö. W.)	42 fl. — kr.	
2. Musik-Licenztaxen	376 „ 64 „	
3. Kanzleitaxen	17 „ 58 „	
zusammen	436 fl. 22 kr.	436 fl.

Troppau.

1. Taxe für Verleihung des Bürgerrechtes (zu 30 fl.) und der Zuständigkeit (20 fl.)	206 fl. — kr.	
2. Licenztaxen (für eine öffentliche Kegelbahn jährlich 1 fl. 5 kr., für das Düngerausführen 4 kr.)	31 „ 41 „	
3. Gebühren für das Austrommeln von Privatkundmachungen	45 „ 36 „	
zusammen	282 fl. 77 kr.	283 fl.

Klagenfurt.

1. Taxe für Verleihung der Zuständigkeit (à 10 fl.) des Bürgerrechtes (à 21 fl.)	126 fl. — kr.	
2. Concessions- und Kanzleitaxen (für Ehebewilligung 2 fl., Bauconsense von 80 kr. aufwärts bis 3 fl., für aufrechte Erledigungen 80 kr.)	304 „ 12 „	
3. Strafgelder	117 „ — „	
zusammen	547 fl. 12 kr.	547 fl.

Digitized by Google

B. Einnahmen vom Gemeinde-Eigenthum.

V. Einnahmen vom Gemeindevermögen und VI. vom öffentlichen Gemeindegut.

Wien.

1. Miethzinse sammt Nebengebühren von den städtischen Häusern		188.545 fl.	
2. Ertrag der städtischen Gründe		38.139 „	
3. Interessen von Activ-Capitalien		597.454 „	
4. Einnahmen von nutzbaren Rechten, und zwar:			
a) Bürgerlasten-Reluitionstaxen		55.418 „	
b) Ertrag der städtischen Schankgerechtigkeiten und Traiterien		3.957 „	
	zusammen	883.513 fl.	
Hiezu die Einnahmen vom öffentlichen Gemeindegut:			
1. Für Benützung öffentlicher Plätze		6.892 „	
2. Einnahmen der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung		43.659 „	
3. Beiträge für Benützung städtischer Anstalten		4.082 „	
4. Erlös für verkaufte Materialien und Requisiten		14.995 „	
5. Erlös für verkauften Straßenkehricht		4.507 „	
	zusammen	74.135 fl.	957,648 fl.

Prag.

1. Ertrag von Realitäten:			
a) Ertrag des Gutes Lieben	9.555 fl.	69 kr.	
b) Miethzinse von Häusern	32.023 „	34 „	
c) Ertrag städtischer Gründe	2.001 „	84 „	
d) Steinbruchs-Ertrag	294 „	83 „	
2. Interessen von Activ-Capitalien	21.929 „	19½ „	
3. An nutzbaren Rechten, und zwar noch nicht entlastete Grundzinse, Schloßgelder	29 „	4 „	
zusammen	65.833 fl.	93½ kr.	
Hiezu die Einnahmen vom öffentlichen Gemeindegut:			
1. Precäre Platzzinse	535 „	35 „	
2. Ertrag der Wasserleitungen	13.701 „	45 „	
3. Beiträge für die Benützung städt. Anstalten:			
a) der städtischen Detentions-Anstalt	4.083 „	11 „	
b) Kanalbenützungs- und Einmündungsgebühren	5.373 „	32 „	
4. Erlös für verkaufte Materialien und Requisiten	1.361 „	75 „	
5. Für Straßenkehricht und Dünger	6.935 „	4 „	
6. Auf Stadtanlagen (Grasnutzen)	333 „	72 „	
zusammen	32.323 fl.	74 kr.	
Im Ganzen	98.157 fl.	67½ kr.	98.158 fl.

Pest.

Der Rechnungs-Abschluß weist unter dem Titel „Pachtschillinge, Zinse und Regalbeneficien“ die Summe von . . . . . 607.069 fl. 90 kr. aus, wovon nach Ausscheidung der unter Rubrik II gereihten Verzehrungssteuer-Zuschläge per . . . . . 220.000 „ — „

noch . . . . . 387.069 fl. 90 kr. bleiben. Hierunter sind begriffen:

a) Zinse und Pachtschillinge von Gebäuden und Gründen;
b) Schank- und Kaffeehausrechte;
c) Mühlgerechtsame;
d) Regal-Beneficien, worunter außer den sub III bemerkten Gefällen noch die Pflastermauth, das Uferrecht und Drittelamts-Gebühren.

Das Detail des Erträgnisses dieser Einnahmsquellen mangelt.

2. Als Einnahme aus einem nutzbaren Rechte werden hier eingereiht die Grundbuchs-Umschreibungstaxen laut Rechnungs-Abschluß mit 75.634 fl. 37 kr.

Vor Einführung des Stempelpatentes erhob die Stadt 2½ kr. C. M. als Landemialgebühr von jedem Gulden des Realitäten-Verkaufspreises. Seit Einführung des Stempelpatentes wird diese Gebühr unter dem neuen Titel mit 1% des Verkaufspreises zu Gunsten der städtischen Kasse eingehoben.

Digitized by Google

3. Interesse von Activ-Capitalien	35.113 fl. 68 kr.	
und Kaufschillings-Interessen	11.411 „ 74 „	
4. Erlös für Materialien	4.061 „ 48 „	
Hiezu die beiden obigen Summen per	387.069 „ 90 „	
und per	75.634 „ 37 „	
zusammen	513.291 fl. 17 kr.	513.291 fl.

Lemberg.

Die Stadt besitzt 9 Güter im Lemberger Kreise, und einen Waldtheil zu Brzyncze im Brzezaner Kreise, das Rathhaus, das Hotel d'Angleterre, das Elisabethschulgebäude und 29 Häuser von geringerem Umfange, eine Mahlmühle, 2 Ziegelöfen, eine namhafte Anzahl von Bauplätzen und verpachteten Grundstücken.

Der Immobilienwerth war wegen der eben im Zuge gestandenen Inventirung in der Vermögensbilanz pro 1860 nicht einbezogen, dieselbe wies an beweglichem Vermögen einen reinen Activvermögensstand von 210.616 fl. aus.

Im Rechnungsabschluße wird das Einkommen aus dem Immobilarvermögen nur mit dem Reinertrage von 36.218 fl. ½ kr. als Gebahrungsergebniß eingestellt. Da aber aus der zur Rubrik gegebenen Anmerkung der Bruttoertrag und der bezügliche Aufwand ersichtlich gemacht ist, so wird, weil auch bei den übrigen in Vergleich gezogenen Städten das Bruttoeinkommen nachgewiesen ist, auch hier der Bruttoertrag substituirt, und dagegen auch der Aufwand auf den bezüglichen Ausgabsrubriken VII und VIII eingestellt.

1. Ertrag des Immobilarvermögens:			
a) der Güter	39.349 fl. 23 kr.		
b) der Häuser und Gründe . .	38.411 „ 30 „		
c) der Stände auf öffentlichen Plätzen	7.597 „ 19 „		
zusammen		75.357 fl. 72 kr.	
2. Interessen von Activcapitalien		14.323 „ 67½ „	
3. Städtische Gerechtsamen:			
a) aus dem Titel der Propination	190.444 fl. 11 kr.		
b) Badehauszinse	30 „ 98 „		
zusammen		190.475 „ 9 „	
Im Ganzen		280.156 „ 48½ „	280.156 fl.

Graz.

1. Ertrag von Realitäten: Pacht- und Miethzinse	10.807 fl. 27 kr.	
2. Interessen von Activcapitalien	10.758 „ 25 „	
zusammen	21.566 fl.	
Hierzu für Materialien und Düngerverkauf . . .	1.193 fl. 75 kr.	
im Ganzen		22.759 fl.

Brünn.

1. Ertrag der städtischen Realitäten, und zwar:		
a) von der Steinmühle	1.503 fl. 70 kr.	
b) vom Verkaufsladen am großen Platze . .	84 „ — „	
c) vom Stadthause Nr. 524	201 „ 50 „	
2. Interessen von Activcapitalien	3.660 „ 79 „	
zusammen	5.449 fl. 99½ kr.	
Hierzu die Einnahmen von öffentlichen Anstalten (laut Voranschlag pro 1863):		
1. Wasserbezugspachtzinse (1 fl. 30 kr. jährlich per Eimer)	5.000 fl. — kr.	
2. Grasnutzung am Glacis und den Bastionen .	60 „ — „	
3. Für Kehrichtsammlung	1.100 „ — „	
zusammen	6.160 fl. — kr.	
im Ganzen		11.610 fl.

Krakau.

Wegen Ausscheidung des Communalvermögens aus dem Staatsvermögen ist eine besondere Verhandlung im Zuge. Die Gemeinde schätzt den mit dem Realcomplex des k. k. Aerars noch vermengten Antheil an

Digitized by Google

Realitäten auf 38.500 fl.; außerdem besitzt sie mehrere freieigenthümliche Gründe und Häuser, so wie auch ein Haus im Werthe von 30.000 fl., in welchem das syphilitische Spital untergebracht ist, und wofür kein Zins bezahlt wird.

Die Stadt hebt von allen Hotelbesitzern, Wirthen, Weinhändlern, Kaffee- und Methsiedern Gebühren in der Höhe von 9 fl. bis 125 fl. jährlich ein, und zwar aus dem Titel der Propinationsgerechtsame. Die Gemeinde bemerkt hiebei, daß das k. k. Ministerium das Propinationsrecht der Stadt als nicht nachgewiesen erklärte, und daß nach der Finanzministerial-Entscheidung vom 2. Nov. 1855, Z. 24803, die bemerkten Gebühren nach Beendigung der Verhandlung wegen Ausscheidung des Communalvermögens aufgelassen werden sollen.

1. Ertrag des Immobilarvermögens:

a) Ertrag der städtischen Güter außer der Stadt, worunter 3070 fl. als Bauholzerlös, und 1667 fl. als Ziegeleiertrag aufgeführt werden .	5.312 fl.	
b) inner der Stadtlinie Ertrag der Baumschule und Gärten	1.147 „	
c) Mieth- und Pachtzinse	7.105 „	
d) Emphiteutische Zinse	1.155 „	
e) Zinse von öffentlichen städt. Krambuden	5.054 „	
zusammen	19.773 fl.	
2. Interessen von Activcapitalien	6.317 „	
3. Städtische Gerechtsame (Propination)	15.973 „	
Hiezu vom öffentlichen Gemeindegut an Fiakerstandgebühren	493 „	
und Ertrag des Badhauses auf der Weichsel	311 „	
Im Ganzen	42.867 fl.	42.867 fl.

Linz.

Ertrag der städtischen Realitäten:

1. An Mieth- und Pachtzinsen	19.869 fl. 91 kr.	
(Hierunter ein Brauhaus sammt Brau- und Schankrechte verpachtet um 5250 fl. ö. W.)		
2. Interessen von Activcapitalien	12.963 „ 12 „	
3. Nutzbare Rechte:		
a) Gelddienst	14 „ 21 „	
b) Fischereirecht auf der Donau verpachtet um .	7 „ 50 „	
c) Der Ertrag des Brau- und Schankrechtes steckt in dem Ertrag der städtischen Realitäten.		
zusammen	32.854 fl. 74 kr.	
Hiezu für verkaufte Materialien und Requisiten .	2.914 „ 92 „	
im Ganzen		35.770 fl.

Czernowitz.

1. Ertrag der städtischen Realitäten:		
a) von Häusern	860 fl. — kr.	
b) von Gründen	4.346 „ 27 „	
c) Waldertrag	1.913 „ 77 „	
2. Interessen von Activ-Capitalien	1.900 „ 26 „	
3. Nutzbare Rechte: Jagd und Fischerei	29 „ 22 „	
zusammen	9.049 fl. 52 kr.	9.050 fl.

Aus dem Titel der Benützung städt. Anstalten finden sich im Rechnungsabschlusse dieser Stadt keine Einnahmen vor.

Troppau.

1. Ertrag der städtischen Realitäten:		
a) von Häusern	3.435 fl. 4 kr.	
b) von Gründen (Aecker, Wiesen und Gärten) .	12.860 „ 68 „	
c) Waldertrag	42.071 „ 33 „	
2. Interessen von Activ-Capitalien	4.478 „ 69 „	
3. Nutzbare Rechte:		
a) Biermutzenantheil	126 „ — „	
b) Bierregalzins	750 „ 61 „	
c) Branntweinregalzins	367 „ 50 „	
d) Jagd und Fischerei	243 „ 96 „	
zusammen	64.333 fl. 81 kr.	

Digitized by Google

Uebertrag	64.333 fl. 81 kr.	
Hiezu Wasserröhren- und öffentl. Platzzins . . .	433 „ 81 „	
dann der unter dem Titel „Bauamtsnutzen" erscheinende Erlös für Materialien per . . . . . (worunter allein für Ziegelverkauf aus der städtischen Ziegelei 9.871 fl. 59 kr.)	11.160 „ 30 „	
im Ganzen	75.927 fl. 92 kr.	75.928 fl.

Klagenfurt.

1. An Pacht und Miethzinsen, einschließig der Schlachthauszinse per 1.412 fl. 58 kr. . . . . im Ganzen	3.125 fl. 30 kr.	
2. Interessen von Activ-Capitalien	922 „ 2 „	
3. Weiters erscheinen unter dem Titel „Erträgniß des Rettungshauses" . . . . . verrechnet	450 „ — „	
zusammen	4.497 fl. 32 kr.	4.497 fl.

C. Einnahmen aus administrativen Titeln.

VII. Einnahmen zu Einquartierungszwecken.

(Vide Ausgabs-Rubr. XXVII.)

Wien.

Für die transene Bequartierung.

1. Städtische Umlage zu Einquartierungszwecken (im Jahre 1861 mit ½ kr. vom Miethzinsgulden; trifft den Hausbesitz) im Ertrage von	250.142 fl.	
2. Militär-Durchzugsgebühren (für ein Officierzimmer per Tag 35 kr., für Primaplanisten 17½ kr., Schlafportion pr. Mann und Tag 1½ kr., Mittagskost per Mann und Tag 16 kr., Pferd mit Streu per Tag 2½ kr., Pferd ohne Streu per Tag 1½ kr., Wagenremise per Tag 35 kr.); Ertrag im Jahre 1861	38.722 fl.	
3. Besondere Einnahmen (Ersätze)	14.123 „	
zusammen	302.987 fl.	302.987 fl.

In Folge des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 28. Febr. 1863, welches mit 1. Mai 1863 in Wirksamkeit getreten ist, leistet nunmehr auch der Landesfond nachstehende Entschädigungsbeiträge:

1. Für die Beistellung eines Zimmers für Officiere oder Militärparteien per Tag 24 kr.
2. Für die Unterbringung der dem Mannschaftsstande angehörigen Individuen per Nacht 6 kr.
3. Für die Einstellung eines Pferdes per Nacht 2 kr.
4. Für die Beistellung der Mittagskosten an die Mannschaft per Mann und Tag 8 kr.

Prag.

Die Bequartierung der Durchzugstruppen besorgt die Gemeinde für die Hausbesitzer durch Unterbringung in den Gasthäusern, und legt die zu den Aerarialvergütungen vertragsmäßig entzifferte Zuzahlung auf den Hauszinssteuergulden um. (Enthalten unter Rubrik I.)

Die stabile Einquartierung ist eine Last der Stadtgemeinde als solche, welche bloß die für Städte 3. Classe im Armee-Gebühren-Reglement vom Jahre 1858 festgesetzte ärarische Vergütung bezieht.

Diese Beiträge zu den Militärbequartierungs-Auslagen betrugen im Jahre 1861:

1. Miethzins und Möbel-Entschädigung von Officieren	40.822 fl. 56 kr.	
2. Schlafkreuzer	4.267 „ 19 „	
3. Verschiedene	574 „ 75 „	
zusammen	45.664 fl. 50 kr.	45.665 fl.

Pest.

Die transene Bequartierung erfolgt:

a) bei Truppendurchzügen in Naturalquartieren, wofür den Quartiergebern die Durchzugsgebühr auf die Hand bezahlt wird.

Digitized by Google

b) Officiere aber werden in der Regel, und Pferde immer in den Gasthäusern untergebracht, wofür die ärarischen Gebühren in die städtische Kasse fließen; und zur Deckung der Mehrauslagen wird auf jeden Radical-Hauszinssteuer-Gulden $^1/_2$ kr. Zuschlag erhoben.

Die stabile Bequartierung geschieht theils in Communal-, theils gemietheten Kasernen und gepachteten Privat-Officiersquartieren. Gegenüber den in die städtische Kasse fließenden ärarischen Entschädigungen resultirt aus der stabilen Bequartierung eine aus Gemeindemitteln zu deckende Last von circa 34.000 fl.

Im Rechnungs-Abschlusse pro 1861 werden unter dem Titel „Militärbequartierungs-Auslagen-Ersätze 35.436 fl. 4 kr. angeführt . . . . . 53.436 fl.

Lemberg.

Unter dem Titel „Beiträge aller Art" sind laut der im Rechnungsabschlusse gemachten Bemerkung auch die Militär-Schlafkreuzer im Betrage von 2.195 fl. 19$^1/_2$ kr. enthalten. . . . . 2.195 fl.

Graz.

Die Kosten für die an städtische Pächter überlassene Bequartierung werden aus dem allgemeinen Gemeinde-Einkommen bestritten, und es bezieht daher die Gemeinde die fixirten Aerarialgebühren, Schlaf- und Stallgelder.

Die Rückempfänge auf Bequartirungauslagen sind

im Jahre 1861 zwar nur mit . . . . . 7.123 fl. 68 kr. 7.124 fl.

abgestattet, doch wird hier der namhafte Activrückstand von 40.205 fl. 40 kr. angeführt.

Brünn.

Zur Bestreitung der mit der Militärbequartierung verbundenen Auslagen besteht in der innern Stadt Brünn ein eigener, von den städtischen Renten getrennter Militärbequartierungsfond nebst den erforderlichen Kasernen.

In den Vorstädten wird die Militärbequartierung von den Hausbesitzern in natura getragen.

Krakau.

Die stabile Militärbesatzung wird theils in Aerarialgebäuden, theils in den von der Commune gemietheten Kasernen untergebracht. Den zum Officiersstande gehörigen Militärpartheien werden auf Verlangen Wohnungen auf Kosten der Commune beigestellt. Von der Mannschaft, die in den von der Commune gemietheten Kasernen untergebracht ist, bezieht die Gemeinde die mit kaiserlicher Verordnung vom 15. Mai 1851 bestimmten Schlafkreuzer, und für beigestellte Naturalquartiere die mit allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1847 systemisirten Quartiergelder.

Die Einnahmen aus der Militärbequartierung sind im Jahre 1861 verrechnet mit 15.984 fl. . . . . 15.984 fl.

Linz.

Die Stadt besitzt eine eigene Transenalkaserne, für welche gegen Nachlaß des Schlafgeldes das Militärärar die Einrichtung und Bettgarnituren beistellt. Die Verköstigung besorgt ein Pächter gegen die von der Gemeinde zu leistende Vergütung des für die Garnison jeweilig bestehenden Menagegeldes. Die Officiere werden auf Gemeindekosten in Gasthäusern untergebracht und bezieht hiefür die Gemeinde die är. Gebühren. Dieselben betrugen im Jahre 1861 laut Rechnungsabschluß . . . . . 9.519 fl. 39 kr. 9.519 fl.

Bezüglich der Beistellung von Standquartieren ist Linz in die 4. Classe des Mil.-Gebührenreglements gereiht.

Czernowitz.

Die Einquartierungslast wird reluirt und auf die Hausbesitzer repartirt. Nach Angabe des Stadtmagistrates beziffert sich die Jahresquote zur Deckung der Militärbequartierung mit circa 13,000 fl. Die Einnahmen und Ausgaben für Militärbequartierung werden jedoch nicht bei dem städt. Haushalte, sondern als besonderer Fond verrechnet.

Troppau.

Auch hier besteht ein von den städtischen Renten getrennt verwalteter Einquartierungsfond. Derselbe besitzt drei zu Kasernen hergerichtete Häuser

Digitized by Google

und bezieht die vom Milit.-Aerar zu leistenden Gebühren für Standquartiere und Transenalbequartierung. Zur Deckung des Fondserfordernisses wurden eingehoben:

a) von der Hauszins- und Hausclassensteuer ohne Drittel und Kriegszuschlag 17%.
b) von der Erwerbsteuer ohne Kriegszuschlag 12%.
c) von jeder der 65 Wein- und 882 Biergerechtsantheile 70 kr. ö. W.

Diese Umlagen betrugen im Jahre 1862 . . . . . 6,100 fl. 20 kr.

Hier trifft die Einquartierungslast also nicht allein den Hausbesitz, sondern auch die Erwerbsteuer-Contribuenten.

Klagenfurt.

Die Transenalbequartierung wird von den Hausbesitzern in Natura gegen Bezug der Durchzugsgebühren geleistet.

Die Gemeindecasse bestreitet nur die Kosten für die beizustellenden Officiers-Natural-Wohnungen und bezieht hiefür die betreffenden Entschädigungen.

Dieselben betrugen im Jahre 1861 . . . . . 744 fl. 75 kr. 745 fl.

VIII. Einnahmen, durch bestimmte Verwaltungs-Auslagen bedingt.

(Ersätze und Beiträge.)

Wien.

1. Beiträge zu den Kirchenauslagen	21 fl.	
2. Beiträge zu den Schul-Auslagen, und zwar:		
a) Empfang an Schulgeldern	106.404 „	
b) Patronats-Beiträge zu den Erhaltungskosten . . .	1.709 „	
c) Patronats-Beiträge zu den Miethzinsen	13.252 „	
zusammen	121.365 fl.	
3. Vergütungen von Regie-Auslagen:		
a) für die Verwaltung des allgemeinen Versorgungsfondes	24.813 „	
b) Vergütung der Fleischcasse-Regiekosten	18.404 „	
c) Verschiedene Vergütungen von Regie-Auslagen . . .	1.400 „	
4. Beiträge zu verschiedenen öffentlichen Erfordernissen:		
a) zu den Sanitäts-Auslagen	1.492 „	
b) zu den Friedhof-Auslagen	213 „	
c) zu den Leichenbeschaukosten	1.151 „	
d) zu den Cimentirungs-Auslagen	265 „	
e) zu den Marktaufsichtskosten	315 „	
f) zur Stadtsäuberung	1.939 „	
g) zur Erhaltung und Bespritzung der Straßen . . .	1.274 „	
h) zur öffentlichen Beleuchtung	845 „	
zusammen		173.527 fl.

Prag.

1. Beiträge zu den Schulauslagen:

Da das Schulgeld, monatlich 35 kr. an den Trivialschulen, und 42 kr. an den Haupt- und Unterrealschulen, den bestehenden Schulfonden zufließt, sind hier nur die nach dem Concurrenz-Systeme von den Eingeschulten nach Maß der Hauszinssteuer zu leistenden Beiträge aufzuführen.

Diese sind:

a) zu den Reparaturen	1.478 fl. 98 kr.	
b) zur Beheizung	3.305 „ 14 „	
c) zu den Miethzinsen	4.017 „ 71 „	
2. Polizeifonds-Einnahmen:		
a) Activ-Interessen	2.095 „ 94 „	
b) Spectakelgelder	282 „ 98 „	
c) Beiträge der Polizeifonds-Gewerbführer	6.873 „ 70 „	
d) Sonstige, als Polizeistrafen, Erlös für gefundene und confiscirte Sachen	575 „ 6 „	
3. Vergütungen von Regie-Auslagen:		
a) für Privat-Wasserleitungen	2.834 „ — „	
b) Verschiedene	971 „ — „	
4. Beiträge zu verschiedenen öffentlichen Erfordernissen:		
a) zu den Sanitäts-Auslagen	3.428 „ 81 „	
b) zur Stadtsäuberung	505 „ 61 „	
c) zur Erhaltung des Pflasters	71 „ 47 „	
d) zur Stadtbeleuchtung	420 „ 64 „	
zusammen	26.861 fl. 4 kr.	26.861 fl.

Digitized by Google

Pest.

1. Schulgelderertrag		16.752 fl.
2. Miethzins-Ersatz für die städtische Trabanten Kaserne		9.648 „
3. Schubkosten-Ersätze		585 „
	zusammen	26.985 fl.

Zu Post 2. Den Miethzins-Ersatz leisten die Trabanten selbst, da von ihrer Löhnung als Entschädigung des Hauszinses und der übrigen Bequartierungs-Auslagen, als Bettfornituren, Beleuchtung und Beheizung monatlich per Kopf 3 fl. abgezogen werden. 26.985 fl.

Lemberg.

1. An Realschulgeldern und Aufnahmstaxen	2.019 fl. 28 kr.	
2. Beiträge für städt. Anstalten	545 „ 73 „	
zusammen	2.565 fl. 1 kr.	2.565 fl.

Graz.

Die Gemeinde bezieht nur von zwei von ihr errichteten vierten Classen ein Schulgeld, angeblich im Ertrage von circa 300 fl.; die übrigen Schulgelder fließen dem hier bestehenden Schulfonde zu. Zu den Erhaltungskosten der Localitäten bezieht die Gemeinde $1/_3$ als Concurrenzbeitrag. Im Ganzen erscheinen im Rechnungsabschlusse als Einnahme zu Schulzwecken nur 942 fl. 14 kr. 942 fl. abgestattet.

Regiekostenersätze oder Beiträge zu öffentlichen Erfordernissen erschienen keine.

Brünn.

1. Einnahmen zu den Schulauslagen.

Die Gemeinde bezieht das Schulgeld an den Volksschulen
mit 27 kr. für die 1. Classe,
„ 31 „ „ „ 2. „
„ 35 „ „ „ 3. „
„ 42 „ „ „ 4. „
dann das Schulgeld und die Aufnahmstaxen an der dreiclassigen Communal-Unterrealschule, dann die Hälfte des Schulgeldes und die ganzen Aufnahmstaxen von der 4. Oberrealschule.

Schulgeld und Aufnahmstaxen aus den Realschulen (laut Präl. pro 1863)	6.200 fl.
Schulgeld aus den Volksschulen	10.500 „

2. Zur Bestreitung der Localpolizeiauslagen bezieht die Gemeinde an vereinbarten Beiträgen für das Verw. J. 1863

vom 1. Gemeindebezirk	32.000 „
„ 2. „	8.000 „
„ 3. „	6.000 „
„ 4. „	3.000 „

welche Beiträge von dem 1. und 4. Bezirke aus eigenen Mitteln geleistet, vom 3. und 4. Bezirke aber mittelst Umlagen auf alle directen Steuern von 8 und 6 kr. per Steuergulden hereingebracht werden.

3. Verschiedene (nicht detailirte) gewöhnliche Ersätze und Beiträge	5.370 „	71.070 fl.

Krakau.

1. Einnahme zu Schulauslagen, keine (siehe Ausgabsrubrik XXIV).

2. Beiträge und Vergütungen, und zwar Beitrag des Kasimirser israelitischen Gemeindefondes 3.258 fl. 3.258 fl.

Linz.

1. Einnahme zu den Schulauslagen:

Das Schulgeld an den Volksschulen (3 Pfarr- und 1 Filialschule) beheben die Oberlehrer für ihre Rechnung, wogegen sie von der Gemeinde keine Besoldung beziehen.

Die Hälfte des Schulgeldes der k. k. Realschule fließt in den von der Gemeinde verwalteten Localrealschulfond.

Die Einnahmen der Gemeinde zu Realschulzwecken im Jahre 1861 waren:

Digitized by Google

a) Der Patronatsbeitrag des Religionsfondes .	928 fl. — kr	
b) Beitrag zweier eingepfarrter Landgemeinden	180 „ — „	
c) Interessen vom Realschulfonde	545 „ 94 „	
2. Regiekostenersätze:		
a) Von der Versorgungsanstalt	630 „ — „	
b) Procente für Besorgung der Kirchenrechnungen	236 „ — „	
c) Procente für Einhebung der Verzehrungssteuer-Abfindungen	55 „ 49 „	
3. Beiträge und Vergütungen:		
a) Zur Straßensäuberung (Fiakerstandgelder) .	49 „ 84 „	
b) Zur Bespritzung	21 „ — „	
c) Zur Beleuchtung	221 „ 72 „	
d) Arrestantenkostenvergütung	43 „ 50 „	
zusammen		2,911 fl.

Czernowitz.

1. Einnahmen zu den Schulauslagen. Erst vom II. Semester des Schuljahres 1863 wird von den zahlungsfähigen Schülern der Normalschule 1 Gulden per Curs, und von jenen der Unterrealschule 1 fl. 50 kr. per Curs eingehoben.		
2. Regiekostenersätze: Marktpreiszettel-Vergütung . .	5 fl. 10 kr.	
3. Beiträge und Vergütungen:		
a) zu Polizeiauslagen	150 „ 4 „	
b) zur Forsterhaltung	3 „ 32 „	
c) zur Erhaltung von Brücken, Dämmen und Kanälen	29 „ 7 „	
zusammen	187 fl. 53 kr.	188 fl.

Troppau.

1. Einnahmen zu den Schulauslagen, und zwar an Schulgeldern . . . . . (Die ganzen Aufnahmstaxen und das halbe Schulgeld von der k. k. Oberrealschule, und das Schulgeld von zwei Vorstadtschulen.)	3.129 fl. 30 kr.	
2. Regiekostenersätze erscheinen keine.		
3. Beiträge und Vergütungen:		
a) aus dem Bequartierungsfond	105 „ — „	
b) zur Stadtbeleuchtung	4 „ 76 „	
c) zur Rettungsanstalt	140 „ — „	
zusammen	3.379 fl. 6 kr.	3.379 fl.

Klagenfurt.

1. Die Einnahmen für Schulzwecke bestehen hier in der Hälfte der Aufnahmstaxen und Schulgelder der k. k. Oberrealschule im ausgewiesenen Erträgnisse von	1.128 fl. 10 kr.	
2. Regiekostenersätze keine.		
3. Beiträge und Vergütungen:		
Pauschale für Erhaltung der Durchfahrtsstraßen .	942 „ 23 „	
zusammen	2.070 fl. 33 kr.	2.070 fl.

IX. Einnahmen aus sonstigen Titeln oder verschiedene gewöhnliche Einnahmen.

Wien.

1. Urbarsteuer-Vergütung für verschiedene Dominien .	19 fl.	
2. Recognitions-Gebühren für steuerfrei gemachte Häuser	19 „	
zusammen		38 fl.

Prag.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen.	225 fl. 25 kr.	225 fl.

Digitized by Google

Pest.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen . . . . . 871 fl.

Lemberg.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 1.150 fl. 72½ kr. . . . . 1.151 fl.

Graz.

Verschiedene besondere Einnahmen . . . . . 674 fl.

Brünn.

1. Gewinn aus der Pachtung der Verzehrungssteuer und der Mauthen	18.000 fl.	
2. Verschiedene andere Einnahmen	280 „	
zusammen		18.280 fl.

Krakau.

Verschiedene Einnahmen und Ersätze 1.388 fl. . . . . 1.388 fl.

Linz.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen . . . . . 443 fl. 32 kr. 443 fl.

Czernowitz.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen . . . . . 7 fl. 12 kr. 7 fl.

Troppau.

Unterschiedliche gewöhnliche Einnahmen . . . . . 924 fl. 95 kr. 925 fl.

Klagenfurt.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen . . . . . 39 fl. 90 kr. 40 fl.

X. Außerordentliche Einnahmen und Einnahmen durch Veräußerung von Vermögens-Objecten.

Wien.

1. Zu den Currentgeldern eingeflossene Kaufschillinge .	99.493 fl.	
2. Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben	45.252 „	
3. Aufgenommene Passiv-Capitalien	980.000 „	
4. Kaufschillinge für veräußerte Realitäten	28.260 „	
5. Erlös für Activ-Capitalien	271.020 „	
zusammen		1,424.025 fl.

Prag.

1. Beiträge zum Arresthausbau	13.563 fl. 24 kr.	
2. Ersätze	160 „ 14 „	
3. Aufgenommene Passiv-Capitalien	159 „ 9 „	
4. Erlös von Activ-Capitalien	178.666 „ — „	
zusammen		192.548 fl.

Pest.

1. Beiträge zur Straßenregulirung, Pflasterungen und Straßenbauten	5.944 fl. — kr.	
2. Rechnungs- und Mangelsersätze	4.070 „ 30 „	
3. Aufgenommene Passivcapitalien	31.930 „ — „	
4. Kaufschillinge für verkaufte Realitäten	53.608 „ 79 „	
5. Erlös für Activcapitalien	251.864 „ 12 „	
zusammen		347.417 fl.

Lemberg.

1. Einnahmen des Stammvermögens	7.903 fl. 49½ kr.	
(Dieselben bestehen laut Anmerkung des Rechnungsabschlusses in einem Beitrag für das städt. Waisenhaus, und einem Realitäten-Kaufschilling.)		
2. Ersätze von den Frei-Corps-Errichtungkosten aus dem Jahre 1859	3.955 „ 92 „	
3. Durch Verkauf von Werthseffecten	80 „ — „	
zusammen		11.939 fl.

Digitized by Google

Graz.

1. Beiträge zu außergewöhnlichen Auslagen . .	4.206 fl. 24 kr.	
2. Ersätze (außergewöhnliche)	1.422 „ 95 „	
3. Kaufschillinge für Realitäten	30 „ — „	
4. Erlös für Activcapitalien	80 „ — „	
zusammen		5.739 fl.

Brünn.

Außergewöhnliche Einnahmen keine.

Krakau.

1. Kaufschillinge für verkaufte Gründe und Realitäten . .	2.405 fl.	
2. Verschiedene außerordentliche Einnahmen	16.565 „	
3. Zurückerhaltene Darlehenscapitalien	5.000 „	
zusammen		23.970 fl.

Linz.

1. Beiträge zu außergewöhnlichen Auslagen (hierunter 3000 fl. als I. Rate des Beitrages pr. 30.000 fl. des k. k. Straßenbaufondes für Eröffnung der Schmidtthorgasse)	5.656 fl. 24 kr.	
2. Ersätze	16 „ 33 „	
3. Aufgenommene Passivcapitalien	10.170 „ — „	
4. Kaufschillinge für Realitäten	21.537 „ 63 „	
5. Erlös für Activcapitalien	75.879 „ 80 „	
zusammen		113.260 fl.

Czernowitz.

1. Beiträge zu außergewöhnlichen Auslagen	1.389 fl. 50 kr.	
2. Ersätze	47 „ 34 „	
3. Verschiedene außergewöhnliche Einnahmen	390 „ — „	
4. Kaufschillinge für Realitäten	541 „ 22 „	
zusammen		2.368 fl.

Troppau.

1. Außergewöhnliche Ersätze	50 fl. 69 kr.	
2. Aufgenommene Capitalien	26.400 „ — „	
3. Realitätenverkauf	56 „ 77 „	
4. Erlös für Activ-Capitalien	991 „ — „	
zusammen		27.498 fl.

Klagenfurt.

1. Concurrenzbeitrag zum Schulhausbau	447 fl. 38 kr.	
2. Ersätze	3 „ — „	
3. Aufgenommene Passiv-Capitalien	10.000 „ — „	
zusammen		10.450 fl.

Darstellung der Gesammt-Einnahme.

Name der Stadt	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Gesammt-Einnahme
Wien	5,444.776	1,424.025	6,868.801
Prag	702.588	192.548	895.136
Pest	1,145 038	347.417	1,492.455
Lemberg	512.244	11.939	524.183
Graz	349.148	5.739	354.887
Brünn	313.301	— —	313.301
Krakau	263.126	23.970	287.096
Linz	185.857	113.260	299.117
Czernowitz . . .	48.181	2.368	50.549
Troppau	109.177	27.498	136.675
Klagenfurt . . .	41.927	10.450	52.377

Digitized by Google

Ordentliche Ausgaben.

A. Auslagen der Verwaltung im Allgemeinen.

I. und II. Auslagen der Central- und Bezirksverwaltung.

Wien.

1. Dotation des Bürgermeisters (10.000 fl. Functionsgebühr und 2000 fl. Wagenpauschale), behoben im Jahre 1861 mit	10.062 fl.	
2. Auslagen für den Gemeinderath	8.985 „	
3. Bezüge der Beamten des Magistrats, der Buchhaltung, des Bauamtes, der städtischen Casse und der Kanzleien	303.924 „	
4. Adjuten für angehende Beamte	14.478 „	
5. Taggelder für Aushilfsbeamte	24.429 „	
6. Bezüge und Livré der Dienerschaft	47.726 „	
7. Bezüge der disponiblen Beamten	13.940 „	
8. Auslagen für die Bezirksverwaltung	44.945 „	
zusammen		468.489 fl.

Prag.

Centralleitung:			
1. Dotation des Bürgermeisters (Functionsgebühr)	1.575 fl.	— kr.	
2. Besoldung der Conceptsbeamten	29.686 „	60 „	
3. „ „ Stadtbuchhaltung	8.970 „	— „	
4. „ des Kanzleipersonales	23.320 „	38½ „	
5. „ „ städtischen Oekonomieamtes	5.987 „	91½ „	
6. „ „ Bauamtes	4.900 „	— „	
7. „ der städtischen Cassen	7.500 „	— „	
8. „ „ Amtsvollzieher	6.854 „	52½ „	
9. Adjuten	6.119 „	75 „	
10. Taggelder	9.742 „	70 „	
11. Bekleidungskosten der Dienerschaft	80 „	50 „	
12. Unterhaltungskosten der Präsidial-Equipage und des Commissionswagens	2.679 „	— „	
zusammen	107.416 fl.	37½ kr.	107.416 fl.

Pest.

1. Die personalen Bezüge sind cumulativ mit verrechnet.	397.907 fl. 63 kr.	
Hievon sind abzuziehen:		
a) die Gehalte der Lehrer, angeblich mit circa	53.000 fl.	
b) die Gehalte und Löhnungen für die Stadthauptmannschaft (inbegriffen die Wachmannschaft) als Polizeiauslagen, angeblich mit circa	124.000 „	
c) für Steuereinhebung	30.000 „	
zusammen	207.000 fl. — kr.	
bleibt noch die hohe Summe von	190.907 fl. 63 kr.	

Diese hohe Ziffer wird aber erklärlich, wenn berücksichtigt wird, daß seit dem Jahre 1860/61 die Gerichtsbarkeit auf Communalkosten besteht, wofür der Personalaufwand angeblich sich auf 88.000 fl. beläuft.

2. Fixe Löhnungen	708 fl. — kr.	
3. Livré der Dienerschaft	2.300 „ — „	
Hiezu die Bezüge der Centralleitung nach obiger Darstellung mit	190.907 „ 63 „	
zusammen	193.915 fl. 63 kr.	193.916 fl.

Lemberg.

Unter dem Titel „Centralverwaltung" sind die Bezüge des activen Dienstpersonales summarisch verrechnet, und nur die Kosten der städtischen Buchhaltung separat aufgeführt:

Digitized by Google

1. Actives Dienstpersonale	56.004 fl. 24½ kr.	
2. Städtische Buchhaltung	6.107 „ 50 „	
zusammen	62.111 fl. 74½ kr.	62.112 fl.

Graz.

Centralverwaltung.

1. Functionszulagen	2.306 fl. 66 kr.	
2. Besoldungen	36.981 „ 46½ „	
3. Taggelder	6.108 „ 90 „	
4. Löhnungen der Dienerschaft und Viertelwächter	6.976 „ 11½ „	
5. Montur der Viertelwächter	952 „ 82½ „	
6. Quartier- und Holzäquivalente	682 „ 26½ „	
7. Dienstesbestallungen	305 „ 40 „	
zusammen	54.313 fl. 63 kr.	54.313 fl.

Brünn.

Auslagen für das active Verwaltungspersonale.

1. Functionsgebühren, Besoldungen, Quartierbeiträge und Diurnen (laut Präl.)	50.450 fl.	
2. Livré für Diener	360 „	
zusammen	50.460 fl.	50.460 fl.

Krakau.

Central-Administration:

1. Besoldungen und Löhnungen	25.811 fl.	
2. Deputate und zwar:		
a) Pferdepauschale 315 fl.		
b) Livrée der Diener 2.609 „		
zusammen	2.924 „	
3. Adjuten	945 „	
4. Diurnen	3.309 „	
zusammen	32.989 „	32.989 fl.

Linz.

Unterhalt des Verwaltungspersonales:

1. Functionsgehalt	2.100 fl. — kr.	
2. Besoldungen der Beamten und Diener	14.220 „ 15 „	
3. Diurnen	1.752 „ 25 „	
4. Löhnungen	861 „ 42 „	
zusammen	18.933 fl. 82 kr.	18.934 fl.

Czernowitz.

Unterhalt der Beamten und Diener:

1. Der Beamten	4.977 fl. 50 kr.	
2. Des Forstpersonales	578 „ 34 „	
3. Löhnungen der niederen Diener	112 „ 56 „	
4. Taggelder	5.605 „ 50 „	
5. Deputate	72 „ 80 „	
zusammen	11.356 fl. 70 kr.	11.357 fl.

Troppau.

1. Besoldungen der Beamten	10.441 fl. 75 kr.	
2. Löhnungen der Diener	5.470 „ — „	
3. Substitutionsgelder	210 „ — „	
zusammen	16.121 fl. 75 kr.	16.122 fl.

Klagenfurt.

Functionsgebühren, Besoldungen und Dienerlöhnungen 8.846 fl. 58 kr. 8.847 fl.

Digitized by Google

III. Verbindlichkeiten aus administrativen Titeln.

Wien.

1. Pensionen der Beamten und Diener	93.132 fl.	
2. Witwenpensionen	53.270 „	
3. Provisionen, Erziehungsbeiträge u. s. w.	16.006 „	
zusammen		162.408 fl.

Prag.

1. Ruhegehalte	24.248 fl. 20 kr.	
2. Provisionen und Gnadengaben	4.240 „ 73 „	
3. Witwenpensionen	11.261 „ 66 „	
4. Erziehungsbeiträge	673 „ 12 „	
5. Conductquartale und Abfertigungen	290 „ — „	
6. Standsfond	1.013 „ 18 „	
zusammen		41.727 fl.

Pest.

1. Pensionen und Provisionen	19.876 fl. 3½ kr.	19.876 fl.

Lemberg.

1. Pensionen	29.581 fl. 94½ kr.	
2. Provisionen	2.542 „ 88 „	
zusammen	32.124 fl. 82½ kr.	32.125 fl.

Graz.

1. Pensionen und Erziehungsbeiträge	8.358 fl. 87 kr.	
2. Provisionen	457 „ 9 „	
zusammen	8.815 fl. 96 kr.	8.816 fl.

Brünn.

1. Pensionen und Erziehungsbeiträge	1.701 fl.	
2. Provisionen und Gnadengaben	211 „	
zusammen		1.912 fl.

Krakau.

1. Pensionen und Erziehungsbeiträge	214 fl.	
2. Provisionen und Gnadengaben	18 „	
zusammen	232 fl.	232 fl.

Linz.

1. Pensionen	4.982 fl. 46 kr.	
2. Gnadengaben	297 „ 20 „	
3. Erziehungsbeiträge	58 „ 36 „	
zusammen	5.338 fl. 2 kr.	5.338 fl.

Czernowitz.

1. Pensionen	1.988 fl. 59 kr.	
2. Provisionen und Gnadengaben	828 „ 94 „	
zusammen	2.817 fl. 53 kr.	2.818 fl.

Troppau.

Pensionen und Provisionen	3.000 fl. 56 kr.	3001 fl.

Klagenfurt.

Pensionen und Gnadengaben	2.355 fl. 48 kr.	2.355 fl.

IV. Aushilfen und Belohnungen.

Wien.

Aushilfen und Belohnungen	5.518 fl.

Prag.

Aushilfen und Belohnungen	2.135 fl.

Digitized by Google

Pest.

Aushilfen und Belohnungen		678 fl.

Lemberg.

1. Unterstützungen	3.599 fl. 22 kr.	
2. Remunerationen	690 „ 48 „	
zusammen	4.289 fl. 70 kr.	4.290 fl.

Graz.

Aushilfen und Belohnungen		1.247 fl.

Brünn.

Aushilfen und Belohnungen		1.578 fl.

Krakau.

Unterstützungen		2.375 fl.

Linz.

Aushilfen und Belohnungen		1.072 fl.

Czernowitz.

Aushilfen und Belohnungen		1.396 fl.

Troppau.

Aushilfen und Belohnungen		2.263 fl.

Klagenfurt.

Aushilfen und Belohnungen		337 fl.

V. und VI. Kanzlei- und Amtserfordernisse, dann Zinse für gemiethete Amtslocalitäten, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Localitäten, dann Erhaltung und Reparatur der Amtseinrichtung.

Wien.

1. Kanzlei- und Amtserfordernisse	49.617 fl.	
2. Zinse	— „	
3. Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtslocalitäten und Erhaltung und Reparatur der Amtseinrichtung	31.968 „	
zusammen		81.585 fl.

Prag.

1. Kanzleierfordernisse		10.942 fl. 48 kr.	
2. Zinse für Amtslocalitäten		— „ — „	
3. Auslagen für die Amtslocalitäten:			
a) Beheizung	3.124 fl. 1 kr.		
b) Beleuchtung	999 „ 4 „		
c) Reinigung	299 „ 90 „		
d) Einrichtungsstücke	466 „ 59 „		
e) Sonstige	262 „ 8 „		
		5.151 fl. 62 kr.	
zusammen		16.094 fl. 10 kr.	16.094 fl.

Pest.

1. Kanzleibedürfnisse und Beleuchtungspauschalien		17.204 fl. 21 kr.	
2. Buchdrucker- und Buchbinder-Auslagen		10.596 „ 83 „	
3. Reisekosten und Diäten		1.680 „ 2 „	
4. Postporto und Stempel		225 „ 15 „	
5. Miethzinse für Amts- und Anstaltslocalitäten im Ganzen 29.986 fl. 42 kr. nach Ausscheidung der Schulmiethzinse von 12.000 fl.		17.986 „ 42 „	
		47.692 fl. 63 kr.	
6 Hiezu laut Anmerkung zu Rubrik VIII für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Kanzleieinrichtung ꝛc.		8.000 „ — „	
zusammen		55.692 fl. 63 kr.	55.693 fl.

Digitized by Google

Lemberg.

Kanzleiauslagen	16.190 fl. 92 kr.	16.191 fl.

Graz.

1. Kanzleierfordernisse, und zwar:			
a) Pauschalien	882 fl. 77 kr.		
b) Ankauf von Schreibmaterialien und Requisiten	2.530 „ 86 „		
c) Verschiedene	607 „ 88 „		
		4.021 fl. 51 kr.	
2. Miethzinse für Amtslocalitäten		294 „ — „	
3. Auslagen für die Amtslocale:			
a) Beheizung und Reinigung . . .	1.002 fl. 70½ kr.		
b) Beleuchtung, nicht pauschalirte .	34 „ 4 „		
c) Deputate der Viertelmeister . .	829 „ 50 „		
		1.866 „ 24½ „	
	zusammen	6.181 fl. 75½ kr.	6.182 fl.

Brünn.

Kanzlei-Auslagen:		
1. Pauschalien	1.930 fl.	
2. Papiererforderniß	800 „	
3. Buchdruckerkosten	1.680 „	
4. Buchbinderkosten	360 „	
5. Zeitungen und Gesetze	260 „	
6. Postporto und Botenlohn	60 „	
7. Beheizungsmaterial	800 „	
8. Lohn für Beheizen und Reinigen	210 „	
9. Reparatur der Einrichtung	200 „	
10. Verschiedene Kanzleiauslagen	300 „	
11. Pauschalien der Viertelmeister	714 „	
12. Reisekosten und Diäten	600 „	
zusammen		7.914 fl.

Krakau.

1. Kanzleiauslagen	5.021 fl.	
2. Reisekosten	569 „	
3. Kanzlei-Miethzinse	1.810 „	
zusammen	7.400 fl.	7.400 fl.

Linz.

1. Pauschalien und sonstige Kanzleierfordernisse .	2.512 fl. — kr.	
2. Beheizungskosten	632 „ 84 „	
3. Stempelmarken	166 „ 47 „	
4. Postporto und Botenlöhnungen	19 „ 72 „	
zusammen	3.331 fl. 3 kr.	3.331 fl.

Czernowitz.

1. Schreibpauschalien	703 fl. 92 kr.	
2. Druckpapier	373 „ 25 „	
3. Zeitung und Bücher	21 „ 74 „	
4. Buchbinderarbeiten	49 „ 4 „	
5. Stempeln	27 „ 26 „	
6. Postporto und Botenlohn	82 „ 58 „	
7. Reise- und Zehrgelder	167 „ 79 „	
8. Beheizungskosten	196 „ 58 „	
9. Verschiedene	63 „ 4 „	
zusammen	1.685 fl. 20 kr.	1.685 fl.

Digitized by Google

Troppau.

Amtsauslagen:

1. Schreibmaterialien	297 fl. 24 kr.	
2. Buchdrucker und Buchbinder	536 „ 44 „	
3. Stempel	123 „ 30 „	
4. Porto und Botenlohn	32 „ 88 „	
5. Ausdrommelgebühren	39 „ 62 „	
6. Reisekosten und Diäten	236 „ 45 „	
7. Beleuchtung	221 „ 58 „	
8. Beheizung	800 „ — „	
9. Diverse Kanzleiauslagen	19 „ 16 „	
zusammen	2.306 fl. 67 kr.	2.307 fl.

Klagenfurt.

Die Kanzleierfordernisse sind ohne Angabe des Details verrechnet mit . . . . . 1.305 fl. 57 kr. 1.306 fl.

B. Auslagen für das Gemeinde-Eigenthum.

VII. Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen.

Wien.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen . . . . . 92.607 fl.

Prag.

1. Grundsteuer sammt Zuschlägen	214 fl. 34 kr.	
2. Hauszinssteuer „ „	6.512 „ 84½ „	
3. Einkommensteuer	2 571 „ 16 „	
4. Aequivalentsteuer	865 „ 13 „	
zusammen	10.163 fl. 47½ kr.	10.163 fl.

Siehe nachfolgende Bemerkung Rubrik VIII, Post 2.

Pest.

An l. f. Steuern sind im Jahre 1861 verausgabt 71.284 fl. 11 kr. 71.284 fl.
In dieser Abstattungssumme dürften wahrscheinlich hohe Rückstände der Vorjahre inbegriffen sein.

Lemberg.

Mit Bezug auf das bei der Empfangsrubrik V Gesagte werden die im Rechnungsabschlusse bloß in der Anmerkungscolonne zum Immobilarvermögen angeführten l. f. Steuern, und zwar:

1. von städtischen Gütern mit	5.846 fl. 31½ kr.	
2. von städt. Realitäten mit	6.856 „ 60½ „	
hier als reelle Ausgabe behandelt.		
3. Hiezu die in der Gebahrung nachgewiesene Einkommensteuer auf Grund vorgelegter Fassionen	11.931 „ 85 „	
zusammen	24.634 fl. 77 kr.	24.635 fl.

Graz.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen . . . . . 3.686 fl.

Brünn.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen . . . . . 1.515 fl.

Krakau.

Landesfürstliche Steuern . . . . . 3.357 fl.

Linz.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen . . . . . 5.360 fl.

Czernowitz.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen . . . . . 1.800 fl

Troppau.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen . . . . . 7.462 fl.
Mit Rücksicht auf die Feld- und Waldwirthschaft ist hier die Grundsteuer (über 4000 fl.) die hervorragendste Post.

Digitized by Google

Klagenfurt.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen . . . . . 489 fl.

VIII. Erhaltung der städtischen Realitäten und Oekonomie-Betriebs-Auslagen.

Wien.

1. Erhaltung der städtischen Realitäten . . . . . 32.754 fl.
2. Da die der Gemeinde eigenthümlichen Gründe nicht in eigener Regie bewirthschaftet, sondern verpachtet werden, bestehen hier keine Oekonomie-Betriebs Auslagen.

zusammen 32.754 fl.

Prag.

1. Auslagen für die städtischen Realitäten:

a) Aufsichtskosten	281 fl. 25	kr.
b) Kaminfegerlöhne	328 „ 62½	„
c) Erhaltung und Reparatur	4.205 „ 78	„
d) Feuerassecuranz	191 „ 38	„
e) Sonstige Material- und Arbeitskosten	603 „ 79½	„
zusammen	5.610 fl. 83	kr.

2. Oekonomie-Betriebsauslagen:

Die der Stadt gehörige Domaine Lieben wird zwar in eigener Regie bewirthschaftet, doch erscheint im städtischen Rechnungs-Abschlusse nur die Abfuhr des Reinerträgnisses in Empfang, und daher auch keine Betriebsauslagen und Steuern hiefür hier in Ausgabe . . . . . 5.611 fl

Pest.

1. Erhaltung der städtischen Gebäude	21.296 fl. —	kr.
2. Erscheinen unter dem Titel „Ankauf von Materialien und Requisiten" . . . . . welche bei dem Mangel einer näheren Bezeichnung des Details der Verwendung am entsprechendsten hier eingereiht werden dürften.	30.325 „ —	kr.
3. Dasselbe ist der Fall mit den unter dem Titel „Oekonomiebedürfnisse" verausgabten	11.415 „ 72	„
zusammen	63.036 fl. 72	kr.
Von den Posten 2 und 3 entfallen angeblich circa 8000 fl. auf die Auslagen für die Amtslocalitäten und circa 15.000 fl. auf die Schulbedürfnisse, daher im Ganzen hier ausgeschieden und auf die einschlägigen Rubriken VI und XXIV übertragen werden, es bleibt hier der Rest mit	23.000 „ —	„
	40.036 fl. 72	kr. 40.037 fl.

Lemberg.

Der Aufwand für das städtische Immobilarvermögen nach Ausscheidung der auf der vorausgehenden Rubrik eingestellten l. f. Steuern beziffert sich:

1. bei den Gütern mit	18.812 fl. 29	kr.
2. bei den Realitäten mit	7.540 „ ½	„
3. bei den Platzständen mit	84 „ 50	„
zusammen	26.436 fl. 79½	kr. 26.437 fl.

Graz.

Auslagen für städtische Gebäude:

a) Baureparaturen und kleine Bauten	6.097 fl. 51½	kr.
b) Baumaterialienankauf	3.589 „ 45	„
c) Ankauf und Reparatur der Bauwerkzeuge .	1.011 „ 46½	„
d) Kaminfeger und Mehrungsräumer	680 „ 60	„
e) Feuerassecuranz	65 „ 64	„
zusammen	11.444 fl. 67	kr. 11.445 fl.

Digitized by Google

Brünn.

Erhaltung der Gebäude (laut Präliminare pro 1863):

a) Communalhaus Nr. 463/4	742 fl.	
b) Polizeikaserne Nr. 240	442 „	
c) Steinmühle	400 „	
d) Stadthaus Nr. 524	316 „	
e) Zimentirungsamtsgebäude	55 „	
zusammen		1.955 fl.

Krakau.

Gemeindegutsgebahrung.

1. Städtische Ziegelei	1.356 fl.	
2. Städtische Gebäude mit Ausschluß der unter die außerordentlichen Auslagen übertragenen Kosten für Baulichkeiten	303 „	
3. Oekonomieauslagen	4.404 „	
zusammen		6.063 fl.

Linz.

1. Baureparaturen an städtischen Gebäuden (erscheinen im Rechnungsabschluß, 15 an der Zahl, detailirt aufgeführt)	3.341 fl. 65 kr.	
2. Auslagen für die Sandgestätte	1.218 „ 55 „	
zusammen	4.560 fl. 20 kr.	4 560 fl.

Zu 2. Der Ertrag der Sandgestätte ist mit 1.107 fl. in der Summe für verkaufte Materialien (Empfangs-Rubrik VI) enthalten.

Czernowitz.

1. Erhaltung der städtischen Gebäude und sonstige Hauseserfordernisse	443 fl. 90 kr.	
2. Forsterhaltungs-Auslagen	696 „ 32 „	
zusammen	1.140 fl. 22 kr.	1.140 fl.

Troppau.

Die Stadt besitzt außer mehreren Zins- und Anstaltsgebäuden (worunter auch das städtische Theater) zwei Maierhöfe und zwei Güter mit circa 3000 Joch Waldungen und betreibt in eigener Regie eine Ziegelei. Die Instandhaltung der städtischen Häuser und Wirthschaftsgebäude, sowie geringere Bauherstellungen werden durch das städtische Bauamt meistens in eigener Regie besorgt, und erscheinen alle Kosten für derlei Bauten, vermengt mit den Kosten für andere Bauherstellungen, wie für Erhaltung der Brücken und Kanäle, unter dem allgemeinen Titel „Bauamtskosten" ohne specielle Bezeichnung der Objecte.

Es theilen sich die Auslagen für den unbeweglichen Besitz:

1. in die Bauamtskosten, und zwar:		
a) Materialien und Requisiten	7.464 fl. — kr.	
b) Bautaglöhner	4.657 „ 62 „	
c) Professionisten und contrahirte Bauten	3.340 „ 71 „	
d) Ziegeleiauslagen	7.141 „ — „	
e) Theaterkosten	1.476 „ — „	
zusammen	24.079 fl. 33 kr.	
2. Waldamtskosten, meist in Arbeitslöhnungen bestehend	7.222 „ 27 „	
3. Burggrafenamtskosten (für Pferdeankauf, Futter, Wirthschaftswägen)	1.177 „ 86 „	
4. Wildbahnkosten	124 „ 8 „	
5. Gartenkosten	194 „ 5 „	
im Ganzen	32.797 fl. 59 kr.	32.798 fl.

Klagenfurt.

Für Erhaltung der Gemeindegebäude erscheinen im Jahre 1861 verausgabt	390 fl. 1 kr.	390 fl.

Digitized by Google

IX. Auslagen für die Gemeindeschuld.

Wien.

1. Tilgung	873.115 fl.	
2. Verzinsung	212.391 „	
zusammen		1,085.506 fl.

Prag.

1. Tilgung	13.732 fl. 89½ kr.	
2. Verzinsung	18.441 „ 79½ „	
zusammen	32.174 fl. 69 kr.	32.175 fl.

Pest.

1. Tilgung	156.850 fl. 12 kr.	
2. Verzinsung	54.123 „ 64 „	
zusammen	210.973 fl. 76 kr.	210.974 fl.

Lemberg.

1. Tilgung	— — —	
2. Verzinsung	9.371 fl. 34 kr.	9.371 fl.

Graz.

1. Tilgung	9.637 fl. 50 kr.	
2. Verzinsung	7.566 „ 8 „	
zusammen	17.203 fl. 58 kr.	17.204 fl.

Brünn.

Tilgung der Passivcapitalien und Interessen	30.468 fl.	30.468 fl.

Krakau.

1. Tilgung	349 fl.	
2 Verzinsung	856 „	
zusammen		1.305 fl.

Linz.

1. Tilgung	78.635 fl. 44 kr.	
2. Interessen	4.724 „ 86 „	
zusammen	88.360 fl. 30 kr.	88.360 fl.

Czernowitz.

Nichts.

Troppau.

1. Tilgung	28.775 fl. 55 kr.	
2. Interessen	8.230 „ 17 „	
zusammen	37.005 fl. 72 kr.	37.006 fl.

Klagenfurt.

1. Tilgung	500 fl.	
2. Interessen	540 „	
zusammen		1.040 fl.

X. Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen.

Wien.

Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen (Proceßkosten)	1.192 fl.

Prag.

Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen (Proceßkosten)	1.702 fl.

Pest.

Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen (Proceßkosten)	166 fl.

Digitized by Google

Lemberg.
Für Proceßkosten wird keine Rubrik geführt.

Graz.
Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen (Proceßkosten). 205 fl

Brünn.
Nichts.

Krakau.
Für Proceßkosten wird keine Rubrik geführt.

Linz.
Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen (Proceßkosten) . . . . . 139 fl.

Czernowitz.
Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen (Proceßkosten) . . . . . 27 fl.

Troppau.
Proceßkosten . . . . . 123 fl.

Klagenfurt.
Nichts . . . . . —

C. Auslagen für Zwecke der Local-Polizei.

XI. und XII. Auslagen für die Säuberung und Bespritzung der Straßen.

Wien.

Auslagen für die Säuberung der Straßen	233.545 fl.
Auslagen für die Bespritzung der Straßen	65.856 fl.
zusammen	299.401 fl.

Prag.

Auslagen für die Säuberung der Straßen	38.809 fl.

Für Straßenbespritzung erscheint kein Conto im Rechnungsabschlusse.

Pest.

Gassenreinigung und Bespritzung	36.625 fl.

Lemberg.

1. Stadtsäuberungsauslagen	15.319 fl. 53 kr.	15.320 fl.
2. Für Straßenbespritzung ist kein Conto eröffnet.		

Graz.

Stadtreinigung:		
a) Schnee- und Eisfuhren	1.041 fl. 54 kr.	
b) Reinigung der Plätze und Gassen .	8.933 „ 81 „	
c) „ „ Ablagerungsplätze .	82 „ 97 „	
	10.058 fl. 32 kr.	
Straßenbespritzung	1.537 „ — „	
zusammen	11.595 fl. 32 kr.	11.595 fl.

Brünn.

Straßenreinigung und Bespritzung	7.570 fl.

Krakau.

Stadtreinigung und zwar:		
1. Schnee- und Eisabräumung	524 fl.	
2. Gewöhnliche Reinigung und Aufspritzen der Gassen	129 „	
3. Straßenrequisiten	89 „	
zusammen		742 fl.

Digitized by Google

Linz.

Stadtsäuberung (hierunter auch die Kanalreinigungskosten)	8.978 fl.	
Bespritzung	1.197 „	
zusammen		10.157 fl.

Czernowitz.

Auslagen für die Stadtreinigung	1.776 fl.

Für Bespritzung ist keine Rubrik eröffnet.

Troppau.

Stadtreinigungsauslagen	734 fl.

Bespritzung nichts.

Klagenfurt.

Hier erscheinen keine Reinigungs- und Bespritzungsauslagen abgesondert verrechnet, und dürften erstere unter den Kosten für Erhaltung der Straßen enthalten sein.
(Siehe nächste Rubrik.)

XIII. Auslagen für die Communicationen und öffentliche Anlagen, dann Flußpolizeiauslagen.

Wien.

1. Für Pflasterungen und Straßenbauten	265.864 fl.	
2. Erhaltung des Pflasters	45.854 „	
3. Erhaltung der ungepflasterten Straßen	58.968 „	
4. der Glacisanlagen	12.070 „	
5. Erhaltung der Brücken und Dämme	12.232 „	
6. Verschiedene Communications-Auslagen, als: für Barrièren, Verbindungsstiegen, Aufschriftstafeln	4.742 „	
zusammen		399.730 fl.

Prag.

1. Neue Pflasterungen und Straßenregulirungen	11.275 fl. 9 kr.	
2. Pflasterreparaturen	6.525 „ 89 „	
3. Erhaltung der ungepflasterten Straßen	— „ — „	
4. Für Erhaltung der Stadtanlagen	6.997 „ 3 „	
5. Brücken und Dämme	— „ — „	
6. Verschiedene, als Aufschrifttafeln	249 „ — „	
zusammen	25.047 fl. 1 kr.	25.047 fl.

Pest.

1. Pflasterungen	126.405 fl. 84 kr.	
2. Erhaltung der Extravillan-Straßen	9.559 „ 7 „	
3. Bau von Extravillan-Straßen	2.033 „ 75 „	
4. Stadtwäldchen-Auslagen	8.889 „ 37 „	
5. Brücken und Dämme	3.965 „ 12 „	
6. Verschiedene	— „ — „	
zusammen	150.853 fl. 15 kr.	150.853 fl.

Lemberg.

1. Beschotterte Straßen und Plätze	43.485 fl. 79 kr.	
2. Gepflasterte „ „ „	19.839 „ 51 „	
3. Oeffentliche Anlagen	4.349 „ 11½ „	
4. Wasserbauten	3.428 „ 95 „	
6. Barrieren, Schranken u. s. w.	2.128 „ 17½ „	
zusammen	73.231 fl. 54 kr.	73.232 fl.

Graz.

1. Pflasterungen	11.679 fl. 65 kr.	
2. Erhaltung und Regulirung der Straßen	22.533 „ 30 „	
3. „ der Brücken, Stege und Uferwehren	629 „ 42 „	
zusammen	34.842 fl. 37 kr.	34.842 fl.

Digitized by Google

Brünn.

1. Pflasterungen	24.197 fl.	
2. Erhaltung der ungepflasterten Straßen und Herstellungen	11.105 „	
3. Erhaltung der Wege und öffentlichen Anlagen sammt Spielberg	8.000 „	
4. Brücken und Brunnen	1.500 „	
5. Flußpolizei-Auslagen	1.500 „	
zusammen		46.302 fl.

Krakau.

Straßen und Pflaster und Stadtverschönerung.

1. Straßenconservation	3.562 fl.	
2. Straßenpflasterung	34.512 „	
3. Trotoirpflasterung	4.727 „	
4. Brückenbau und Uferschutz	2.699 „	
5. Oeffentliche Anlagen und Stadtverschönerung:		
a) Bezüge des Stadtgärtners 346 fl.		
b) Erhaltung der Anlagen 70 „		
c) Sonstige Verschönerungsauslagen 5.060 „		
	6.276 „	
zusammen	51.776 fl.	51.776 fl.

Linz.

1. Pflasterungen und Straßenbauten (a. 11.594 fl. 50 kr. und b. Straßenbauten 1.109 fl. 6 kr.)	12.703 fl. 56 kr.	
2. Pflasterausbesserungen	407 „ 14 „	
3. Herstellung der Straßen:		
a) Beschotterung und Schottererzeugung	2.527 „ 24 „	
b) Schutt- und Steinfuhren	101 „ 30 „	
c) Geländer- und Brückenherstellung	44 „ 89 „	
d) Sonstige Herstellungen an Straßen	101 „ 9 „	
zusammen	15.885 fl. 22 kr.	15.885 fl.

Czernowitz.

1. Stadtpflaster	1.100 fl. — kr.	
2. Straßenherstellung und Erhaltung	3.551 „ 50 „	
3. Brücken und Dämme	1.377 „ 39 „	
zusammen	6.028 fl. 89 kr.	6.029 fl.

Troppau.

1. Stadtpflasterungskosten	1.667 fl. 77 kr.	
2. Straßenerhaltung	1.150 „ — „	
zusammen	2.817 fl. 77 kr.	2.818 fl.

3. Erhaltung der Brücken.

Diese Kosten sind unter dem Titel „Bauamtskosten" vermengt mit allen städtischen Bauauslagen (siehe Ausgabs-Hauptrubr. VIII).

Klagenfurt.

1. Kosten für Erhaltung der Gäßen und Plätze	3.575 fl.	
2. Erhaltungskosten der Anlagen am Kreuzberge	300 „	
zusammen	3.875 fl.	3.875 fl.

XIV. Auslagen für die öffentliche Beleuchtung.

Wien.

Auslagen für die öffentliche Beleuchtung	295.566 fl.

Prag.

a) Für die Stadt-Oelbeleuchtung	20.272 fl. 33 kr.	
b) „ „ Gasbeleuchtung	25.634 „ 9 „	
zusammen	45.906 fl. 42 kr.	45.906 fl.

Pest.

Nächtliche Beleuchtung der Gassen	68.260 fl.

Digitized by Google

Lemberg.

Stadtbeleuchtung	2.8184 fl. 72½ kr.	28.185 fl.

Laut Anmerkung des Rechnungsabschlusses bestanden im Jahre 1860

gewöhnliche Oellampen	720 Stück
argand'sche „	154 „
und Gaslampen . .	500 „
Gesammtstand	1.374 Stück.

Graz.

a) Zahlung an die germ. Gasbeleuchtungsgesellschaft	29.929 fl. 6 kr.	
b) Sonstige Beleuchtungsauslagen	6 „ 30 „	
zusammen	29.935 fl. 36 kr.	29.935 fl.

Brünn.

Stadtbeleuchtung	13.680 fl.

Krakau.

Stadtbeleuchtung:		
1. Gasbeleuchtung	14.365 fl.	
2. Naftaöl	6.219 „	
zusammen		20.584 fl.

Linz.

Auslagen für die öffentliche Beleuchtung	14.993 fl.

Czernowitz.

Stadtbeleuchtungs-Auslagen:		
a. Löhnungen	1.008 fl. — kr.	
b. Brennmateriale	2.878 „ 47 „	
c. Anschaffung und Reparaturen der Requisiten	331 „ — „	
zusammen	4.217 fl. 47 kr.	4.217 fl.

Troppau.

Stadtbeleuchtungskosten	7.095 fl.

Klagenfurt.

Wie bei Empf. Rub. I bemerkt, besteht hier ein von den städtischen Renten abgesondert verwalteter Beleuchtungsfond, dem die Zinskreuzer (2 kr. per Miethgulden) zufließen. Das Miethzinserträgniß der Stadt beläuft sich auf circa 242.200 fl., daher das Einkommen des Beleuchtungsfondes aus den Zinskreuzern circa 4.844 fl. beträgt.

XV. Auslagen für Erhaltung und Räumung der Unrathskanäle.

Wien.

Auslagen für Erhaltung und Räumung der Unrathskanäle	88.715 fl.

Prag.

a) Kanalreparaturen	2.893 fl. 16 kr.	
b) Kanalräumungskosten	1.540 „ 61 „	
zusammen	4.433 fl. 77 kr.	4.434 fl.

Pest.

Erhaltung und Reinigung der Kanäle und Schleußen	16.826 fl.

Lemberg.

Auslagen für Kanäle	7.490 fl. 19½ kr.	7.490 fl.

Graz.

a) Erhaltung der Kanäle	114 fl. 3 kr.	
b) Reinigung „ „	401 „ 29 „	
zusammen	515 fl. 32 kr.	515 fl.

Digitized by Google

Brünn.

a) Erhaltung der Kanäle	2.000 fl.	
b) Reinigung „ „	1.000 „	
zusammen		3.000 fl.

Krakau.

Kanalbau und Reinigung . . . . . 15.539 fl.

Linz.

a) Kanalreparaturen	215 fl. 58 kr.	
b) Die Räumungskosten sind in den Stadtsäuberungs-Auslagen inbegriffen (siehe Rubrik IX).		216 fl.

Czernowitz.

Auslagen für die Stadt-Kanäle . . . . . 1.377 fl.

Troppau.

Der Rechnungsabschluß enthält keine Rubrik für Kanalauslagen.

Klagenfurt.

Der Rechnungsabschluß enthält keine Rubrik für Kanalauslagen.

XVI. Auslagen für Erhaltung und Betrieb der Wasserleitungen und für öffentliche Brunnen.

Wien.

1. Für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung	60.848 fl.	
2. Für die übrigen Wasserleitungen	15.830 „	
zusammen		76.676 fl.

Prag.

Wasserleitungs- und Wasserbaureparaturskosten:

a) Besoldung des Werksinspectors	1.010 fl. 33 kr.	
b) Löhnungen des Personales	6.280 „ 56 „	
c) Erhaltung der bestehenden Werke und Beleuchtungs- und Beheizungskosten	7.646 „ 69 „	
d) für Wasserbaureparaturen	976 „ 12 „	
e) Sonstige	137 „ 65 „	
zusammen	16.051 fl. 35 kr.	16.051 fl.

Pest.

Nichts.

Lemberg.

Auslagen für Wasserleitungen . . . . . 12.343 fl. 66 kr. 12.344 fl.

Graz.

Erhaltung der öffentlichen Brunnen . . . . . 146 fl.

Brünn.

Kosten der Wasserleitung:

a) Fixe Bezüge des Personales	3.303 fl.	
b) Jahresleistungen für Wasserdurchzüge	129 „	
c) Erhaltung der Wasserleitung	13 150 „	
d) Winterverkleidungen	1.200 „	
zusammen		17.782 fl.

Krakau.

Oeffentliche Brunnen:

1. Brunnenmeisterlöhnung	488 fl.	
2. Sonstige Erhaltungskosten	600 „	
zusammen		1.078 fl.

Linz.

Kosten für Erhaltung der Wasserleitung und Brunnen . . . . . 446 fl.

Digitized by Google

Czernowitz.

Es enthält zwar der Rechnungsabschluß pro 1861 die Rubrik „Herstellung und Erhaltung der Wasserleitung", doch ist hierauf nichts verausgabt.

Für Erhaltung der öffentlichen Brunnen erscheinen .	187 fl. 60 kr.	188 fl.

Troppau.

Wasserkunstauslagen	84 fl.

Klagenfurt.

Nichts.

XVII. Auslagen für die Schlachthäuser.

Wien.

1. Bezüge der Beamten und Diener	16.768 fl.	
2. Hausesauslagen	18.960 „	
zusammen		35.758 fl.

XVIII. Auslagen für die Marktpolizei, beziehungsweise auch Gefällsregieauslagen.

Wien.

1. Auslagen für das Marktcommissariat	51.858 fl.	
2. „ „ die Märkte	20.226 „	
3. „ „ das Zimentirungsamt	7.435 „	
zusammen		79.519 fl.

Prag.

1. Besoldung des Marktamtes (1.917 fl.) und Löhnungen der Marktprotokollsdiener (1.109 fl.)		3.026 fl. — kr.	
2. Auslagen für die Märkte:			
a) für den Viehmarkt	2.559 fl.		
b) Pachtzinse für Marktplätze	426 „		
c) Erhaltung der Aufsichtsbuden	19 „		
d) „ „ Stadtwagen	65 „		
e) Sonstige Marktpolizei- und Regieauslagen	648 „		
		3.717 „ — „	
3. Besoldung des Wag- und Zimentirungsamtes		1.213 „ — „	
zusammen		7.956 fl. — kr.	7.956 fl.

Pest.

Der Conto für Marktpolizei-Auslagen erscheint im Rechnungsabschlusse der Stadt Pest gar nicht. Die dießbezüglichen personellen Kosten dürften somit in der auf der Ausgabs-Rubrik I bemerkten Summe für Beamte und Diener und Stadtwache (Trabanten) inbegriffen sein.

Lemberg.

Markt-Polizei-Auslagen	16.031 fl. 47½ kr.	16.031 fl.

Graz.

Die personellen Kosten für Marktpolizei sind in der Ausgabe-Rubrik I. enthalten.

Es erscheinen nur besonders nachgewiesen die Regieauslagen für die städtischen Marktgefälle, als:

a) für Einhebung der Platzsammelgelder	1.789 fl. — kr.	
b) Jahrmarktsauslagen für Licht und Wachtgeld .	700 „ 52 „	
c) für Aufstellung der Markthütten	64 „ — „	
d) Zimentirungsauslagen	400 „ 97 „	
e) Erhaltung der Brückenwage	51 „ 44 „	
f) für Einhebung der Pflastermauth	1.928 „ 72 „	
zusammen	4.934 fl. 65 kr.	4.935 fl.

Digitized by Google

Brünn.

Marktpolizei:

1. Fixe Bezüge	4.113 fl.	
2. Kosten der Marktwache	6.000 „	
3. Zins für ein Marktlocale	105 „	
4. Verschiedene	100 „	
Zimentirungsauslagen:		
1. Fixe Bezüge	1.481 „	
2. Beheizung, Beleuchtung	140 „	
3. Anschaffung und Instandhaltung der Requisiten	100 „	
zusammen		12.039 fl.

Krakau.

1. Marktcommissariat.		
a) Besoldungen (1 Commissär, 3 Kanzlisten, Viehtaxator)	1.615 fl.	
b) Löhnung und Livree des Dieners	252 „	
c) Miethzinse	40 „	
zusammen	1.905 fl.	
2. Waag- und Zimentirungsamt:		
a) Besoldung und Löhnung	462 „	
b) Beheizung, Beleuchtung u. s. w.	36 „	
zusammen	498 „	
Im Ganzen		2.403 fl.

Linz.

Personelle Kosten für Marktpolizei sind nicht abgesondert verrechnet.
Die Marktgefällsregieauslagen sind:

1. Jahrmarktsauslagen	514 fl. 35 kr.	
2. Wag- und Niederlagskosten	1.112 „ 8 „	
3. Brennholzüberwachung	434 „ 73 „	
4. Zimentirungsauslagen	455 „ 48 „	
zusammen	2.516 fl. 64 kr.	2.517 fl.

Czernowitz.

Besoldung des Marktrichters . . . . . 315 fl.
Weiters besteht zwar die Rubrik „Anschaffung und Erhaltung der Zimentirungsrequisiten", doch ist im Jahre 1861 hierauf nichts verrechnet.

Troppau.

Hierauf bezügliche Rubriken sind:
1. Marktbudenauslagen (hierauf ist in diesem Jahre nichts abgestattet).
2. Zimentirungsamtsauslagen . . . . . 498 fl. 65 kr. 499 fl.

Klagenfurt.

Außer den geringen Jahrmarktskosten per 18 fl. nichts. . . . . 18 fl.

XIX. Auslagen für das Local-Sanitätswesen.

Wien.

1. Bezüge des städtischen Sanitätspersonales	5.145 fl.	
2. Erhaltungskosten der Leichenhöfe und Leichenkammern	737 „	
3. Auslagen für öffentliche Badeanstalten	1.995 „	
4. für Lebensrettungen	915 „	
5. Obductions-Auslagen	2.054 „	
6. Verschiedene Sanitäts-Auslagen	1.478 „	
zusammen		12.324 fl.

Prag.

Als Sanitätsauslagen erscheinen im Prager Rechnungsabschluß specificirt aufgeführt:

Digitized by Google

1. Für das Stadtphysicat, und zwar: Gehalte, Personalzulagen, Pensionen, Substitutionsgebühren, Kanzleipauschalien ꝛc.	8.342 fl. 80 kr.	
2. Für Hebammen	700 „ — „	
3. Für Prüfung der Apothekerconten	231 „ — „	
4. Für ambulante Krankenbehandlung und Arzneien	8.243 „ 4 „	
5. An auswärtige Krankenanstalten	310 „ 10 „	
6. Für Badeanstalten	237 „ 72 „	
7. Für Anstandsorte	37 „ 3 „	
8. Verschiedene Sanitätsauslagen	312 „ 95 „	
zusammen	18.414 fl. 65 kr.	18.415 fl.

Die Posten 2, 3, 4, 5 gehören ganz, und die Post 1, worunter die städtischen Armenärzte begriffen sind, gehört größtentheils unter die Auslagen für die Armenpflege Rubrik XXII, wo sich auf diese Auslagen bezogen wird.

Pest.

Hieher gehören die im Rechnungsabschlusse aufgeführten Friedhofauslagen mit	4.000 fl. — kr.	4.000 fl.

Lemberg.

Sanitäts-Polizei-Auslagen (das Detail fehlt)	30.671 fl. 48½ kr.	30.671 fl.

Aus der bezüglichen Anmerkung ist zu entnehmen, daß hierunter namhafte Beiträge an das Krankenhaus enthalten sind.

Graz.

Unter dem Titel „Sanitätsauslagen" sind hier verausgabt	270 fl. 58 kr.	
dann für Badeanstalten	16 „ 45 „	
zusammen	287 fl. 3 kr.	287 fl.

Brünn.

Als Sanitätsauslagen erscheinen:		
1. Fixe Bezüge des Sanitätspersonales	3,068 fl.	
2. Pensionen und Provisionen	261 „	
3. Medicamente für Arme	2.000 „	
4. Erhaltung der Badeanstalten	120 „	
5. Unterschiedliche Sanitätsauslagen	400 „	
zusammen		5.849 fl.

Die Post 3 gehört ganz und die Post 1 gleichfalls in überwiegendem Maße unter die Auslagen für die Armenpflege Rubrik XXII, daher sich daselbst auch auf diese Auslagen bezogen wird.

Krakau.

Sanitätspolizei:

1. Aerztliches Personale.		
a) Ein Stadtphysicus	525 fl.	
b) 2 Chirurgen	630 „	
c) 1 Thierarzt	262 „	
d) 1 Stadthebamme	77 „	
zusammen	1.494 fl.	
2. Erhaltung des allgemeinen Friedhofes:		
a) Aufseher	157 „	
b) Sonstige Friedhofauslagen	1.069 „	
zusammen	1.226 „	
Im Ganzen		2.720 fl.

Linz.

Unter dem Titel „Sanitätsauslagen" sind ohne Gliederung in Details verausgabt	1.804 fl. 60 kr.	
Hieher werden noch gereiht die Auslagen für Erhaltung der Pferdeschwemmen, Badlinien und Waschzillen mit	136 „ 5 „	
zusammen	1.940 fl. 65 kr.	1.941 fl.

Digitized by Google

Czernowitz.

1. Besoldung des Sanitätspersonals	630 fl. — kr.	
2. Löhnungen der Wasenknechte (Abdecker)	228 „ 90 „	
3. Für Medicamente	49 „ 72 „	
zusammen	908 fl. 62 kr.	909 fl.

Auf die Auslagen für Medicamente wird sich bei der Rubrik über die Armenpflege berufen.

Troppau.

Als Sanitätsauslagen erscheinen hier nur die Auslagen für die Rettungsanstalten mit . . . . . 360 fl. 36 kr. 360 fl.

Klagenfurt.

Unter dem Titel „Sanitätsauslagen" sind verausgabt	62 fl. 3 kr.	
Hiezu werden gezählt die Auslagen für das Rettungshaus mit	80 „ 57 „	
zusammen	142 fl. 61 kr.	143 fl.

XX. Auslagen bei Feuer- und Ueberschwemmungsgefahr.

Wien.

1. Feuerlöschanstalten	39.298 fl.	
2. Vorkehrungen bei Ueberschwemmungen	21.987 „	
zusammen		61.285 fl.

Prag.

1. Feuerlöschanstalt	11.272 fl. 25 kr.	
Hiezu die Auslagen für die Stadtthürmer	1.837 „ 8 „	
2. Vorkehrungen bei Ueberschwemmungen	63 „ 82 „	
zusammen	13.173 fl. 15 kr.	13.173 fl.

Pest.

1. Instandhaltung der Löschrequisiten	2.368 fl. 20 kr.	
2. Als eine Auslage für Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungsgefahr können die auf Rubrik XIII unter Post 5 enthaltenen Kosten pr. 3,897 fl. 56 kr. für Erhaltung der Schutzdämme angesehen werden.		2.368 fl.

Lemberg.

Feuersicherheitspolizei . . . . . 4.246 fl. 50 kr. 4.247 fl.

In der bezüglichen Anmerkung heißt es, daß das Pompiers-Corps um 30 Mann vermehrt wurde, und 4 Paar Pferde zur ausschließlichen Disposition des Löschdienstes bereit stehen.

Graz.

1. Feuerlöschanstalten:		
a) Kosten der Feuerwache und Pompiere	764 fl. 40 kr.	
b) Anschaffung und Ersatz der Löschgeräthe	537 „ 97 „	
c) Löschkosten bei Gelegenheit eines Brandes	125 „ 68 „	
zusammen	1.428 fl. 5 kr.	
2. Ueberschwemmungsauslagen erscheinen nicht im Rechnungsabschlusse.		1.428 fl.

Brünn.

1. Feuerpolizei:		
a) fixe Bezüge	2.447 fl.	
b) Provisionen und Gnadengaben	188 „	
c) Beheizung, Reinigung der Wachstuben	114 „	
d) Erhaltung der Pferde	984 „	
e) Löschrequisiten und Depots	918 „	
f) Verschiedene	300 „	
zusammen	4.951 fl.	
Hiezu die als außerordentliche Ausgabe behandelten Kosten für Anschaffung zweier neuen Feuerspritzen pr.	2.400 „	
Im Ganzen		7.351 fl.

2. Als Ueberschwemmungs-Vorkehrungs-Auslagen können die auf Rubrik IX, Post 5 aufgeführten Flußpolizei-Auslagen angesehen werden.

Digitized by Google

Krakau.

Feuerwache:

1. Löhnungen für 2 Thurmwächter	346 fl. 50 kr.	
2. Löhnungen der 40 Feuerwachmänner	8.153 „ —	
3. Verschiedene andere Auslagen	750 „ —	
zusammen	9.249 „ 50 „	9.250 fl.

Linz.

1. Feuerlöschanstalten	228 fl. 78 kr.
2. Ueberschwemmungsvorkehrungen: Es wird zwar die Rubrik „Hochwasser- und Eisgangssignalkosten" geführt, doch erscheint im Rechnungsabschlusse pro 1861 nichts abgestattet.	229 fl.

Czernowitz.

1. Auf der bestehenden Rubrik „Anschaffung und Erhaltung der Löschrequisiten" erscheint im Jahre 1861 nichts verausgabt. Doch wird hier eingereiht die „Löhnung des Thurmwächters" mit	315 fl.
2. Ueberschwemmungsvorkehrungen nichts.	

Troppau.

1. Feuerlöschanslagen	480 fl. 49 kr.	480 fl.
2. Ueberschwemmungsvorkehrungen nichts.		

Klagenfurt.

Im Rechnungsabschluß dieser Stadt wird keine Rubrik für Feuerlöschanstalten geführt, und mögen derlei Auslagen unter dem Titel: Kosten für Local-Polizei Rub. XXI oder unter den verschiedenen Auslagen enthalten sein.

XXI. Local-Sicherheits-Polizei und Gerichtsauslagen.

Wien.

Da die k. k. Polizeibehörde einen großen Theil der Localpolizei (vornehmlich Straßen- und Sicherheitspolizei) leitet und hiezu auch die k. k. Polizeimannschaft verwendet wird, leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag an den vom Staate verwalteten Polizeifond. Dieser im Jahre 1858 auf 350.000 fl. C.-M. oder 357.500 fl. ö. W. erhöhte Beitrag wird unter dem Vorbehalte der künftigen Ausgleichung bis zur Feststellung eines bestimmten Beitragspercentes geleistet. Die Gewölbwache für die innere Stadt steht gleichfalls unter der k. k. Polizeidirection, und ihre Kosten von circa 21.000 fl. werden durch die von den Gewölbinhabern zu zahlenden Gewölbwachgebühren gedeckt.

Die der Gemeinde übertragenen Amtshandlungen bezüglich der öffentlichen Sicherheit werden von den rechtskundigen Beamten der Centralleitung vollführt, deren Bezüge unter Rubrik I enthalten sind.

1. Leistung an den k. k. Polizeifond	367.500 fl.	
2. Eigene Sicherheits-Auslagen:		
a) Besoldung der Gefangen-Aufsicht	1.899 „	
b) Verpflegung der Polizei-Arrestanten	7.385 „	
c) Verschiedene	180 „	
zusammen		376.964 fl.

Die Schubauslagen von jährlichen circa 70.000 fl. bestreitet die Commune nur vorschußweise für den Landesfond und sind daher hier nicht enthalten.

Prag.

Der Staat besorgt für die Gemeinde die Sicherheitspolizei, wofür beziehungsweise zur Erhaltung der Militärpolizeiwache die Gemeinde 53 % des Aufwandes bestreitet.

1. Localpolizeifonds-Auslagen:		
a) Dotation an den k. k. Polizeifond	40.846 fl. 97 kr.	
b) Stempel und Steuern des städtischen Polizeifondes (vide Empfangs-Rubrik VIII, Post 2 a)	100 „ 51 „	
c) Unterschiedliche	2.815 „ 34 „	
	43.762 fl. 82 kr.	

Digitized by Google

2. Sicherheitsauslagen:

a) Besoldung und Regie der Arresthausverwaltung	2.926 fl. 39 kr.	
b) Löhnungen der Gefangenaufsicht	1.239 „ 50 „	
c) Bekleidung der Diener	181 „ 80 „	
d) Verpflegung der Arrestanten	7.368 „ 72 „	
e) Bekleidung „ „	3.438 „ 98 „	
f) Regieauslagen	1.837 „ 97 „	
g) Auf die Communalwache	5.997 „ 23 „	
	22.990 fl. 59 kr.	
Im Ganzen	66.753 fl. 41 kr.	66.753 fl.

Pest.

Die Stadt besorgt durch ihre eigenen Organe die Local- und Sicherheitspolizei. Die personalen Bezüge für die Stadthauptmannschaft und die Wachmannschaft sind im Pester Rechnungsabschlusse im Allgemeinen auf der Rubrik I „Besoldungen" verrechnet. Dieselben belaufen sich angeblich auf 124.000 fl., welche Summe bei der Rubrik I ausgeschieden und hier eingereiht wird.

1. Besoldungen der Stadthauptmannschaft und Löhnungen der Wachmannschaft	124.000 fl. — kr.	
Weiters erscheinen verrechnet:		
2. Montursauslagen für die städtischen Trabanten	14.026 „ 61 „	
3. Trabantenkasernirungs-Auslagen (vide Empfangs-Rubrik VIII, Post 2)	12.611 „ 2 „	
4. Verpflegung der Arrestanten und Schüblinge (vide Empfangs-Rubrik VIII, Post 3)	17.176 „ 54 „	
5. Kleinere Polizeiauslagen	545 „ 15 „	
6. Fiakerkosten in Polizei- und Gerichtsangelegenheiten	3.265 „ 31 „	
zusammen	171.624 fl. 63 kr.	171.625 fl.

Hiebei ist zu bemerken, daß ein großer Theil der Kosten auch auf Rechnung der der Gemeinde seit dem Jahre 1860/61 übertragenen Gerichtsbarkeit fallen mag. Die Besoldungen der Justizbeamten, angeblich im Jahresbetrage von circa 88.000 fl., sind bei der Ausgabs-Rubrik I belassen worden.

Lemberg.

Auch hier besorgt die k. k. Polizeibehörde einen großen Theil der Localsicherheitspolizei, und leistet dafür die Stadtgemeinde einen namhaften Beitrag zur Erhaltung der k. k. Polizeiwache.

Als Sicherheitspolizeiauslagen sind verrechnet:

1. Eigenes Grundamtspersonale	6.090 fl. — kr.	
2. K. k. Militärpolizeiwache	36.422 „ 4½ „	
3. Städtische Arreste	2.941 „ 51½ „	
4. Verschiedene Polizeierfordernisse	261 „ — „	
zusammen	45.714 „ 56 „	45.715 fl.

Graz.

Hier besorgt der Staat für die Gemeinde die eigentliche Local- (Sicherheits-) Polizei gegen eine jährliche Entschädigung von circa 4000 fl.

Im Jahre 1861 erscheinen verrechnet:

1. Dotation an den Sicherheitsfond	3.678 fl. 31 kr.	
2. Auslagen wegen zugewiesenen Strafverhandlungen	614 „ 69 „	
3. Schub- und Atzungskosten	65 „ 27 „	
4. Criminal-Auslagen (Gerichtszeugen)	1.344 „ — „	
5. Auslagen für die städtische Arbeitsanstalt	938 „ — „	
zusammen	6.740 fl. 27 kr.	6.740 fl.

Brünn.

Wird ein Theil der Localpolizei nach Maßgabe der für die k. k. Polizeidirection bestehenden Dienstinstruction von der letzteren Behörde besorgt und hat die Gemeinde aus diesem Grunde den Polizeifond mit 2 Drittheilen aus Gemeindemitteln zu dotiren.

Unter dem Titel „Sicherheitsauslagen" sind in dem Voranschlag dieser Stadt pro 1863 angeführt:

Digitized by Google

1. Dotation dem Sicherheitsfond	15.534 fl.	
2. Besondere Auslagen für die Polizeiwache	152 „	
3. Fixe Bezüge	4.014 „	
4. Verpflegskosten der Arrestanten	1.200 „	
5. Beheizung, Beleuchtung und Wäschreinigung	200 „	
6. Verschiedene Auslagen	700 „	
zusammen		21.800 fl.

Krakau.

Das bei der Stadt Lemberg Bemerkte gilt auch hier. Die Gemeinde leistet 35% zur Erhaltung der k. k. Polizei-Wachmannschaft.

Als Sicherheits-Polizei-Auslagen sind verrechnet:

1. Eigenes Grundamtspersonale	2.425 fl.	
2. K. k. Militärpolizeiwache	6.700 „	
3. Städtische Arreste (worunter für Verpflegung 1855 fl.)	2.271 „	
zusammen		11.396 fl.

Linz.

Der Staat besorgt für die Gemeinde einen Theil der Localpolizei, wofür die Gemeinde an den Staat eine 38perzentige Entschädigung leistet.

Im Jahre 1861 wurden abgestattet:

1. An den Localpolizeifond	3.161 fl. 28 kr.	
2. Arrestantenverpflegung	537 „ 31 „	
zusammen	3.698 fl. 59 kr.	3.699 fl.

Czernowitz.

Es besteht zwar hier ein Polizei-Commissariat, doch leistet die Gemeinde für die wenigen in die Local-Polizei einschlägigen Functionen desselben keinen Beitrag.

Die Gemeinde besorgt durch ihre eigenen Organe die Sicherheits-Polizei.

Als Sicherheitsauslagen erscheinen:

1. Löhnungen der Nachtwächter und Viertelmeister	2.249 fl. 73 kr.	
2. Löhnung der städtischen Polizei-Mannschaft	1.525 „ 49 „	
3. Bekleidung der Polizeischützen	565 „ 95 „	
4. Arrestanten-Verpflegung	807 „ 52 „	
5. Polizei-Requisiten	9 „ 20 „	
zusammen	5.157 fl. 89 kr.	5.158 fl.

Auch besteht die Rubrik „Besoldung des Polizei-Revisors", doch ist hierauf nichts abgestattet.

Troppau.

Von Seite der Gemeinde wird zu den Kosten der k. k. Polizeiwache ein Beitrag von jährlich 364 fl. 44½ kr. geleistet.

Im Ganzen erscheinen unter dem Titel „Localpolizeiauslagen" verausgabt . . . . . 4.534 fl. 59 kr.

Die für die Besorgung des Schubwesens auflaufenden Kosten (im verflossenen Jahre mit 1485 fl.) werden von dem schlesischen Landesfonde vergütet, und werden daher hier nicht als eine reelle Ausgabe behandelt.

Als Sicherheitsauslagen müssen noch hier eingestellt werden:

die Nachtwächter-Laternbeleuchtungskosten mit . . . . . 147 fl. 51 kr.

Die Löhnungen der Nachtwächter sind auf der Rub. I unter den Löhnungen der Diener enthalten. 1.682 fl.

Klagenfurt.

Der Staat besorgt einen Theil der Local-Polizei, wofür die Stadtgemeinde zur Erhaltung der Wachmannschaft 50% beiträgt.

1. Beitrag zum Sicherheitsfond	41 fl. 17 kr.	
2. Kosten für die Local-Polizei	2.908 „ 65 „	
zusammen	2.949 fl. 82 kr.	2.950 fl.

Digitized by Google

D. Auslagen für die Armenpflege, für Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten.

XXII. Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten.

Wien.

Für die Armenversorgung bestehen unter städtischer Administration drei Fonde, der Bürgerspitalsfond mit einer Jahresgebahrung von circa 400.000 fl., der Bürgerlabfond mit einer Gebahrung von circa 30.000 fl., beide zur Versorgung armer Bürger, und der allgemeine Versorgungsfond mit einer ordentlichen Gebahrung von circa 1,500.000 fl. Allfällige Abgänge des letzteren sind aus städtischen Mitteln zu decken. Auch bestehen viele Privat-Wohlthätigkeitsvereine.

Für die Krankenpflege bestehen außer dem vom Staate verwalteten allgemeinen Krankenhause mit dem Filialspitale auf der Wieden mehrere Privatspitäler, von Ordensconventen unterhalten, worunter das bedeutendste das Spital der barmherzigen Brüder.

Die aus den städtischen Renten bestrittenen Auslagen für die Armenpflege, für Humanitäts- und sonstige Anstalten sind:

1. Ausgaben an den Versorgungsfond, und zwar:		
a) Antheil an dem Verzehrungsteuerzuschlagsertrage . . .	398.462 fl.	
b) Dotation	— „	
(Für das Jahr 1863 waren 140.000 fl. im Präliminare zu decken.)		
2. Antheil des Krankenhausfondes an den Verzehrungssteuerzuschlägen	74.217 „	
3. Antheil des Invalidenfondes an denselben Zuschlägen	33.880 „	
4. Verpflegskostenvergütung an auswärtige Krankenhäuser	3.402 „	
5. Unterstützung verschiedener Anstalten	10.370 „	
zusammen		520.331 fl.

Prag.

Das Armenwesen wird unter der Oberaufsicht der Gemeindevertretung von einer eigenen Armen-Instituts-Oberdirection geleitet, der auch die Vermögensadministration gegen Consensseinholung bei der Gemeindevertretung zusteht. Die Siechenanstalt in Prag hat ein eigenes Vermögen und wird seit 1. November 1862 von der Gemeindevertretung administrirt. Sowohl für die Armen als Krankenpflege bestehen mehrere Privatvereine und Anstalten, z. B. der Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen, Spital der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen, das Kaiser Franz Josephs-Kinderspital u. s. w.

Im Jahre 1861 wurden aus den Stadtrenten geleistet:

1. Beitrag zum Bartholomäi-Armenhaus . . .	1.822 fl. 17 kr.	
2. „ „ Armeninstitut	14.832 „ — „	
3. „ „ Siechenfond	8.583 „ 38 „	
4. Unterstützung an Waisenkinder	1.088 „ 89 „	
5. Auslagen für Unterbringung übernormalalter Findlinge	4.361 „ 64 „	
6. Beiträge zu verschiedenen Humanitäts- und Gemeinnützigen Anstalten	2.062 „ 25 „	
7. Diverse Auslagen	215 „ 73 „	
zusammen	32.966 fl. 6 kr.	32.966 fl.

Hieher gehören größtentheils auch die auf der Rubrik XIX als Sanitätsauslagen verrechneten Auslagen pr. 18.414 fl. 65 kr., da dieselben vornehmlich die ambulante Krankenpflege treffen.

Pest.

Für die Armenversorgung bestehen das städtische Armenhaus Elisabethinum auf 173 Männer, 141 Weiber und 10 Stiftlinge, eine Knaben- und eine Mädchenwaisen-Anstalt für 42 Plätze.

Für die Krankenpflege ist das städtische, zugleich öffentliche Spital St. Rochus eingerichtet auf 800 Betten.

Alle diese Anstalten haben eine von den städtischen Renten getrennte Vermögens-Administration.

Im Jahre 1861 wurden aus den städtischen Renten geleistet:

Digitized by Google

1. Beiträge zu den Wohlthätigkeits-Anstalten . .	19.064 fl. 46 kr.	
2. Auf Arzneien für die städtischen Armen . . .	4.938 „ 85 „	
3. Für Verpflegung der Findlinge	5.271 „ 9 „	
4. Stiftungen	3.250 „ 84 „	
zusammen	32.525 fl. 24 kr.	32.525 fl.

Die Stiftungen mögen zum Theil wohl unter die Cultusauslagen gehören. Unter der Annahme jedoch, daß dieselben im überwiegenden Maße Wohlthätigkeitszwecke betreffen, wurde diese Auslage hier eingereiht.

Lemberg.

Unter städt. Administration, jedoch getrennt von den Communalrenten werden verwaltet:

Der städtische Siechenfond mit einem reinen Activstande von 151.346 fl. und einer Jahresgebahrung von 6728 fl. 78 kr.

Die städtischen Wohlthätigkeitsfonde mit einem reinen Activstande von 79.717 fl. und einer Jahresgebahrung von 2857 fl.

Diese Wohlthätigkeitsfonde sind: Der städt. Waisenfond, der Local-invalidenfond, der Gewerbedarlehensfond, ein Stipendienstiftungsfond, und ein Brautpaarbetheiligungsfond. Die unbedeutenden Erträgnisse der beiden letzteren Fonde werden einstweilen noch immer zum Capital geschlagen. Die ausstehenden Darlehen des Gewerbedarlehensfondes beliefen sich mit Ende 1860 auf 15.763 fl. 50 kr.

Die im städt. Rechnungsabschlusse unter dem Titel: „Oeffentliche Wohlthätigkeit" verrechneten Summen sind:

1. Städtisches Waisenversorgungshaus	15.009 fl. 88 kr.	
2. Beiträge für Wohlthätigkeitsanstalten	6.947 „ 73 „	
3. Unterstützung der Nothleidenden	3.751 „ 69 „	
zusammen	25.709 „ 30 „	25.709 fl.

Graz.

Für die Armenpflege besteht der Armen-Unterstützungs-Hauptverein, jedoch wird der allmonatliche Abgang von circa 1000 fl. aus der Gemeindecasse gedeckt. Für die Krankenpflege besteht das k. k. allgemeine Krankenhaus, wozu die Gemeinde einen jährlichen Dotationsbeitrag im Durchschnitt von 13.000 fl. leistet. Das der Gemeinde eigenthümliche Siechenhaus hat zwar ebenfalls eine von den städtischen Renten getrennte Vermögensadministration, doch werden auch hier die Abgänge aus Gemeindemitteln gedeckt.

Im Jahre 1861 erscheinen in Ausgabe:

1. Armenversorgung:

a) Besoldung und Remuneration der Armenärzte	1.649 fl. 37 kr.	
b) Arzneikosten	3.424 „ 25 „	
c) Verpflegung, Kleidung	701 „ 67 „	
d) Dotation des Armenvereines	4.000 „ — „	
	9.775 fl. 29 kr.	
2. Dotation des Siechenfondes	41.000 „ — „	
3. „ „ Krankenfondes	15.833 „ 30 „	
zusammen	66.608 fl. 59 kr.	66.609 fl.

Brünn.

Für die Armenpflege besteht hierorts der wohlthätige Männerverein mit einer eigenen Vermögensverwaltung. Die Gemeinde leistet einen jährlichen Beitrag von 200 fl. an diesen Verein.

Die Kranken werden theils in dem allgemeinen, dem Landesausschusse unterstehenden Krankenhause, theils in den Spitälern der Barmherzigen und Elisabethinerinnen untergebracht, ohne daß von Seite der Gemeinde Beiträge geleistet werden, da die Kosten für zahlungsunfähige Kranke vom Landesfonde getragen werden.

Die Local-Siechenanstalt wurde erst vor Kurzem vom Staate an die Gemeinde übergeben, und sind die Abgänge dieser Anstalt künftig allein aus Gemeindemitteln zu decken.

Unter dem Titel „Auslagen für Humanitäts- und andere Anstalten" erscheinen im Präliminar pro 1863 sichergestellt:

Digitized by Google

1. Dotation dem Siechenfonde	22.134 fl.	
2. Verpflegskosten für einheimische Kranke an auswärtige Anstalten	500 „	
3. Für unterstandslose Kinder	2.200 „	
4. Verschiedene Beiträge	1.700 „	
zusammen		26.534 fl.

Weiters müssen noch in Betracht gezogen werden die auf der Rubrik XIX als Sanitätsauslagen erscheinenden Kosten für die ambulante Krankenpflege.

Krakau.

Die Armen- und Krankenpflege wird auf Kosten des Landes und durch Privat-Wohlthätigkeit besorgt. In Krakau bestehen drei auf Landeskosten und zwei von Privatgesellschaften unterhaltene Spitäler, und viele Wohlthätigkeitsvereine. Auf die Verwaltung dieser Anstalten und Vereine übt die Gemeinde keinen Einfluß aus.

Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit, wie z. B. während der Epidemie oder aus Anlaß der Hungersnoth errichtet die Commune auf ihre Kosten Spitäler, und versorgt jene Arme, die in den Privatanstalten keine Unterkunft finden können.

Auch bewilligt die Gemeinde von Zeit zu Zeit Beiträge an die Privatvereine, welche nach Angabe circa 3000 fl. jährlich betragen sollen.

Im Rechnungsabschlusse pro 1861 erscheinen keine derartigen Auslagen.

Linz.

Der aus Gemeindemitteln zu bestreitende Aufwand für die Armenpflege beläuft sich durchschnittlich pr. Jahr auf 15.000 fl. und jener für die Krankenpflege auf circa 13.000 fl.

Die Localanstalten, welche eine von den städtischen Renten abgesonderte Vermögensadministration haben, sind:

a) das Centralarmeninstitut,
b) die städtische Stiftungsverwaltung,
c) die weibliche Krankenanstalt (Lazareth),
d) die städtische Armenversorgungsanstalt (Siechenhaus).

Im Jahre 1861 wurden verausgabt unter dem Titel „Beiträge zu den Wohlthätigkeitsanstalten":

1. An den städtischen Versorgungsfond	11.501 fl. 31 kr.	
2. An das Centralarmeninstitut	16.600 „ — „	
3. Zur Besserungsanstalt für verwahrloste Mädchen	378 „ — „	
4. Zur Badeanstalt in Hall	315 „ — „	
zusammen	28.794 fl. 31 kr.	28.794 fl.

Czernowitz.

In dem städtischen Rechnungsabschlusse erscheint zwar unter dem Haupttitel „Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten" die Rubrik „Siechen- und Versorgungshäuser", doch ist hierauf nichts verausgabt, und muß angenommen werden, daß die eigenen Mittel dieser Anstalten ausreichten.

Nur für Waisen- und Findelkinder-Unterstützung erscheint der geringe Betrag von . . . . . 19 fl. 4 kr. 19 fl.

Dagegen ist mit dem Rechnungsabschlusse über die städtischen Renten die Gebahrungs-Nachweisung der städtischen Spitals-Administration verbunden.

Die Ausgaben für das Spital betrugen im J. 1861 . 10.838 fl. 20 kr.

Die Einnahmen (fast ausschließend Verpflegskosten-Ersätze aus dem Landesfond) . . . . . 12.214 „ 44 „

Daher sich in diesem Jahre noch ein Ueberschuß mit 1.376 fl. 14 kr. ergab, welcher Ueberschuß jedoch auf Rechnung des Rückstandes aus den Vorjahren fällt. Der Rückstand an Heil- und Verpflegsgelder-Rückvergütungen belief sich mit Ende 1861 noch auf die namhafte Summe von 33.477 fl.

Siehe hier auch Rub. XIX., Post 1 und 3.

Troppau.

Für die Armenpflege besteht ein eigener Local-Armenfond mit einer jährlichen Gebahrung von circa 6.100 fl. Die Abgänge dieses Fondes hat die Gemeinde zu decken. Die Siechenanstalt wird aus Gemeindemitteln unterhalten.

Digitized by Google

Das hiesige allgemeine Krankenhaus ist eine Landesanstalt und es zahlt die Stadt Troppau für die daselbst verpflegten zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen die Curkosten an den schlesischen Landesfond.

Verrechnet erscheinen:

1. für die Siechenanstalt		1.108 fl. 44 kr.	
2. Armenfonds-Bedeckung		— „ — „	
3. Almosen und Unterstützungen		276 „ 20 „	
4. Invalidenverpflegung		551 „ 28 „	
5. Krankenkosten mit	2.949 fl. 89 kr.		
über Abzug der eingegangenen Ersätze per	1.480 „ 99 „		
im Reste mit		1.468 „ 90 „	
zusammen		3.404 fl. 82 kr.	3.405 fl.

Klagenfurt.

Hier besteht der Armen- und Krankenversorgungsverein und die Local-Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction mit eigener Vermögens-Administration.

Unter dem Titel „Armenversorgung" sind im Jahre 1861 verausgabt . . . . . 5.870 fl. 19 kr. 5.870 fl.

E. Cultus- und Schulauslagen.

XXIII. Cultusauslagen.

Wien.

1. Besoldung des Sacristeidirectors und Kirchenpersonales zu St. Salvator	977 fl.	
2. Erhaltung der Kirchen, Capellen und religiösen Denkmäler	5.607 „	
3. Deckung der Abgänge bei den städtischen Patronatskirchen	2.588 „	
4. Beneficien und Messenstiftungen	1.418 „	
5. Auslagen für Kirchenfeier	6.429 „	
zusammen		17.019 fl.

Prag.

1. Gebühren für geistliche Functionen	315 fl. 6 kr.	
2. Erhaltung der Laurenzerkirche	13 „ 4 „	
3. „ „ Rathhauskapelle	— „ — „	
4. Reinigung der Brückenstatuen und sonstigen heiligen Bilder	25 „ 18 „	
5. Stabile Quartiergelder der Chorregenten	152 „ 76 „	
zusammen	506 fl. 4 kr.	506 fl.

Pest.

Unter den ordentlichen Auslagen erscheint ein Beitrag zum Kirchenbau in der Leopoldstadt mit 10.000 fl. Ob diese Summe ein Beitrag ein- für allemal, oder nur die Jahresrate einer höheren Beitragssumme sei, immerhin ist sie nur als eine vorübergehende, außerordentliche Ausgabe zu betrachten und wird daher bei den außerordentlichen Auslagen aufgeführt werden.

Betreffs der Stiftungen siehe Rubrik XX, Post 4, sammt Schlußanmerkung daselbst.

Lemberg.

Unter dem Titel „Kirchen-Patronat" erscheinen verausgabt 7.458 fl. 26 kr. 7.458 fl.

Graz.

Hier sind im Jahre 1861 unter dem Titel „Kirchenfeierlichkeiten und fromme Stiftungen" verausgabt . . . 2.798 fl. 32 kr. 2.798 fl.

Brünn.

Für Kirchen- und Cultusauslagen ist keine Rubrik eröffnet.

Krakau.

Für Cultusauslagen enthält der städt. Rechnungsabschluß wohl eine Rubrik, doch ist hierauf im Jahre 1861 nichts abgestattet.

Digitized by Google

Linz.

1. Auf Messen und sonstige geistige Functionen .	12 fl. 18 kr.	
2. Für Processionstreppen	6 „ 19 „	
zusammen	18 fl. 37 kr.	18 fl.

Czernowitz.

Die als Patronatsbeiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen mit 1.055 fl. 20 kr. und als Beiträge zu Dotirung der Schulen und Pfarren mit 431 fl. 87 kr. verausgabten Beträge beziehen sich laut Angabe fast ausschließend auf das Schulwesen und werden daher der nachstehenden Rubrik eingereiht.

Troppau.

1. Kirchen- und Pfarreiauslagen	2.148 fl. 27 kr.	
2. Frohnleichnamskosten	17 „ 26 „	
zusammen	2.165 fl. 53 kr.	2.166 fl.

Klagenfurt.

Besteht die Rubrik „Kosten für Kirchenbauten," doch ist hierauf nichts abgestattet.

XXIV. Schulauslagen.

Wien.

Auf Communalkosten wurden errichtet und werden erhalten die Oberrealschule auf der Wieden, die Unterrealschule in Gumpendorf und seit dem Jahre 1862 eine Unterrealschule in der Roßau. Der Aufwand für letztere von circa 12.600 fl. ist in der folgenden Kostendarstellung noch nicht enthalten.

Ferner bestreitet die Gemeinde die Auslagen für sämmtliche Volksschulen Wiens. Bezüglich der Einnahmen siehe Empfangs-Rubrik VIII, Post 2.

Die im Jahre 1861 bestrittenen Schulauslagen waren:

1. Für die städtischen Realschulen:		
a) Bezüge der Lehrer und Diener	37.139 fl.	
b) Beheizung, Beleuchtung, Reinigung	4.076 „	
c) Erhaltung der Gebäude und Einrichtung	2.381 „	
d) Anschaffung der Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse	6.411 „	
2. Für die Volksschulen:		
a) Bezüge der Lehrer und deren Witwen	166.423 „	
b) Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Schulrequisiten	22.995 „	
c) Erhaltung der Gebäude und deren Einrichtung . . .	7.054 „	
d) Zinse für eingemiethete Schulen	53.861 „	
e) Sonstige Schulauslagen	1.271 fl.	
zusammen		301.611 fl.

Prag.

Für Schulzwecke bestehen mehrere besondere Fonde, deren Abgänge jedoch die Gemeinde deckt. Aus den Schulfonden werden die laufenden Schulauslagen, namentlich die Gehalte der Lehrer, bestritten; dagegen fließt auch das Schulgeld dem Schulfonde zu. Remunerationen, Aushilfen und Prämiengelder zahlt die Gemeinde allein. Bei Kosten für Einrichtung, Erhaltung und Beheizung der Schulgebäude trägt die Gemeinde nur für Schulen städtischen Patronats den auf den Patron anfallenden Theil. Der Ueberrest wird auf die Eingeschulten nach Maß der Hauszinssteuer umgelegt (vide Empfangs-Rubrik VIII).

Unter dem Titel Schulauslagen wurden im Jahre 1861 verausgabt:

1. Bezüge der Lehrer	4.022 fl. 2 kr.	
2. Pensionen der Witwen	810 „ 85 „	
3. Gehalte der Katecheten	143 „ 19 „	
4. Ordentliche Dotationen	7.270 „ 18 „	
5. Außerordentliche Dotationen	15.200 „ — „	
6. Remunerationen und Aushilfen	318 „ 50 „	
7. Für Beheizung und Reinigung	4.999 „ 57 „	
8. Lehrmittelanschaffung	— „ — „	
9. Prämien	210 „ — „	
10. Erhaltung der Gebäude und Einrichtung . .	3.292 „ 20 „	
11. Sonstige	38 „ — „	
zusammen	36.304 fl. 51 kr.	36.305 fl.

Digitized by Google

Pest.

Die Gemeinde unterhält eine städtische Oberrealschule und bestreitet sämmtliche Auslagen für die Elementarschulen.

Der Aufwand für die Schulen ist im Rechnungsabschlusse nicht getrennt ersichtlich gemacht, sondern unter allgemeinen Titeln enthalten. So die Bezüge der Lehrer auf der Rubrik I „Besoldungen", die Schulmiethzinse unter „Miethzinse" Rubrik VI, Post 5, die Auslagen für Beheizung, Reinigung der Schulen und für sonstige Schulbedürfnisse unter den Auslagen für Materialien, dann für Oekonomie-Bedürfnisse (Rubrik VI und VII).

Nach der erläuternden Angabe der Gemeinde beträgt der jährliche Aufwand für die Schulen nahe an 80.000 fl., wovon

auf die Bezüge des Lehrpersonals circa	53.000 fl.
und auf Miethzinse	12.000 „
und auf die übrigen Schulerfordernisse, als Beheizung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w. circa	15.000 „

entfallen. Es wird daher dieser ad proximativ angegebene Aufwand nach getroffener Ausscheidung bei den oben erwähnten Rubriken hier angesetzt.

Bezüglich der Schulgelder siehe Empfangs-Rubrik VIII, Post 1. 80.000 fl.

Lemberg.

1. Oberrealschule	5.969 fl. 35 kr.	
2. Normal- und Trivialschulen	15.038 „ 96 „	
3. Beiträge für Bildungsanstalten	1.643 „ 95 „	
zusammen . .	22.652 „ 26 „	22.652 fl.

Graz.

Die Angabe der Gemeinde bezüglich des Schulwesens lautet auf einen jährlichen von ihr zu bestreitenden Aufwand von 10.000 fl. Im Rechnungsabschlusse pro 1861 erscheint für Schulkosten die Summe von 13.877 fl. 90 kr., jedoch nur vorschußweise an den hier bestehenden Schulfond verausgabt, während auf dem Conto „Schulauslagen" bei den ordentlichen Ausgaben nichts abgestattet ist. Das Bestehen dieses Conto bei den reellen Ausgaben und die vorerwähnte Angabe bezüglich des jährlichen Schulaufwandes aus Gemeindemitteln berechtigen zu der Annahme, es sei die vorschußweise Behandlung der als Schulkosten verausgabten 13,877 fl. 90 kr. wahrscheinlich ein vorübergehendes, dadurch gebotenes Auskunftsmittel, daß zur Zeit noch nicht die Ziffer bekannt war, wie viel von diesen Auslagen die Gemeinde reell treffen, so daß vielleicht erst im nächsten Verwaltungsjahre im Wege der Durchführung der bezügliche die Gemeinde treffende Theil auf die ordentliche Ausgabs-Rubrik übertragen wird.

Bei diesem Sachverhalte wird hier auf die Angabe der Gemeinde hin der pauschalite, mit 10.000 fl. veranschlagte Kostenaufwand der Gemeinde für Schulzwecke in dieser Ziffer angenommen. 10.000 fl.

Brünn.

Für die sämmtlichen hierorts bestehenden Volksschulen, sie mögen dem Patronate der Gemeinde oder fremden Patronaten unterstehen, bestreitet die Gemeinde die Gehalte aller Lehrer, wogegen sie das bei der Empfangs-Rubrik VIII erwähnte Schulgeld bezieht.

Auch werden die Gehalte der Lehrer an der dreiclassigen Communal-Unterrealschule und die Kosten der Lehrmittel gegen Bezug des gesetzlich bestimmten Schulgeldes und der Aufnahmstaxen aus Gemeindemitteln bestritten; dann die Auslagen der k. k. Oberrealschule mit Ausnahme der Lehrergehalte.

Laut Präliminare pro 1863 stellen sich die Schulauslagen folgender Weise dar:

1. K. k. Oberrealschule:

a) Bezüge der Dienerschaft	567 fl.	
b) Schul- und Kanzleierfordernisse	655 „	
c) Beheizung, Beleuchtung, Reinigung . . .	1.800 „	
d) Lehrmittel	550 „	
e) Verschiedene	100 „	
zusammen		3.672 fl.

Digitized by Google

	Uebertrag	3.672 fl.
2. Communal-Unterrealschule:		
a) Besoldungen und Quartiergelder	5.571 fl.	
b) Remuneration für Gesangunterricht . . .	84 „	
c) Beheizung, Beleuchtung	360 „	
d) Lehrmittel und Schulerfordernisse . . .	564 „	
e) Verschiedene	250 „	
	zusammen	6.859 „
3. Volksschulen:		
a) Bezüge des Lehrpersonales	20.985 fl.	
b) Pauschalien für Beheizung und Reinigung .	1.026 „	
c) Schulprämien und andere Schulauslagen .	1.000 „	
d) Pensionen und Provisionen	983 „	
	zusammen	23.994 „
	Im Ganzen	34.525 fl.

Krakau.

Sämmtliche Schulen in Krakau werden theils aus Privatstiftungen, theils auf Kosten des Staates erhalten, welcher auch das Schulgeld einhebt.

Die Kosten der Miethe von Ubicationen für Pfarrschulen werden von den eingeschulten Einwohnern getragen.

Die Ursache dieser anomalen Einrichtung liegt darin, daß zu freistädtischen Zeiten sämmtliche Schulen auf Kosten des Staates und der eingepfarrten Einwohner erhalten wurden, und daß die Commune die Uebernahme dieser Auslagen wegen noch nicht ausgeschiedenen Vermögens abgelehnt hat.

Im Rechnungsabschlusse sind verausgabt an Concurrenzbeiträgen zu Pfarrschulbaulichkeiten . . . . . 126 fl.

Linz.

Die Gemeinde deckt den Kostenaufwand für die k. k. Ober- und Unterrealschule mit Ausnahme der Lehrergehalte, wofür sie die Zinsen von den dem Localrealschulfonde gehörigen Obligationen (Empfangs-Rubrik VIII) erhält. Die Oberlehrer an den Pfarrschulen erhalten von der Gemeinde keine Besoldung, wogegen ihnen das Schulgeld überlassen ist. Die Unterlehrer beziehen aus der Stadtkammerkasse auf ihre aus dem k. k. Schulfonde fließenden Gehalte systemisirte Aufbesserungen (Remunerationen). Alle übrigen Schulauslagen bestreitet die Gemeinde, doch concurrirt der k. k. Religionsfond an den Erhaltungskosten und zwei eingepfarrte Landgemeinden laut Empfangs-Rubrik VIII.

Im J. 1861 sind unter dem Titel „Beiträge zu den Stadtschulen" verrechnet:

1. Für die Stadtpfarrschule	1.216 fl. 4 kr.	
(Hier ist das Schulhaus Eigenthum der Gemeinde.)		
2. Für die St.-Josephs-Pfarrschule	2.114 „ 43 „	
3. „ „ St.-Math.-Pfarrschule	1.024 „ 14 „	
4. „ „ „ „ Filiale	677 „ 26 „	
5. Stipulirter Schulbetrag	12 „ 60 „	
6. Zins für das lateinische Schulhaus (Turnanstalt)	315 „ — „	
7. Für die Ober- und Unterrealschule	5.694 „ 40 „	
zusammen	11.053 fl. 87 kr.	11.054 fl.

Außerdem wurden vorschußweise für die Volksschulen 1.799 fl. 24 kr. bestritten.

Czernowitz.

Auf Unterhalt der Schulen sind im Jahre 1861 verrechnet:

1. Gehalt und Quartiergeld der Lehrer	1.795 fl. 50 kr.	
2. Gehalt der Mädchen-Lehrerinnen	1.417 „ 50 „	
3. Prämienbücher	31 „ 50 „	
4. Schulpauschalien	657 „ 50 „	
5. Beheizung	183 „ 94 „	
6. Löhnung der Schuldiener	50 „ 40 „	
7. Verschiedene	261 „ 2 „	
zusammen	4.397 fl. 36 kr.	
Ferner laut der zur vorstehenden Rub. XXIII gegebenen Bemerkung an städtischen Patronatsbeiträgen	1.055 fl. 20 kr.	
und an Dotationsbeiträgen	431 „ 87 „	
Im Ganzen	4.588 fl. 43 kr.	5.884 fl.

Digitized by Google

Troppau.

Die im Abschlusse verrechneten Schulauslagen treffen:

1. die k. k. Oberrealschule mit Ausschluß der vom k. k. Aerar bestrittenen Lehrergehalte	2.425 fl. 10 kr.	
2. die k. k. Hauptschule	815 „ 61 „	
3. die Mädchenschule, dann zwei Vorstadtschulen	2.052 „ 83 „	
zusammen	5.293 fl. 54 kr.	5.294 fl.

Klagenfurt.

Die Gemeinde bestreitet für die k. k. Oberrealschule alle Auslagen mit Ausnahme der Besoldungen für den Lehrkörper, und bezieht dagegen die Hälfte der Aufnahmstaxen und Schulgelder, dann $^1/_3$ der Gesammtauslagen für die Normal-Hauptschule ohne Erhalt eines Schulgeldes, und leistet Beiträge für die Mädchenschule.

Die Auslagen betrugen im Jahre 1861:

1. Für die k. k. Realschule	2.622 fl. 12 kr.	
2. Für die Normal-Haupt-, dann Ursulinen-Mädchenschule	1.110 „ 73 „	
zusammen	3.732 fl. 85 kr.	3.733 fl.

F. Auslagen für den übertragenen Wirkungskreis.

XXV. Bezüge der Beamten und Diener des Steueramtes und der Executionsmannschaft.

Wien.

Bezüglich des der Stadtgemeinde Wien vom Staate übertragenen Wirkungskreises wird sich die auf die §§. 70 bis incl. 78 der provisorischen Gemeindeordnung berufen.

Der gesammte Kostenaufwand für den übertragenen Wirkungskreis läßt sich nicht genau bestimmen, weil das hiefür in Anspruch genommene Concepts-, Controls- und Manipulations-Personale gleichzeitig die Agenden der Gemeinde im natürlichen Wirkungskreise besorgt.

Es enthalten daher die nachstehenden Rubriken des Abschnittes F nur zum Theile die Auslagen für den übertragenen Wirkungskreis.

Bezüge der Beamten und Diener des Steueramtes und der Executionsmannschaft . . . . . 63.750 fl.

Prag.

Die Stadtgemeinde besorgt im übertragenen Wirkungskreise in bestimmten Fällen die specielle Kundmachung der Gesetze und der behördlichen Verordnungen, sie ist mit der Einhebung und Abfuhr der l. f. directen Steuern, sowie mit der Eintreibung der Rechtsgebühren und der verschiedenen Strafbeträge betraut, derselben ist zugewiesen das Einquartierungs- und Vorspannsgeschäft, die Ertheilung der Eheconsense, endlich der gesetzlich normirte Wirkungskreis in Gewerbs-, Bau-, Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

Bezüglich des Kostenaufwandes gilt ebenfalls die bei Wien gemachte Bemerkung.

Steuer- und Gemeindezuschlags-Einhebungskosten:

1. Besoldungen der Beamten und Diener	15.170 fl. 55 kr.	
2. Diurnen	3.019 „ 70 „	
3. Auslagen für die Exequenten	372 „ 27 „	
4. Remunerationen	670 „ — „	
5. Kanzleipauschalien	131 „ 85 „	
6. Sonstige Kosten	174 „ 20 „	
zusammen	19.538 fl. 57 kr.	19.539 fl.

Pest.

Als Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise bezeichnet die Gemeinde die Erhebung der l. f. Steuern angeblich mit einem personalen Kostenauf-

Digitized by Google

wande von circa 30.000 fl., dann seit 1860/61 die Gerichtsbarkeit mit dem Personalaufwande von 88.000 fl., dann die Polizei-, resp. Stadthauptmannschaft einschließlich der Wachmannschaft mit einem Personalaufwande von circa 124.000 fl. Bezüglich des letzteren Aufwandes siehe Rubrik XIX.

Auf Grund der Angabe der Gemeinde wurde auf der Ausgabs-Rubrik I von den Besoldungen der Beamten und Diener 30.000 fl. ausgeschieden, die hier eingestellt werden. 30.000 fl.

Lemberg.

In übertragenen Wirkungskreise besorgt die Gemeinde nur die Gewerbs- und Militärassentirungsangelegenheiten. Dagegen besteht für die Einhebung der Steuern ein k. k. Steueramt.

Graz.

Die Gemeinde besorgt für den Staat im übertragenen Wirkungskreise die politische Amtirung in erster Instanz, und es sind die Kosten vermengt mit den Verwaltungsauslagen in Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises.

Unter Rubrik I enthalten.

Brünn.

Für den Staat besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise alle diejenigen Geschäfte, welche derselben durch die provisorische Gemeindeordnung der Stadt Brünn vom Jahre 1850 zugewiesen sind, und insbesondere auch die Einhebung aller directen Steuern, ohne daß die hiefür auflaufenden Verwaltungskosten speciell ausgewiesen werden.

Siehe obige Anmerkung.

Krakau.

Nach Angabe der Gemeinde besorgt dieselbe im übertragenen Wirkungskreise das Steuerwesen, die Gewerbs- und Militärassentirungs-Angelegenheiten, und sie schätzt den Aufwand für diese Verwaltungszweige auf circa 20.000 fl.

Bezüge der Beamten des Steueramtes:

Sind in der Rubrik I. enthalten.

Linz.

Das für die Stadt Brünn Gesagte gilt auch von der Stadt Linz, nur ist hier die Einhebung der directen Steuer nicht der Gemeinde übertragen, sondern die Gemeinde hat nur die Mitwirkung bei Einhebung der Steuerrückstände.

Die Gemeinde schätzt den Verwaltungskostenaufwand für den übertragenen Wirkungskreis auf circa 18,500 fl.

Besteht ein vom Aerar selbst unterhaltenes Steueramt.

Czernowitz.

Die Gemeinde hat nur die Mitwirkung beim Steuergeschäft durch Lieferung der Grundlagen zur Bemessung oder Befreiung.

Das Conscriptions- und Recrutirungsgeschäft ist auch hier der Gemeinde übertragen.

Die Gemeinde schätzt den Aufwand für alle obigen Geschäfte auf circa 3000 fl.

Besteht ein k. k. Steueramt.

Troppau.

Die Landeshauptstadt Troppau ist unmittelbar dem k. k. Landeschef untergeordnet. Das selbstständige mit der politischen Amtsführung betraute Bürgermeisteramt besorgt außer den Gemeindegeschäften für den Staat die im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte, als: die Einhebung der Steuern, die Militärangelegenheiten, Kundmachung der Gesetze, Gewerbsangelegenheiten, Schubwesen, Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte, und sie schätzt den Aufwand hiefür auf 35.075 fl. Der Aufwand für das Steueramt ist unter Rub. I. enthalten.

Klagenfurt.

Den Kostenaufwand für die Besorgung der Geschäfte des mit prov. Gemeindestatut vom Juni 1850 dem Bürgermeister und Magistrate übertragenen Wirkungskreises schätzt die Gemeinde auf circa 8000 fl.

Digitized by Google

XXVI. Auslagen für das Conscriptions- und Einquartierungswesen.

Wien.

1. Bezüge der Beamten des Conscriptions- und Einquartierungsamtes	32.028 fl.	
2. Sonstige Conscriptions-Auslagen	98 „	
3. Recrutirungs-Auslagen	2.588 „	
zusammen		34.714 fl.

Prag.

1. Aufwand für das Conscriptions- und Einquartierungspersonale	7.171 fl. 25 kr.	
2. Sonstige Auslagen	180 „ 32 „	
zusammen	7.351 fl. 57 kr.	7.352 fl.

Pest.

Laut obiger zu Titel F gegebener Bemerkung erwähnt die Gemeinde keiner derartigen Auslagen.

Lemberg.

Volkszählung und Recrutirung . . . . . 528 fl.

Graz.

Conscriptions- und Recrutirungsauslagen	388 fl. 92 kr.	389 fl.

Brünn.

Bezüglich der personellen Kosten siehe Abschnitt F.
Sonstige Conscriptions- und Recrutirungskosten . . . . . 250 fl.

Krakau.

Volkszählung und Recrutirung . . . . . 571 fl.

Linz.

Auslagen für das Conscriptions- und Einquartierungswesen.
Siehe hier die Anmerkung zum Abschnitt F.

Czernowitz.

Die personalen Kosten auf Rub. I.
Recrutirungsauslagen . . . . . 6 fl.

Troppau.

Conscriptions- und Assentirungskosten . . . . . 72 fl.

Klagenfurt.

Conscriptions- und Recrutirungsauslagen	5 fl. 50 kr.	6 fl.

XXVII. Auslagen für die Militärbequartierung.

Wien.

Für die stabile Garnison erhält die Gemeinde zwei ihr eigenthümliche Kasernen, die Salzgries- und die Getreidemarkt-Kaserne. Der auf dieser Rubrik verrechnete Aufwand betrifft die Kosten für Transenalbequartierung. (Siehe Empf. Rub. VII.)
Der Aufwand im Jahre 1861 belief sich auf . . . . . 138.481 fl.

Prag.

1. Miethzinse für Officiersstandquartiere	55.267 fl. 60 kr.	
2. Möbelanschaffungskosten	1.129 „ 29 „	
3. Zinse für die Garnisonskasernen	5.669 „ 80 „	
4. Löhnungen der Hausbesorger	1.073 „ 30 „	
5. Erhaltung der Kasernen und Standquartiere .	1.697 „ 53 „	
6. Sonstige Militärbequartierungskosten	598 „ 6 „	
zusammen	65.435 fl. 58 kr.	65.436 fl.

Pest.

Laut Rechnungsabschluß . . . . . 77.704 fl.

Digitized by Google

Lemberg.

Militärbequartierung	9.384 fl. 49 kr.	9.384 fl.
(Siehe Empf.-Rub. VII.)		

Graz.

Auslagen auf Militärbequartierung	47.176 fl. 98 kr.	47.177 fl.

Brünn.

Besteht für die innere Stadt ein besonderer Einquartierungsfond und in den Vorstädten die Naturalbequartierung.

Krakau.

Militärbequartierung		36.709 fl.
(Siehe Empf.-Rub. VII.)		

Linz.

1. Militärbequartierungskosten	11.130 fl. 2 kr.	
2. Vorspannsaufzahlung	178 „ 35 „	
zusammen	11.308 fl. 37 kr.	11.308 fl.

Czernowitz.

Laut Empf.-Rub. VII. besteht ein von den städt. Renten getrennter Bequartierungsfond.

Troppau.

Siehe Empf.-Rub. VII.

Klagenfurt.

Für stabile Bequartierung	656 fl. 20 kr.	656 fl.
Die Transenal-Bequartierung wird in natura geleistet.		

XXVIII. Sicherheits- und Gerichtsauslagen.

Wien.

Sicherheits- und Gerichtsanlagen (vide Ausgabe-Rubrik XXI.).

Zur leichteren Vergleichung mit den gleichartigen Auslagen der übrigen Städte sind die hiefür separat verrechneten Auslagen auf die Ausgabs-Rubrik XXI übertragen.

XXIX. Verschiedene gewöhnliche Auslagen.

Wien.

1. Auslagen für öffentliche Uhren	730 fl.	
2. Auslagen für Salvator-Medaillen	999 „	
3. Hinausbezahlte Strafgelder	218 „	
4. Receßmäßige Gebühren von Gefällen und Besitzungen	341 „	
5. Verschiedene kleine Erfordernisse	3.660 „	
zusammen		5.940 fl

Prag.

1. Auslagen für Werkzeuge und Requisiten . . .	603 fl. 50 kr.	
2. Auslagen für Thurmuhren	321 „ — „	
3. Zinse und Vertragsgelder (receßmäßige Gebühren):		
a) Nichtentlastete Grundzinse . . . . . 28 fl. 44 kr.		
b) Feste Reluitionsvertragsgelder . . . 434 „ 14 „		
c) Precäre Vertragsgelder . . . . . 93 „ 36 „		
d) Sonstige . . . . . 255 „ 87 „		
	811 „ 81 „	
4. Verschiedene gewöhnliche Ausgaben	1.055 „ 61 „	
zusammen	2.791 fl. 92 kr.	2.792 fl.

Pest.

Die unter dem Titel „Verschiedene unvorhergesehene Auslagen" verausgabten 9281 fl., worüber das Detail mangelt, sind unter den ordentlichen Ausgaben aufgeführt und werden daher auch hier eingereiht. 9.281 fl.

Digitized by Google

Lemberg.

Verschiedene Auslagen	49 fl. 29 kr.	49 fl.

Graz.

1. Pacht- und Miethzinse außer den Amtslocalitäten	332 fl. 70 kr.	
2. Angelegte Dienstaxen	407 „ 90 „	
3. Abschreibungen, Rückzahlungen und Nachsichten (namentlich Gemeindezuschlagsrestitutionen) . .	1.193 „ 68 „	
4. Verschiedene gewöhnliche Auslagen	260 „ 50 „	
zusammen	2.194 fl. 78 kr.	2.195 fl.

Brünn.

Im Budget der Stadt Brünn besteht der Rubrikentitel „Für Verschönerungen", worauf 2,000 fl. präliminirt erscheinen, welcher Betrag in Ermanglung eines allgemeinen bestimmten Ausgabstitels hier eingestellt worden . . . . . 2.000 fl.

Bezüglich der unvorhergesehenen Auslagen siehe das außergewöhnliche Erforderniß Rubrik XXIV, Post 6.

Krakau.

Erhaltung der Stadtuhren	505 fl.

Linz.

1. Auf Werkzeuge und Requisiten	959 fl. 59 kr.	
2. Auf Zinse (nicht für Amtslocalitäten)	136 „ — „	
3. Verzehrungssteuer-Abfindungspacht	609 „ 81 „	
4. Abgeschriebene Communalanlagen	9.556 „ 21 „	
5. Sonstige verschiedene Auslagen	228 „ 10 „	
zusammen	11.489 fl. 71 kr.	11.489 fl.

Czernowitz.

1. Aequivalentien für oberherrliche Rechte	374 fl. 28 kr.	
2. Gefällsnachlaß und Rückgaben (siehe Empf. Rub. II)	990 „ 73 „	
3. Verschiedene kleine Auslagen	41 „ 69 „	
zusammen	1.406 fl. 70 kr.	1.407 fl.

Troppau.

1. Forstschulvereinsbeitrag	31 fl. 50 kr.	
2. Museumsbeitrag	10 „ — „	
3. Communalumlagsrückzahlungen (1.525 fl. 44 kr.) und sonstige Vergütungen	1.746 „ — „	
4. Unterschiedliche Auslagen	546 „ 54 „	
zusammen	2.334 fl. 4 kr.	2.334 fl.

Klagenfurt.

1. Verzehrungssteuerzuschlags-Restitutionen	3.830 fl. 89 kr.	
2. Kosten für die Handels- und Gewerbekammer . .	244 „ 80 „	
3. Verschiedene Auslagen	791 „ 42 „	
zusammen	7.857 fl. 11 kr.	4.867 fl.

XXX. A) Außerordentliche Ausgaben und B) Ausgaben zur Erwerbung von Vermögens-Objecten.

Wien.

A. Außerordentliche Ausgaben:

1. Bau städtischer Gebäude	89.560 fl.
2. Schulbauten	85.463 „
3. Beitrag zum Bau des protestantischen Schulhauses	50.000 „
4. Pflasterungen und Straßenbauten (vide Rubrik XIII, Post 1).	

Digitized by Google

5. Kanalbauten	91.358 fl.	
6. Brückenbauten	36.862 „	
7. Wienflußuferschutzbauten	81.287 „	
8. Bauherstellungen und Verzweigung der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung	90.416 „	
9. Auslagen aus Anlaß der Stadterweiterung	50.780 „	
10. Sonstige Bauten und öffentliche Herstellungen	17.677 „	
11. Ankauf von Gründen und Realitäten zur Straßenerweiterung (vide Post 13)	122.219 „	
12. Verschiedene außergewöhnliche Auslagen	106.650 „	
B. Auslagen zur Erwerbung von Vermögensobjecten:		
13. Ankauf von Realitäten für Rechnung des Stammvermögens (vide Post 11)	121.944 „	
14. Erwerbung von Staats- und sonstigen Werthpapieren	880.032 „	
zusammen		1,824.248 fl.

Prag.

A. Außerordentliche Ausgaben:		
1. Bau städtischer Gebäude	48.679 fl. 39 kr.	
2. Neubau von Schulhäusern	18.819 „ 76 „	
3. Pflasterungen u. Straßenbauten vide Rubr. XIII, Post 1.		
4. Kanalbauten	4.737 „ 49 „	
5. Neubauten und Reconstruirungen der Wasserleitung und Wasserbauobjecte	9.495 „ 13 „	
6. Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben	14.906 „ 20 „	
B. Ausgaben zur Erwerbung von Vermögensobjecten:		
7. Ankauf von Gründen und Realitäten	520 „ 86 „	
8. Angelegte Activcapitalien	205.877 „ 82 „	
zusammen	303.036 fl. 65 kr.	303.037 fl.

Pest.

A. Außerordentliche Ausgaben:		
1. Städtischer Redoutenbau	162.480 fl. — kr.	
2. Bau eines dritten Stockes auf dem Rathhause	22.277 „ 20 „	
3. Militär-Stallbau	6.749 „ 2 „	
4. Neubau der Mauthhäuser auf der Kerepeser und Sorokſaner Linie	13.610 „ 72 „	
5. Verschleißbudenbau im Stadtwäldchen	2.056 „ — „	
6. Beitrag zum Leopoldstädter Kirchenbau	10.000 „ — „	
7. Kanalbauten	57.102 „ 62 „	
B. Zur Erwerbung von Vermögensobjecten:		
8. Angelegte Activcapitalien	31.400 „ — „	
zusammen	305.675 fl. 56 kr.	

Die unter den Posten 1, 2, 3 genannten Objecte werden mit den Mitteln eines besonderen Fonds ausgeführt. Dieser Fond besteht aus jenen Activcapitalien, welche theils von verkauften städtischen Gründen und Hausplätzen, theils von im Jahre 1861 veräußerten Staatspapieren (vide Empfangs-Rubrik X, Post 4 und 5) herrühren und ausschließlich für Neubauten reservirt werden. 305.676 fl.

Lemberg.

A. Außerordentliche Ausgaben:		
1. Bau der Restauration im Exjesuitengarten	14.254 fl. 72 kr.	
2. Adaptirung der Elisabethenschule	1.979 „ 71 „	
3. Grundankauf zur Erweiterung der Friedhofstraße	900 „ — „	
4. Bau der städt. Destilatur	6.932 „ 67 „	
5. Hälfte der Baukosten der Martinsschule	4.234 „ 48 „	
6. Zubau am Zolkiewer Linienmauthhause	972 „ 43 „	
7. Reambulirungs- und Katastralschätzungskosten, dann Beiträge für Kreisstraßenbauten	5.811 „ 57 „	
B. Auslagen zur Erwerbung von Vermögensobjecten:		
8. Kaufschillingsrate für das Haus Nr. 122, Stadt	4.567 „ 50 „	
9. Rechtsgebühren	1.186 „ 86 „	
zusammen	40.839 fl. 94 kr.	40.840 fl.

Digitized by Google

Graz.

A. Außerordentliche Ausgaben:		
1. Neubauten:		
a) an städtischen Gebäuden	— fl. — kr.	
b) an Kirchen und Pfarrhöfen	416 „ 87 „	
2. Herstellung neuer Gassenkanäle	20.873 „ 43 „	
3. „ „ Brücken und Wehrbauten	12.108 „ 71 „	
4. Auslagen aus Anlaß außerordentlicher Feierlichkeiten	350 „ 2 „	
5. Theurungszuschüsse	576 „ 25 „	
6. Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben	3.328 „ 95 „	
B. Ausgaben zur Erwerbung von Vermögensobjecten:		
7. Ankauf von Realitäten	2.969 „ 20 „	
8. Angelegte Activcapitalien	80 „ — „	
zusammen	40.703 fl. 43 kr.	40.703 fl.

Brünn.

Als außerordentliches Erforderniß pro 1863 sind präliminirt:		
1. Für den Aufbau eines Häuschens sammt Schopfen am Schlachtviehmarkte und für Grundeinlösung hiezu	6.420 fl.	
2. Für den Aufbau der Schule in der Unterzeile sammt Einrichtung	37.000 „	
3. Für Kanalbauten	12.500 „	
4. „ Herstellung der Karthäuser Wasserleitung	5.374 „	
5. „ Anschaffung eines Galawagens	2.000 „	
6. „ unvorhergesehene Auslagen	10.000 „	
zusammen		73.294 fl.

Krakau.

A. Außerordentliche Ausgaben:		
1. Bau städt. Gebäude	8 960 fl.	
2. Verschiedene außergewöhnliche Auslagen (deren Detail mangelt)	18.251 „	
B. 3. Ankauf von Werthpapieren	16.902 „	
zusammen		34.113 fl.

Linz.

A. Außerordentliche Ausgaben:		
1. Auf neue Bauten und Hauptreparaturen an städtischen Gebäuden	2.002 fl. 73 kr.	
2. Auf Kanalbauten	105 „ 31 „	
3. Auf Straßenbauten (Rubrik XII, Post 1)	— „ — „	
4. Sonstige außerordentliche Ausgaben	2.864 „ 6 „	
B. Ausgaben zur Erwerbung von Vermögensobjecten:		
5. Ankauf von Realitäten	28.420 „ 61 „	
6. Angelegte Activcapitalien	27.500 „ — „	
zusammen	60.892 fl. 71 kr.	60.893 fl.

Laut Anmerkung des Rechnungsabschlusses ist unter Post 4 die letzte Rate mit 2.100 fl. des Betrages zum Gerichtshausbau enthalten.

Czernowitz.

A. 1. Auf neue Bauführungen	33 fl. 60 kr.	
2. Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben	350 „ 83 „	
B. 3. Ankauf von Gründen und Realitäten	617 „ 40 „	
4. Angelegte Activ-Capitalien	800 „ — „	
zusammen	1.801 fl. 83 kr.	1.802 fl.

Troppau.

A. 1. Oberrealschulbaukosten (Siehe auch die Anmerkung zu Rub. VIII.)	4.363 fl.	
B. 2. Capitalsanlage	8.140 „	
zusammen	12.503 fl.	12.503 fl.

Digitized by Google

Klagenfurt.

A. 1. Kosten für Erbauung eines neuen Schulhauses . . 10.381 fl.
2. Kosten für Häuserdemolirungen und Neubauten . . 2.090 „
B. Nichts.

zusammen 12.471 fl. 12.471 fl.

Darstellung der Gesammt-Ausgabe.

Name der Stadt	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Gesammt-Ausgabe
Wien	4,737.851	1,824.248	6,562.099
Prag	518.463	303.037	821.500
Pest	1,272.691	305.676	1,578.367
Lemberg	474.176	40,840	515.016
Graz	322.689	40.703	363.392
Brünn	294.484	73.294	367.778
Krakau	207.120	34.113	241.233
Linz	239.858	60.893	300.751
Czernowitz . . .	47.823	1.802	49.625
Troppau . . .	128.105	12.503	140.608
Klagenfurt . . .	36.882	12.471	49.353

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils
352.0436 V537s
Schmidt, Ferdinand.
Beitr age zur Statistik der Besteuerungs
3 1951 002 284 085 H

WILSON
ANNEX
AISLE 71